H. pol.
II
324

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Hist. pol. II, 324

VII
430

SBR 069026258276

Pragmatische Interregnumsgeschichte

besonders des

Reichserzkanzlariates

vom Jahre 1790

aus den Originalurkunden mit staatsrechtlichen Betrachtungen

von

Johann Richard von Roth

B. R. Dr., kurfürstlich-mainzisch. wirkl. Hof- und Regierungsrath, des deutschen Staatsrechts und der deutschen Reichsgeschichte öffentl. ordentl. Professor, der jurid. Fakultät Beisitzer, der k. Akademie der Wissenschaften zu Erfurt Mitglied

I. A. VON BELLI

Frankfurt und Mainz
in der Andreäischen Buchhandlung
1794

6/68/944

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Innhalt.

§. 1.

Unter die größten Vorzüge des mainzer Erzstiftes gehört das Reichserzkanzlariat und Reichsdirektorium.

§. 2. 3.

Wie Friedrich Karl Joseph dieses große Reichsamt während des merkwürdigen Zwischenreiches vom Jahre 1790. versehen habe, dies ist der Hauptpunkt gegenwärtiger Geschichte.

§. 4 — 19.

Die einzelnen Gegenstände der reichserzkanzlerischen Fürsorge waren:

I. der kaiserliche Reichshofrath. §. 5.

II. das kaiserliche Reichskammergericht. §. 7.

III. die Reichskanzley zu Wien. §. 8.

IV. die Reichskanzley zu Wezlar. §. 8.

V. die kaiserlichen Sigille und Estampillen. §. 9.

VI. die Verkündung an die Kurhöfe. §. 6.

VII. der Wahlkonvent. §. 6.

VIII. die kaiserliche Büchercommission. §. 10.

IX. das Reichspostwesen. §. 11.

X. die Plenipotenz in Italien. §. 12. vorzüglich

XI. die Auftritte der Reichsverweser. §. 13. — insonderheit:

A. bey den deutschen Bischoffswahlen. §. 14. 15.

B. bey dem Reichsvicekanzler. §. 16.

C. bey den Reichslehen. §. 17.

D. bey den Vikariatshofgerichtskanzleyen. §. 18.

E. bey dem kaiserl. Rechte der ersten Bitte. §. 19.

F. bey den Reichshofrathsakten. §. 20.

G. bey dem Reichstage.

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Unter die größten weltlichen Vorzüge des mainzer Erzstiftes vor allen andern deutschen Kirchen gehört das auf demselben haftende Reichserzkanzlariat durch Germanien, wovon die der mainzer Kirche von jeher eigne Primatialwürde die Hauptquelle ist (a).

Auf diesem der mainzer Erzkirche schon von Otto dem Großen und allen nachfolgenden römischen Kaisern, durch Lehen und Gnadenbriefe bestätigten, und selbst in den Reichsgesetzen befestigten (b) Reichserzcanzlariate, beruhen die ganz eignen Vorrechte und Pflichten des Erzbischoffs und Kurfürsten von Mainz, in Ansehung des Kaisers bey dessen Wahl, Krönung, Regierung, Absterben; in Ansehung der beiden höchsten Reichsgerichte, des kaiserlichen Reichskammergerichts, dessen ständiger, des kaiserlichen Reichshofraths, dessen einzig und alleiniger Visitator der Kurfürst von Mainz ist; in Ansehung der beiden Reichskanzleyen; in Ansehung der kaiserlichen Sigille und des Reichsarchivs; in Ansehung des Kurkollegiums — sämmtlicher Kreise — des

(a) Den Beweis sieh in meiner Abhandlung unter dem Titel: Novae Vindiciae Directorii in Comitiis Capitulo metropolitano moguntino sede archiepiscopali vacante competentis pag. 6. et 7. Moguntiae 1779. und in den dort angezogenen Schriften.

(b) Die Beweise davon sieh in der angezogenen Abhandlung Seite 8. folg.

gesammten Reichs — des Reichstags — der Reichsdeputationen — der Reichsschlüsse — der Reichsverfassung u. s. w. (c).

Auf diesem Reichserzkanzlariate ruhet auch insonderheit, das der Kur Mainz allein zustehende allgemeine Reichsdirektorium (d).

§. 2.

Dieser große Umfang der wichtigsten Befugnisse und Amtsobliegenheiten liegt dem Kurfürsten von Mainz nicht nur bey besetzter, sondern auch bey unbesetzter Regierung des Reichs auf (e). Er ist des Reichs Erzkanzler — des Reichs Direktor bey besetztem wie bey unbesetztem kaiserlichen Throne (f). Eine Befugniß und Pflicht, welcher weder ein Reichsverweser — noch sonst jemand während dem Zwischenreiche — Einhalt zu thun, oder Ziel und Maaß zu setzen, eben so wenig befugt seyn kann, als es der Kaiser während seiner Regierung zu thun berechtigt ist (g). —

Wie nun Friedrich Karl Joseph, als des Reichs Erzkanzler und Direktor während des Zwischenreiches vom Jahre 1790. — dieses große

(c) Die Erklärung und die Beweise darüber sieh in der angezogenen Abhandlung S. 13. folg.

(d) Zum Beweise sieh das Reichsgutachten d. d. Regensburg den 3ten Jun. 1708. den Revers Kaiser Josephs I. d. d. Wien den 14ten August 1708. den Reichsschluß, die Reichsassecurationsakte, das kaiserliche Ratifikationsdekret von gedachtem Jahre; die kaiserliche Wahlkapitulation Art. XIII. §. 6.; einen Auszug von diesen Beweisen sieh in der angeführten Abhandlung Seite 20. folg.

(e) Sieh Hartlebens Untersuchung der Rechte und Pflichten eines Kurfürsten von Mainz während des Interregnums. Regensb. 1792.

(f) Sieh die ebenangezogenen Reichsgesetze.

(g) Sieh die Beweise l. c.

Reichsamt versehen habe, dies ist der Hauptpunkt gegenwärtiger Abhandlung (*).

§. 3.

Geschichte.

Bey den Lebzeiten des römischen Kaisers, Josephs des Zweyten, ward kein römischer König gewählt. Joseph starb, und es entstund mithin ein Zwischenreich, dessen Geschichte vor vielen andern, insonderheit durch die wachen und großen Schritte des Reichserzkanzlers vorzüglich merkwürdig ist.

Ich hatte Gelegenheit, jeden Schritt desselben ganz nahe zu beobachten, und die ganze, gewiß interessante Geschichte des Reichserzkanzlariates in diesem Zwischenreiche aus den lautersten Quellen, aus Originalurkunden, zu schöpfen.

Ich glaube daher, dem deutschen staatsrechtsgelehrten Publikum einen Dienst zu leisten, wenn ich diese Geschichte mit den damit verbundenen deutschen Staatsrechtsfragen nicht nur nach den Grundsätzen der Höfe, sondern auch nach dem Geiste der Gesetze in ihr wahres Licht zu stellen suchen werde.

§. 4.

Bericht des Reichsvicekanzlers und Nachricht des Erbnachfolgers, über das Ableben Kaiser Josephs des Zweyten. Rechtsfrage hierüber.

I. Bericht.

Schon den achten Tag im Hornung 1790. erstattete der Reichsvicekanzler an Seine kurfürstliche Gnaden

(*) Diese längst gefertigte Abhandlung würde schon im Jahre 1791. erschienen seyn, wenn nicht einige Hindernisse den Druck bis jetzt verschoben hätten, wodurch ich Gelegenheit fand, auch die neuere Litteratur zu benutzen.

zu Mainz, als an den Reichserzkanzler, den Bericht von der Gefahr ab, in welcher das deutsche Reich stund, sein Oberhaupt Joseph den Zweyten zu verliehren (h).

Von dieser traurigen Nachricht aufgefordert, warf nun der Erzkanzler und Direktor des Reichs seinen verdoppelten Amtsblick über das ganze deutsche Reich, — vorzüglich auf dessen erste Stützen während dem Zwischenreiche — auf die Reichsgerichte und Reichsverweser. —

Vor allem gab er dem Reichsvicekanzler den Auftrag, auf den Fall, daß der Verlust des deutschen Reichsoberhauptes in den Rathschlägen der göttlichen Vorsicht beschlossen seyn sollte, die reichserzkanzlerischen Rechte und Pflichten an dem kaiserlichen Hoflager pünktlich zu beobachten (i). —

Den zwanzigsten Tag im Hornung 1790. rief der Herr über Leben und Tod, noch vor des Tages Anbruch, den römischen Kaiser, Joseph den Zweyten, in die Ewigkeit ab, worüber der Reichsvicekanzler sogleich seinen Amtsbericht (k) an den Reichserzkanzler erstattete (l).

Es pflegt zwar dem Reichserzkanzler, nebst der amtsberichtlichen Anzeige des Reichsvicekanzlers auch eine förmliche Notifikation von dem Ableben des zeitlichen Kaisers durch den Successor in den Erblanden

---

(h) Auszug aus dem Schreiben des Reichsvicekanzlers, d. d. 8ten Hornung 1790.

(i) Aus dem Antwortschreiben des Reichserzkanzlers an den Reichsvicekanzler d. d. 16. Hornung 1790.

(k) Berichtschreiben des Reichsvicekanzlers an den Reichserzkanzler, d. d. 20. Hornung 1790.

(l) Der Reichsvicekanzler ertheilte auch der kaiserlichen Kommission zu Regensburg und der kaiserlichen Plenipotenz in Italien, auch des Herrn Kardinal Herzan Eminenz, Nachricht von dem Ableben des Kaisers, nach dem Inhalt des eben angezogenen Schreibens.

des abgelebten Kaisers zu geschehen, wie dann Seine damals königliche Majestät, Leopold der Zweyte, bald hierauf wegen des kaiserlichen Ablebens und Höchstihro Thronbesteigung an den Reichserzkanzler eine Notifikation wirklich erlassen hat.

II. Rechtsfrage.

Ehe diese zweyte förmliche Notifikation eintraf, entstund die Frage, ob der Reichserzkanzler erst nach der Notifikation des Erbfolgers, oder sogleich nach dem erhaltenen reichsvicekanzlerischen Amtsberichte die Verkündigung an die Kurhöfe und die Intimation der künftigen römischen Königswahl zum römischen Kaiser vorzunehmen habe?

Ich weiß, daß man hat behaupten wollen, daß erst die förmliche Notifikation von dem höchsten Erbfolger Seiner kaiserlichen Majestät Josephs des Zweyten zu erwarten wäre, ehe diese reichserzkanzlerische Vorkehr zu treffen sey. Allein Friedrich Karl Joseph, dessen großem Blicke leicht nichts entgeht, und dessen wachen Amtseifer nichts zurückhält, schritt sogleich mit der Verkündung vor, ohne dieses Zeremoniel abzuwarten.

Auch scheint mir diesen reichserzkanzlerischen Vorschritt Gesetz und Herkommen zu fordern und zu rechtfertigen. —

In der goldnen Bulle ist verordnet, daß, sobald das Ableben des römischen Kaisers in der mainzer Diöcese kundbar ist (welches durch den Amtsbericht des Reichsvicekanzlers allerdings geschieht); so soll von dieser Zeit an, innerhalb einem Monat, gerade von dem Tage der Kundschaft an zu rechnen, einem jeden Kurfürsten die Verkündung des Todes durch den Erzbischoff von Mainz und die Intimation der neuen Königswahl durch offene Briefe gesche-

hen (m), auch ist es mit der Natur eines freyen Wahlreichs mehr übereinstimmend, diese förmliche Notifikation des Nachfolgers in den Erblanden nicht abzuwarten; nicht zu gedenken, daß dem erbländischen Thronfolger in keinem Reichsgesetze noch Herkommen diese Notifikation als Pflicht aufgelegt ist, ein anders ist, was Konvenienz, Neigung, Freundschaft demselben anräth.

Es scheint also, daß der Reichserzkanzler eine solche Notifikation dem Reichsgrundgesetze, der goldenen Bulle nach, nicht abwarten dörfe, womit auch die neueste Praxis übereinstimmt. —

Der lezte römische Kaiser aus dem Erzhause Oestreich, welcher, ohne daß ein römischer König gewählt war, verstarb, war Kaiser Karl der Sechste.

Der Kurfürst und Erzbischoff von Mainz, Philipp Karl, schrieb den 29. October 1740. dem damaligen Reichsvicekanzler auf dessen Amtsbericht von dem Tode Kaisers Karl des Sechsten zurück:

„Sie zweifelten keineswegs, es werde von wegen Ihrer abgelebten kaiserlichen Majestät höchsten Hauses die förmliche Notifikation dieses kläglichen Todesfalles an Sie annoch zeitlich erfolgen; da Sie indessen nach dem von Ihro Reichsvicekanzlern an Sie erstatteten Bericht, und indem dieses betrübte Schicksal bereits aller Orten kundbar geworden, nicht umhin seyn könnten, dasjenige zu verrichten, was die goldene Bulle und die sonstigen Reichsgesetze von Ihnen, sowohl

(m) A. B. cap. I. §. 21. „Cum autem ad hoc perventum fuerit, quod de Imperatoris vel Regis Romanorum obitu in dioecesi moguntina *constiterit*, ex tunc infra unum mensem *a die notitiae* obitus hujus *continue* numerandum singulis principibus electoribus obitum ipsum et intimationem, de quibus praemittitur, per Archiepiscopum moguntinensem jubemus et decernimus suis patentibus literis declarari."

als dem Decano des kurfürstlichen Collegii, als dem Reichserzkanzler erfordern." —

Ein Beweis, daß der damals regierende Kurfürst zu Mainz, Philipp Karl, das Gewöhnliche wegen der Wahl eines neuen Kaisers alsbald ohne die Notifikation des erbländischen Thronfolgers abzuwarten, an die Herren Mitkurfürsten erlassen habe, welchem gesetz- und verfassungsmäßigen Beyspiele auch Friedrich Karl Joseph ungesäumt gefolget hat.

§. 5.

Sperrung des kaiserlichen Reichshofraths.

Noch denselbigen Tag Morgens, wo Joseph starb, nahm der Reichsvicekanzler seinem Amte und Auftrage zufolge (§. 4.), mit dem Reichsreferendar, Freyherrn von Horix, und einigen Kanzlisten in Beyseyn des Reichshofrathsthürhüters, im Namen des Reichserzkanzlers, mittels Anlegung des reichserzkanzlerischen kleinen Taxamtssiegels, die Sperrung des kaiserlichen Reichshofraths vor, ersuchte anbey den Herrn Reichshofrathspräsidenten, die Herren Reichshofräthe zu erinnern, damit diese die noch in Händen habenden Reichshofrathsakten alsbald in die Registratur einschickten, welches auch ungesäumt geschah (n).

§. 6.

Reichserzkanzlerische Verkündung an die Kurhöfe. Reichsvikariatische Patente. Wahlkonvent.

I. Reichserzkanzlerische Verkündung.

Der goldenen Bulle zufolge (§. 4.) hat der Kurfürst und Erzbischoff von Mainz, jedem Kurfürsten

(n) Auszug aus dem Schreiben des Reichsvicekanzlers, d. d. 20. Hornung 1790.

durch seine Boten (*), mittels offener Briefe, die Verkündung des kaiserlichen Sterbfalls und die Einladung zu einer neuen Wahl eines römischen Königs zum römischen Kaiser zu besorgen, welches nach der Natur der Sache an den kurfürstlichen Residenzstädten zu geschehen pflegt.

Bey diesem Punkte entstand dermalen die Frage, ob dem Kurfürsten von der Pfalz diese Verkündung zu **Mannheim** oder zu **München** abzustatten sey? —

Es haftet zwar die Kur auf der Pfalzgrafschaft bey Rhein und nicht auf dem Herzogthum Baiern (o), auch ist die Stadt **Mannheim** noch immer eine kurpfälzische Residenzstadt, wenn sich gleichwohl nun der Kurfürst von der Pfalz in der herzoglichen Residenzstadt **München** aufhält, so wie **Prag** die Residenz des Kurthums Böhmen, und **Hannover** die Residenzstadt des Kurthums von Braunschweig-Lüneburg bleibt, wenn gleich die Kurfürsten zu Böhmen nicht zu Prag, sondern nun zu Wien, und die Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg nicht zu Hannover, sondern zu St. James in London residiren, und gleichwie nach dem Herkommen die Notifikation an Kurböhmen in **Prag**, und an Kurbraunschweig zu **Hannover**, und nicht zu Wien, nicht zu London, geschieht: so hätte man schließen können, daß auch die Verkündung an Kurpfalz zu Mannheim und nicht zu München, zu geschehen habe.

Allein da einem jeden deutschen Reichsstande und

(*) *Per suos Nuntios*; daß die goldene Bulle keine förmliche Gesandte fordere, sondern nur Kanzleyboten, läßt sich aus den Worten, dem Sinne und Zusammenhange der goldenen Bulle, aus den damaligen Verhältnissen der Höfe, aus der ältesten Observanz beweisen; ein Anders ist, was die nachher in Allem gestiegene Hofetiquette eingeführet hat.

(o) A. B. cap. V. §. 1. I. P. O. Art. IV. §. 3. 5. 9. Sieh die kurzgefaßte Erörterung einiger Staatsrechtsfragen, die Reichsvikariate betreffend, 1790. N. III.

Landesherrn a) der Regel nach freysteht, sich einen Ort zu seiner Residenz in seinen Reichslanden zu wählen, und dieselbe von einem Orte an einen andern zu verlegen; der Kurfürst von der Pfalz aber sich die Stadt München nunmehr zu seinem gewöhnlichen Aufenthalte und Residenz gewählet hat, so wie ehedem die Kurfürsten von der Pfalz viele hundert Jahre lang Heidelberg, und sich erst in neuern Zeiten Mannheim zur kurfürstlichen Residenz gewählt haben, und gleichwie dadurch ehedem Heidelberg, alsdann Mannheim, und jetzt München die wirkliche eigentliche Residenzstadt des Kurfürsten von der Pfalz ward; und da b) kein Reichsstand die Rechte und Freyheiten eines andern Reichsstandes leicht zu stöhren, oder zu mißkennen, sondern vielmehr zu befördern pflegt, auch c) dieser, als ein neuer Fall, wie jene mit Prag und Hannover unter die durch Herkommen entschiedenen Fälle nicht zu zählen war, und da es überdas, d) wenn es auch zweifelhaft wäre, ob die Verkündung zu München oder zu Mannheim geschehen soll, auch wenn es richtig wäre, daß sie nach Willkühr zu München oder zu Mannheim geschehen könne, dennoch räthlicher zu seyn schien, die Gesandtschaft an die Person des Kurfürsten von der Pfalz nach München abzuschicken, wo es Sr. kurfürstlichen Durchlaucht auch gewiß angenehmer als zu Mannheim seyn mußte: so ward von dem Reichserzkanzler München vor Mannheim, und mit Grunde, zur gesandtschaftlichen Verkündung gewählt.

Die Einrede, die Verkündung geschehe dem Kurfürsten von Böhmen zu Prag, und dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg zu Hannover, als in den alten Residenzstädten, wenn schon die beiden Herren Kurfürsten dort nicht mehr wohnen, sind wirklich nicht ohne Gewicht, jedoch sind sie mit dem befragten Falle nicht ganz parallel, und wenn

man alle Umstände, nicht einzeln, sondern zusammen betrachtet, für das Gegentheil nicht entscheidend; sie beweisen höchstens, daß die Verkündung an sich auch zu Mannheim hätte geschehen können.

Was Hannover betrifft, so ist der König von Großbrittannien in der alleinigen Eigenschaft, als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg zu betrachten, wovon die eigentliche Residenzstadt Hannover ist, des Königs von England Residenz aber ausser dem deutschen Reiche liegt, wohin man, den Reichsgesetzen nach, nicht einmal dem Kaiser zu folgen hat; nicht zu gedenken, daß auch die langwierige Observanz ausschließlich für Hannover, und nicht für London spricht, und diese Observanz, überdas in der Selbstständigkeit des Kurthums von Braunschweig-Lüneburg, auch wahrscheinlich in dem eigenen Wunsche der kurhannöverischen Regierung, und selbst in dem Systeme des deutschen Reiches allerdings ihren guten Grund hat.

In Ansehung Prags ist das Kurthum Böhmen ebenfalls ein für sich selbstständiges, von Oestreich separirtes Land, dessen eigentliche Residenzstadt Prag ist, und wo anbey die auf diese Verfassung gegründete besondre Observanz dahin entscheidet, daß die Gesandtschaft nach Prag, und nicht nach Wien abzuschicken sey.

II. Wahlkonvent (*).

III. Reichsvikariatische Patente.

Indessen ließen die beiden Reichsvikarien ihre

(*) Die Geschichte desselben enthält, das ächte vollständige Protokoll des kurfürstlichen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahre 1790. I. II. Th. 1791. 4.

Reichsvikariatspatente (p) in jene deutsche Reichslande ergehen, welche zu eines jeden angewiesenem Bezirke gehören, wodurch Sie Ihre angetretene Justizverwaltung verkünden, wovon aber unter andern Kurmainz eremt ist, dessen Exemtionsgeschichte aus reichsarchivalischen Urkunden hier anzuführen, als Beytrag zur Interregnumsgeschichte, nicht zweckwidrig seyn wird. —

Die ältesten kurpfälzischen Vikariatspatente in dem Reichsarchive, welche Kurpfalz an Kurmainz geschickt hat, sind jene des Zwischenreiches vom Jahre 1711.

Diese Reichsvikariatspatente liegen in dem Reichsarchive unter dem kurmainzischen Siegel, einem Rade, mit schwarzem Siegellak verschlossen, mit der Ueberschrift:

„Kurpfälzische Patenta zu Deroselben unterm 23. April 1711. an Eminentissimum Nostrum moguntinum erlassene und die Notifikation des angetretenen Reichsvikariats betreffende Schreiben gehörig, welche aber der Observanz gemäß unaffigirt liegen zu lassen, befohlen worden".

In dem Zwischenreiche vom Jahre 1740. finden sich ebenfalls mehrere gedruckte Exemplarien von den damals ausgegangenen kurpfälzischen Vikariatspatenten im Reichsarchive. Diese sind aber nicht versiegelt, auch ist keine Nachricht dabey, ob sie publicirt und affigiret worden, oder nicht.

Gewiß ist es, daß Kurpfalz die Publikation damals verlangt habe, und nirgend ist in den vorhandenen kurmainzischen Antworten auf die kurpfälzische

(p) Sieh Beylage I. Einige wichtige Anmerkungen darüber sieh in Reuß Staatskanzl. XXVI. Th. S. 273. folg.

Anschreiben, eine Anregung oder ein Einwand gegen dieses Verlangen geschehen.

Es scheint, daß diese Geschichte bekannt geworden, und die Publicisten (q) daraus geschlossen haben, daß in diesem Jahre dem kurpfälzischen Verlangen mit der Publikation und Affigirung von Kurmainz willfahret worden sey.

Allein die in den Beylagen (r) abgedruckten, von dem kurfürstlichen Stadtgerichte zu Mainz aus den sämmtlichen Gerichtsprotokollen vom Jahre 1739. bis zum Jahre 1746. herausgezogenen Atteste, als auch die von dem kurfürstlichen Vicedomamte, und von dem kurfürstlichen Hofgerichte und dem kurfürstlichen Landesarchive ausgestellten Zeugnisse, daß sich von einer ausgeübten Gerichtsbarkeit des Reichsvikariats oder von einer Publikation kurpfälzischer Vikariatspatente nicht das Mindeste vorfinde, geben den vollen Beweis, daß die gedachten Vikariatspatente auch damals nicht sind publicirt oder affigiret worden, indem es notorisch bekannt ist, daß die Affigirung und Publikation von Edikten und Patenten, die in den kurmainzischen Kurlanden geschehen, nicht anders als durch die ebengedachten Stellen geschehen.

Daß aber auch in dem Zwischenreiche vom Jahre 1745. keine Affigirung der kurpfälzischen Vikariatspatente geschehen ist, beweisen offenbar die damaligen Wahlakten, weil man damal gar nicht wußte, ob und wie fern das vermöge des Alternationsvergleichs vom 26. März 1745. aufgetretene kurbairische Vikariat von den übrigen Ständen würde anerkannt werden.

(q) Wie z. B. Moser in seinem Tractat von dem römischen Kaiser, römischen König und den Reichsvikarien, S. 779. §. 23.

(r) Sieh Beylage II. III.

Gewiß ist es, daß man in allen kurmainzischen damaligen Akten, keine Spur von einer Publikation antrifft. So sicher spricht also die Observanz für die kurmainzische Exemtion. — Noch sicherer der besondere zwischen Kurmainz und Kurpfalz geschlossene Vergleich, wovon das Original in dem Reichsarchive zu Mainz aufbewahret und selbst darin die Observanz ausdrücklich anerkannt ist, in den Worten:

„Salva semper, *prout hactenus* archiepiscopatus moguntini a vicariatu manente exemtione & immunitate."

Es ist daher die Kur Mainz berechtigt, so wie es auch geschieht, und noch in dem Jahre 1790. geschehen ist, daß die von Kurpfalz der Kur Mainz mitgetheilten Vikariatspatente, so wie sie an andre Stände des Reichs ergehen, zwar zur Notiz angenommen, und zu den Akten gelegt werden, dagegen aber, was die kurmainzischen Lande betrifft, sich Kurmainz lediglich auf die kundbare, durch die ununterbrochene Observanz und durch den gedachten Vergleich bestättigte Exemtion von aller Vikariatsjurisdiktion beruft, und die gedachten Patente in seinen Landen nicht publiciren noch affigiren läßt. Selbst Kurpfalz verlangt in dem gewöhnlichen Begleitungsschreiben, welchem die Vikariatspatente beygelegt werden, **nicht von Kurmainz**, was von andern Reichsständen in dergleichen Begleitungsschreiben verlangt wird (s), daß dieselben in dem Kurmainzischen angeschlagen oder verkündet werden möchten (t).

Der Kurfürst von der Pfalz machte daher noch

(s) Sieh Reuß l. c. S. 275.

(t) Es ist daher ganz irrig, was Joseph Edler von Sartori in seinem reichsvikariatischen Staatsrechte §. 28. noch im Jahre 1790. schreibt: „Kurmainz erkennet wahrscheinlich das rheinische Vikariat in seinem ganzen Umfange."

bey diesem Zwischenreiche, mittels folgenden kurfürstlichen Schreibens d. d. München den 8. März 1790. dem Kurfürsten von Mainz den Antritt des Reichsvikariats nur bekannt, ohne nur von weitem eine Verkündung oder Anschlagung der beygelegten Vikariatspatente in dem Kurmainzischen zu verlangen.

„Unsre freundliche Dienste, auch alles Gutes zuvor, Hochwürdigster in Gott Vater besonders lieber Freund! Was gestalten Wir das durch Ableben Seiner kaiserlichen Majestät eröffnete rheinische Reichsvikariat bereits angetreten, und mittels anschlüßiger Patenten kund haben machen lassen; mögen Wir Euer Liebden nicht nur nicht mit Uebersendung einiger Exemplarien nicht bergen, sondern gleichwie Sich Hochdieselbe all dessen, was Uns von Vikariatswegen obliegt, wohl versichern mögen, also hingegen sind Wir des vollen Vertrauens, Sie werden Uns in dieser Unsern schweren Verrichtung mit Dero Beystand und freundnachbarlicher Unterstützung nicht aus Handen gehen; gestalten Wir Sie hierum angelegenst ersuchen, und beynebens Euer Liebden zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienste jederzeit bereit verbleiben (*).“

Aus dem Inhalte dieser ganz allgemein gefaßten kurpfälzischen Notifikation des angetretenen Reichsvikariats erhellet schon, daß Kurpfalz keine Vikariatsjurisdiktion über die kurmainzischen Lande mehr fordere.

Durch die beygeschlossenen Exemplarien der Patente, wurde nur der Antritt des Reichsvikariats bekannt gemacht und bescheinigt.

Kurmainz nahm daher, so wie von jeher dergleichen Patente von Kurpfalz, also auch jetzt lediglich zur Nachricht an, ohne dieselben in den kur-

(*) Des gleichen Inhalts ist das kursächsische Schreiben an Kurmainz, d. d. 25. Februar 1790.

mainzischen Landen zu publiciren oder öffentlich anschlagen zu lassen.

Diesen Grundsätzen zufolge, antwortete der Kurfürst von Mainz d. d. den 15. März 1790.:

„Was massen Euer Liebden das durch Ableben Seiner kaiserlichen Majestät eröffnete rheinische Reichsvikariat bereits angetreten, und mittels der nachrichtlich gefälligst mitgetheilten Patenten haben kund machen lassen, solches finden Wir aus Euer Liebden hochschätzbarem Erlasse, vom 8ten dieses Monats vorzüglich zu entnehmen.“

„Es wird Uns eben so angenehm, als Unsern patriotischen Gesinnungen gemäß seyn, die Euer Liebden, vermöge der goldenen Bulle und des Herkommens hierunter obliegende Verrichtungen durch alle von Uns abhangende konstitutionsmäßige Unterstützung befördern zu helfen, und dabey die freundnachbarlichen aufrichtigen Gesinnungen zu bewähren, mit welchen Wir Ihro verbleiben ꝛc.“

§. 7.

Reichserzkanzlerische Verfügung, das kaiserliche Reichskammergericht betreffend.

Nach gesperrtem kaiserlichen Reichshofrathe (§. 5.) heftete der Reichserzkanzler seinen festen Blick auf das kaiserliche Reichskammergericht.

Die Reichsvikarien haben vermöge der goldenen Bulle das Recht, während dem Zwischenreiche die Justiz im heiligen römischen Reiche, in dem einem jeden der beiden Reichsverweser angewiesenen Bezirke auszuüben (u).

(u) A. B. cap. V. §. 1. Quoties insuper, ut praemittitur, sacrum vacare continget imperium, illustris comes palatinus Rheni, sacri imperii archidapifer ad manus futuri

Wie dieses Recht von der Zeit der goldenen Bulle in den ältesten Zeiten, insonderheit bis zum Jahre 1519. von denselben wirklich ausgeübt worden, darüber läßt sich aus Abgang der Akten nichts Zuverlässiges bestimmen.

Erst im Jahre 1519. errichtete Kurpfalz das erste Vikariatsgericht zu Heidelberg; solches kam um so mehr ohne Widerspruch zu Stande, als das damal schon vorhandene kaiserliche Reichskammergericht, welches noch sehr unständig und unvollkommen in seiner Verfassung war, gänzlich auseinander gieng.

In den folgenden Zwischenreichen ward es mit den Vikariatsgerichten zwar sehr verschiedentlich gehalten. Allein es hatte doch keinen Anstand, daß man die Vikariatsgerichte als das Surrogat des nach dem kaiserlichen Ableben erlöschenden kaiserlichen Reichshofraths ansah und anerkannte; mithin ward der jedesmaligen Anordnung dieser Gerichte an und für sich selbst in den jüngeren Zwischenreichen keine Hinderniß in den Weg gelegt.

Nur setzte es mehrere Schwierigkeiten ab, als die Reichsvikarien auch über das kaiserliche Reichskammergericht ihren Einfluß und ihr Ansehen zu behaupten anfiengen.

Dieses Gericht fand sich erst in dem Interregnum vom Jahre 1612. in seiner festen Verfassung, und von dieser Zeit entstand eine dreyfache Frage über das Verhältniß desselben gegen die Reichsvikarien.

1) Ob die Reichsvikarien das Gericht zu bestellen,

---

regis Romanorum *in partibus Rheni et Sueviae et in jure franconico*, ratione principatus seu comitatus privilegii esse debet provisor ipsius imperii *cum potestate judicia exercendi* — et eodem jure provisionis illustrem ducem Saxoniae sacri imperii archimareschallum frui volumus *in his locis ubi saxonica jura servantur*, sub omnibus modis et conditionibus sicut superius est expressum.

oder

oder wenigstens so wie Seine kaiserliche Majestät den Kammerrichter und die Präsidenten zu setzen hätten.

2) Ob die Justiz daselbst im Namen und unter dem Siegel der Reichsvikarien zu administriren sey?

3) Ob das Gericht eine neue Kommission, oder die Bestätigung der alten von den Vikariaten zu empfangen habe? —

Ich will erst die Grundsätze und die ältere Observanz, alsdann das neueste Faktum und das reichserzkanzlerische Betragen dabey anführen.

I. Grundsätze und ältere Observanz.

Verschiedene Gerichtsglieder, und besonders der von Deckherr angeführte Kammerreferent behaupten die verneinende Meynung durchaus bey allen drey Punkten.

Man ließ auch die Reichsvikarien mit dem ersten Punkte, nämlich der Bestellung des Gerichts und namentlich des Kammerrichters und der Präsidenten nie aufkommen, ungeachtet verschiedenemale zur Ernennung der letzten geschritten werden wollte (x).

Man gab auch schon im Jahre 1612 in Ansehung des zweyten Punktes nach, daß die Processe unter der beiden Reichsvikarien Namen und Siegel ausgefertigt wurden.

Die Reichsvikarien errichteten nach mehrfältigen

(x) Ein Beyspiel eines Versuches, jedoch ohne Erfolg, vom Jahre 1612. sieh in Deckherrs gründlichen historischen Nachricht von dem von Zeiten Friedrich des Zweyten bis auf den Kaiser Leopold vorgewesenen Interregnis §. 19. 20. und im Anhange No. 12. 13. 14. 15.; einen gleichen Versuch vom Jahre 1711. in Moser von der deutschen Justizverfassung, II. Th. Seite 356.

Irrungen unter sich selbst mehrere Vergleiche darüber, wie sie einen gemeinsamen Titel führen wollten, der in den Kammergerichtsfertigungen zum Gebrauche dienen könnte.

Bey solchen Vergleichen ward es immer als eine von selbst verstandene Sache vorausgesetzt, daß die Siegel und Titel dem zeitlichen Reichserzkanzler übersendet, und durch solchen der Kammergerichtskanzley zugefertigt werden sollten, weil diese, wie es selbst im Vergleiche von 1657. heißt, vom Erzkanzler bestellet wird, und von ihm allein dependiret (y).

Diesem zufolge ist es keinem Zweifel unterworfen, daß den Vikariaten das Recht zustehe, dem Kammergericht durch den Weg des Reichserzkanzlers Titel und Siegel zuzuschicken.

Nur ist dabey zu merken, daß solches gleichwohl nicht in allen Zwischenreichen geschehen sey, weil die Vikariate unter sich entweder des Wappens und Titels halber nicht einig werden konnten, oder weil die bekannten pfälzischen und bairischen Vikariatsirrungen solches hinderten; diese Hindernisse wirkten vorzüglich im Jahre 1740., und man mußte deswegen bey den Kammergerichtsexpeditionen das Interimstemperament treffen, daß selbige unter dem Atteſtate des Kanzleyverwalters und eines *Protonotarii* hinausgegeben wurden.

Allein dergleichen Kanzleyatteſtate wirkten bey dem gemeinen Manne, der mehr auf die äussere Form als auf das Innere sieht, besonders bey Aufrührern, wie auch noch in dem Interregnum vom Jahre 1790. der Fall war, nicht sehr.

Sie wurden auch bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte nach der bisherigen Observanz nicht

---

(y) Sieh Seiz Abhandlung von der Visitation der Kammergerichtskanzley, Mainz 1791. Seite 10. folg.

anderst als bloße Privatschriften angesehen, die weder durch Kammerboten insinuirt, noch gerichtlich producirt, mithin niemals pars actorum werden können, daher weder der Beklagte noch der Richter voriger Instanz, wenn sie nicht wollen, darauf Parition zu leisten gehalten sind, wodurch in der That selbst der Lauf der Justiz im Reiche gehemmet wird.

Erst im Jahr 1750. ward allen Hindernissen aus dem Grunde abgeholfen, indem die sämmtlichen damaligen drey Vikariatshöfe, den bekannten Gränzvergleich (z) schlossen, und darinn festsetzten:

„Daß bey jedem Erfolge eines Zwischenreiches die Siegel für das Reichskammergericht zu Wezlar an Ihro kurfürstliche Gnaden zu Mainz, als des heiligen römischen Reichs Erzkanzler zu fertigen, blos den doppelten Reichsadler und die Umschrift: *Sigillum Sacri Imperii Provisorum & Vicariorum etc.* nebst der Jahrzahl führen — sodann, daß der Titel in folgenden generellen Worten: Wir von Gottes Gnaden des heiligen römischen Reichs dieser Zeit *Vicarii*, ohne namentliche Benennung der Reichsvikarien bestehen, und endlich, daß gedachte Siegel an Seine kurfürstl. Gnaden zu Mainz überschickt und Dieselben ersucht werden sollen, zu deren Uebersendung nach Wezlar alsdann erst zu schreiten, wenn solche von beiden Reichsvikarien bey Ihnen eingekommen sind.“

Obgleich gegen diesen Vergleich eingewendet werden könnte, daß derselbe noch nicht von Reichswegen

(z) Sieh Heinr. Ferd. Christ. Freyherrn von Lynkers, fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Kanzlers und Konsistorialpräsidenten, historisch-publicistische Anmerkungen und Erläuterungen zu dem zwischen den hohen Herrn Reichsvikarien im Jahre 1750. abgeschlossenen Vikariats-Gränzvergleich. Hildburghausen 1791. 8.

bestätiget sey, so ist doch soviel richtig, daß der darinn enthaltene Vorschlag einer ganz generellen Titulatur, und eines unter dem bloßen Reichsadler zu fertigenden Siegels von dem Kammergerichte, und auch von Kurmainz, welches vom Kammergerichte das Gutachten verlangt hatte, eigends herrühre, mithin von diesen beiden Orten wenigstens kein Anstand gemacht werden könne; zumal da bey der gewählten Generalität und völliger Hinweglassung alles dessen, was vorhin einen Widerspruch veranlasset hat, im Werke selbst nicht der mindeste Anstand mehr übrig, oder zu erdenken ist, den man dagegen aufstellen könnte.

Es ist daher, was diesen Punkt betrifft, an dem Titel, den Kursachsen in diesem Zwischenreiche (1790.) dem Schreiben an Kurmainz beygelegt hat, wovon nachher, nicht das Mindeste auszustellen, weil derselbe wörtlich nach dem gedachten Gränzvergleiche eingerichtet ist.

Was hiernächst den dritten Punkt, die Bestätigung des Kammergerichts betrifft, so ist dieses von den Reichsvikarien behauptete Recht, wenn es nicht auf einen Wortstreit hinaus laufen soll, offenbar ungegründet.

Das kaiserliche Reichskammergericht hat bekanntlich als eine beständige fixirte Gerichtsstelle durch die kaiserliche Reichskammergerichtsordnung und übrigen Reichsgesetze, eine wahre perpetuirliche Kommission (Commissionem perpetuam), die nicht einmal von einem neuen Kaiser, als dem unstreitigen alleinigen Reichsoberhaupte des gesammten Reichs erneuert oder bestätiget zu werden pflegt.

Es ist also eine solche Erneuerung der Kammergerichtskommission als eine eigentliche Bestätigung des Gerichts betrachtet, hier durchaus unnöthig, überflüssig, und verfassungswidrig.

Alles was durch die Bestätigung noch verstanden werden kann, solches beruhet nur darauf, daß das Gericht von den Reichsvikarien mit Titel und Siegel

zum Behuf der Expeditionen versehen, und dadurch in behörige Aktivität gesetzt werde; nur in diesem Verstande kann die von den Reichsvikarien, seit dem Jahre 1612. sich beygelegte Bestätigung höchstens genommen werden.

Um daher den Reichsvikarien, wie billig, keine wahre und eigentliche Bestätigung einzuräumen, so hat das kaiserliche Reichskammergericht solche nie ausdrücklich anerkannt, sondern die Vikariatsbestätigung immer durch die in den kammergerichtlichen Antworten eingeflossene Erklärung auf eine gewisse Art abzulehnen gesucht: „daß Kammerrichter und Assessoren vermöge der Kammergerichtsordnung und Reichskonstitutionen auch darauf geleisteten theuren Pflichten in Verwaltung der Justiz fortfahren, und so wie bisher also auch ferner eifrigst darauf sehen würden, damit dieses höchste Gericht zur schleunigen Beförderung der Justiz in beständigem Wesen kontinuirt und erhalten werden möge."

Hierdurch ward von Seiten des kaiserlichen Reichskammergerichts aller widrigen Auslegung der Vikariatsbestätigung vorgebogen, und hinlänglich zu erkennen gegeben, daß das Gericht solcher nicht bedürfe, um in seinen Verrichtungen zu kontinuiren.

Es wird auch dieser Fortbestand der kammergerichtlichen Gewalt am besten und bündigsten dadurch bethätiget, daß die Kammergerichtsfunktionen nach dem Ableben des Kaisers keinen Augenblick stille stehen, sondern unerwartet aller Vikariatskonfirmation täglich fortgehen, und sogar dadurch zur Wirkung gelangen, daß die Erkenntnisse unter Atteslate des Kanzleyverwalters und eines Protonotarius den Partheyen mitgetheilt werden, welches vorzüglich in den letzten Zwischenreichen seit 1740. ohne jemandes Widerspruch geschehen ist.

Es hat zwar der Reichserzkanzler selbst sich zuweilen des Ausdruckes, Bestätigung, bedient, wenn derselbe dem Kammergerichte die Vikariatssigille zuschickte.

Allein daß dieses Wort von demselben in dem oberklärten ganz uneigentlichen Verstande genommen worden, ist unstreitig, denn daß der Reichserzkanzler jemal dafür gehalten haben soll, als ob dem Kammergerichte eine wahre eigentliche Vikariatsbestätigung nothwendig wäre, solches ist weder zu vermuthen, noch zu erweisen. Vielmehr hat Kurmainz, als Reichserzkanzler, im Jahre 1612. ausdrücklich erklärt, wie man sich nicht versehen wolle, daß Kurpfalz sich des Vikariats am Kammergerichte, als wenn dessen Jurisdiktion durch den Tod des Kaisers gefallen wäre, anmaßen werde.

Man hegte also kurmainzischer Seits die damals vom Kammergerichte selbst aufgestellte Meynung, daß solches ein beständiges allgemeines immerwährendes Gericht sey, welches nie in der Ausübung der Justiz aufhören oder gehindert werden könne oder dürfe (a).

II. Neueste Geschichte bey diesem Zwischenreiche.

Kursachsen schickte mittels eines Schreibens

(a) Ueber die ältere und neuere Geschichte dieses Punktes sieh: Entwurf einer Geschichte des kaiserlichen und Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien von Egid Joseph Karl von Fahnenberg auf Burgheim, des gedachten kaiserlichen Kammergerichts Assessoren. Lemgo 1790.

Ueber das Rechtliche sieh die Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreiches, von D. Wilhelm August Friedrich Danz, ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte zu Stuttgart, 1790.

d. d. 10. März 1790. (b) an den Reichserzkanzler nicht nur die für das Kammergericht verfertigten Sigille, so wie sie mit dem rheinischen Vikariate nach obiger Erklärung vom Jahr 1650. verglichen worden, sondern auch die in den Ausfertigungen des Kammergerichts während des Zwischenreiches zu gebrauchende Titulatur an den Reichserzkanzler mit der Bitte ein, daß mit deren Uebersendung an das Reichskammergericht vorgeschritten werden mögte, sobald solche Siegel von Seiten Kurpfalz eingekommen seyn würden.

In diesem kursächsischen Schreiben ward anbey bemerkt, daß von Seiten beyder Vikariate das Erforderliche ans Kammergericht gelangen werde, um solches herkömmlicher Maßen zu bestätigen, auch in Schutz und Schirm zu nehmen, und in die gehörige Aktivität zu setzen.

Dagegen bemerkte aber der Reichserzkanzler, den alten reichserzkanzlerischen richtigen Grundsätzen getreu, in seinem Antwortschreiben an Kursachsen d. d. 3. April 1790. (c), daß das kaiserliche Reichskammergericht **als ein ständiges, allgemeines und immerwährendes Reichsgericht keine Bestätigung bedürfe, auch solche nicht einmal von einem neuerwählten regierenden Kaiser empfange** — (d).

Indessen lieferte der Kammergerichtskanzleyverwalter die bisherigen Kammergerichtssiegel an den Reichserzkanzler zu Mainz ein, um dagegen die Vikariatssiegel zu empfangen.

Die ersten wurden, wie gewöhnlich, in das kur-

(b) Sieh Beylage IV.

(c) Sieh Beylage V.

(d) Sieh auch Danz l. c. S. 66. und das Schreiben der Kur Pfalz an das kaiserliche Reichskammergericht und dessen Antwortschreiben, in Danz l. c. S. 101. folg.

fürstliche geheime Registraturarchiv zur Verwahrung hinterlegt.

Da aber die Vikariatssiegel des rheinischen Vikariats zu Mainz noch nicht angelangt waren, so konnten auch die kursächsischen noch zur Zeit der Kammergerichtskanzley nicht mitgetheilt werden.

Als aber der Kammergerichtskanzleyverwalter dem Reichserzkanzler d. d. 15. April 1790. einberichtete, daß bey dem kaiserlichen und Reichskammergerichte bey der Erledigung des kaiserlichen Thrones, seither viele, auch sehr dringende gerichtliche Erkenntnisse ertheilt worden, nach deren Aussertigung die Partheyen mit Sehnsucht verlangten: so hat der Reichserzkanzler ein Schreiben d. d. 22. April 1790. an Kurpfalz erlassen (e), daß die Einsendung der Siegel zur Beförderung der Justiz beschleunigt werden möge — und als Kursachsen verzögerte, die Notifikation des angetretenen Reichsvikariats an das kaiserliche Reichskammergericht gelangen zu lassen, so ersuchte der Reichserzkanzler den Kurfürsten von Sachsen, diese Justiz befördernliche Vorkehr zu beschleunigen (f).

Kurpfalz schickte hierauf an Kurmainz in einem Schreiben d. d. 1. April 1790. (g) ein ganz anderes Siegel, welches nach dem Vergleich vom Jahre 1750. gar nicht eingerichtet war, sondern mit derjenigen Form übereinstimmen sollte, die im Jahre 1711. gebraucht worden ist.

Aus diesem ergiebt sich, daß also kein gemeinschaftliches Vikariatssiegel vorhanden war, sondern daß die eingeschickten Sigille ganz verschieden, und über keines beide Vikariatshöfe einverstanden waren.

(e) Sieh Beylage VI.
(f) Schreiben d. d. den 22. April 1790. sieh Beylage VII.
(g) Sieh Beylage VIII.

Das Sächsische enthielt den bloßen doppelten Reichsadler. — Das Pfälzische aber hatte zugleich die sächsischen und pfälzischen Wappenschilder.

Das Sächsische hatte die Aufschrift:

Sigillum Vicariorum Imperii et Provisorum.

Auf dem Pfälzischen stunden die Worte:

„*Palatinus et Saxo, Vicarii vacante imperio.*"

Nun ist aber dem Herkommen gemäß, und insonderheit von Kurmainz immer behauptet worden, daß die Titulatur und Signatur immer gemeinschaftlich und zwischen beiden Vikariaten einverstanden seyn müssen.

Es war also in dieser Lage nicht thunlich, daß damals ein Gebrauch von diesen Siegeln gemacht werden konnte.

Nach den Vorakten wurde im Jahre 1741. über einen ähnlichen Anstand von Kurmainz als Reichserzkanzler vordersamst ein Gutachten des Kammergerichts eingezogen, was bey der Sache zu thun sey.

Kurmainz schlug nun denselbigen Weg ein, begehrte daher vom Kammergerichte ein Gutachten (h) und schickte zugleich das pfälzische Siegel dem Kanzleyverwalter, um solches mit dem sächsischen blos verwahrlich aufzubehalten, immittels aber mit der provisorischen Art zu expediren fortzufahren, wo der Inhalt aller kammergerichtlichen Verfügungen einsweilen unter dem Atteslate des Verwalters und des Protonotarius hinausgegeben ward.

Der Reichserzkanzler stellte diese Umstände in einem Schreiben an das kaiserliche Reichskammergericht d. d. 27. April 1790. demselben vor (i), und

(h) Sieh Beylage IX.

(i) Sieh die angezoge Beylage IX.

verlangte ein schleuniges Gutachten, wie dieser die Aktivität des Kammergerichts und der Justizpflege im Reiche so nachtheiligen Ereigniß durch zweckmäßige Mittel begegnet werden möge.

Das Gutachten des kaiserlichen Reichskammergerichts (k) fiel wirklich sehr vollständig und zweckmäßig aus, insbesondere aber ist der von Seiten des Reichserzkanzlers im Jahre 1741. behauptete, eben auch durch ein damaliges Kammergerichtsgutachten an Handen gegebene Satz wohl ins Licht gestellt, daß die Gemeinschaft der Signatur und Titulatur beider Reichsvikarien wesentlich erforderlich sey.

Am Ende geht der Antrag des kaiserlichen Reichskammergerichts auf folgende Punkte: a) daß Kurpfalz zur Beobachtung des in seiner vollen Gültigkeit bestehenden 6ten §. des Gränzvergleiches von 1750. und zur Mitgenehmigung des vom sächsischen Vikariate überschickten Siegels von hohen Erzkanzlariats wegen bewogen werde.

b) Daß im Falle Kurpfalz gegen alles Vermuthen einsweilen, und bis vom gesammten Reiche ein andres verordnet würde, hiezu nicht zu bewegen, alsdann der Kanzley provisorie gestattet werde, entweder alle beide Siegel abwechselnd zu gebrauchen, oder den Expeditionen beide Siegel zugleich aufzudrucken, oder auch ein anderes, der Reichsverfassung gemäßes Provisorium für diesen dringenden Fall einzuleiten.

Endlich ward c) der Kurfürst als Reichserzkanzler ersucht, es an den beiden Vikariatshöfen dahin einzuleiten, daß das Kammergericht künftig mit der seit im Jahre 1612. und 1711. gebrauchten Bestätigungsformel gänzlich verschont bleibe.

Der Kurfürst von Mainz erließ hierauf ein

(k) Sieh Beylage X.

Schreiben d. d. 27. May (l) an Kurpfalz, legte demselben das kammergerichtliche Gutachten seines ganzen Inhalts nach bey; stellte dann der Kur Pfalz anheim, den 6ten §. des gedachten Gränzvergleiches zu beobachten, und die von dem sächsischen Vikariate eingeschickte Siegel einsweilen mit zu genehmigen, ansonsten Kurmainz als Reichserzkanzler genöthigt wäre, die Sache wegen deren sonst auf das Reichsjustizwesen entspringenden schädlichen Folgen an das gesammte Reich zu bringen, um für die Zukunft eine solche Verordnung zu treffen, die allen Anständen und Irrungen für allzeit vorzukommen, fähig sey.

Diesem Ansinnen fügte der Reichserzkanzler die weitere Erklärung bey, daß wenn der Herr Kurfürst von der Pfalz einiges Bedenken finde, auf solche Art der gehemmten Justiz am Kammergerichte ihren unaufhaltlichen Lauf zu befördern, alsdann der Kurfürst von erzkanzlerischen Amtswegen in diesem dringenden Falle nach dem kammergerichtsgutächtlichen Antrage ein der Reichsverfassung gemäßes Provisorium bey der dem Reichserzkanzler untergebenen kammergerichtlichen Kanzley einsweilen zu treffen, nicht würde entstehen können.

Auch erklärte der Reichserzkanzler dem Kurfürsten von der Pfalz, daß er den am Ende des kammergerichtlichen Gutachtens befindlichen weitern Antrag, daß nämlich diese Gerichtsstelle von Seiten der hohen Reichsvikariate künftig mit der seit 1612. und 1711. gebrauchten Bestätigungsformel verschonet werden mögte, seiner erzkanzlerischen Unterstützung allerdings würdig fände.

Als aber hierauf von den Reichsvikariaten kein gemeinschaftliches Siegel vorgelegt ward, so erließ der Reichserzkanzler an die Kammergerichtskanzley ein

(l) Sieh Beylage XI.

Provisorium dahin, daß beide von den Herren Reichsvikarien eingesendete Siegel den Expeditionen zugleich aufgedrucket, und dabey die kundbare Rangsordnung beider Kurhöfe beobachtet, auch die Titulatur blos im Allgemeinen, nach dem im Jahre 1750. für gut gefundenen Formular abgefaßt werden solle (m).

Es war dieses wirklich für den Lauf der Reichsjustiz ein sehr erwünschtes Auskunftsmittel, und wogegen sich keiner der beiden Vikariatshöfe beschweren konnte, weil einer wie der andere dabey zur Signatur konkurrirt, und beide Siegel zusammengenommen, eine gemeinschaftliche Signatur ausmachen. Der Titel blieb ebenfalls in allgemeinen und gemeinschaftlichen Ausdrücken, wie er von Kursachsen eingeschickt war, und von Kurpfalz nicht widersprochen ward; denn sächsischer Seits hatte man zwar keinen Titel eingeschickt, sondern sich auf das Jahr 1711. bezogen, wo derselbe ebenfalls im allgemeinen Ausdrucke abgefaßt war, ohne der beiden Herren Reichsvikarien namentlich zu gedenken.

Das kaiserliche Reichskammergericht erkannte diese reichserzkanzlerische patriotische Fürsorge mit Dank, und die Kanzley, welche bisher nur die Prozeßsachen expediren konnte, befolgte dieselbe in allen Gattungen der Expeditionen, z. B. der Standeserhöhungen, Privilegien u. s. w.

Man soll damals dem Vernehmen nach die Einrede gemacht haben: 1) daß es sich nicht bestimmen lasse, welches Siegel rechts oder links stehen soll. — 2) Daß es besser sey, wenn das von Sachsen eingeschickte Siegel und Titulatur provisorie gebraucht würde.

Allein es konnte unstreitig kein unanstößigeres

(m) Sieh Beylage XII. d. d. 27. May 1790.

Provisorium vorgekehrt werden, als der Gebrauch beider Sigille.

Den Rang betreffend, so war kein Anstand, daß das Kurpfälzische dem Kursächsischen vorgesetzt werden mußte, weil jene dieser Kur vorgeht, und die Reichsvikarien durchaus keinen andern Rang haben, als den Rang ihrer Kurwürde (n).

Auch die Titulatur in solchem Falle konnte keine Schwierigkeit haben, weil solche, wie gedacht, nach dem Muster vom Jahre 1711. und selbst nach dem Vertrage 1750. bey dem allgemeinen Ausdruck: **Wir Vikarien** 2c. verblieb, ohne daß die besondere Titulatur hinzugefügt würde.

Hätte man das von Kursachsen eingeschickte Siegel als ein Provisorium gebraucht: so würde dieses zu bedenklichen Folgen und zu Beschwerden der Reichsvikarien Anlaß gegeben haben.

Man würde dadurch selbst von Seiten des Erzkanzlers gegen das Princip der gemeinschaftlichen Signatur gehandelt haben, die deswegen wesentlich ist, weil kein Reichsvikarius allein die Qualität eines allgemeinen Richters im Reiche hat, sondern sobald sie solche Eigenschaft annehmen wollen, beide **ungetrennt** zusammen erscheinen müssen.

Auch würde dieses der Kur Pfalz den offenbarsten Grund, sich gegen den alleinigen Gebrauch des sächsischen Siegels zu beschweren, gegeben haben; nicht zu gedenken, daß demselben die Eigenschaft eines der Reichsverfassung gemäßen Provisoriums wirklich gefehlt haben würde, welches jedoch selbst in dem kammergerichtlichen Gutachten ausdrücklich vorausgesetzet ward.

Kurz der Gebrauch beider Sigille zugleich

(n) Sieh Moser von dem römischen Kaiser, dem römischen König und den Reichsvikarien. S. 794.

war wohl das einzige, thunliche, unschädliche und in Rücksicht auf die Verfassung sowohl, als auf die Rechte der Vikariatshöfe annehmbare provisorische Mittel, wobey auch nicht einmal ein Mißstand sich ergeben konnte, daß der Fertigung zweyerley Siegel aufgedruckt wurden, und solche unter dem Namen mehrerer Vikarien ergieng.

Kurpfalz machte zwar noch einen Versuch, ein anderes vorzuschlagen (o), allein der Reichserzkanzler beharrte auf dem von Ihm angeordneten (p) Provisorium.

§. 8.

Reichserzkanzlerische Verfügungen über die beiden Reichskanzleyen zu Wien und Wetzlar.

Nach den beiden höchsten Reichsgerichten (§. 5. 7.) zogen die beiden Reichskanzleyen zu Wien und Wetzlar die reichserzkanzlerische Aufmerksamkeit an sich.

I. Reichskanzley zu Wien.

Die ganze Reichskanzley, alle und jede Personen derselben, ernennet der Kurfürst von Mainz als Reichserzkanzler allein (*). Das gesammte Personale der Reichskanzley steht auch unter keiner andern Gerichtsbarkeit, als unter jener des Reichserzkanzlers, jedoch zugleich bey besetztem kaiserlichen Throne unter dem besonderen Schutze des Kaisers (**). Daher sind alle und jede Mitglieder derselben, dem

(o) Sieh Beylage XIII.

(p) Sieh Beylage XIV.

(*) Kaiserliche Wahlkapitulation Art. XXV. §. 1. 2.

(**) Kaiserliche Wahlkapitulation Art. XXV. §. 3.

Kaiser und dem Reichserzkanzler eine besondere Treue schuldig.

Während dem Interregnum aber ist solche Niemanden als dem Reichserzkanzler allein untergeben und mit Pflichten zugethan.

Diesen richtigen Grundsätzen zufolge erließ der Reichserzkanzler den 25. April 1790. folgendes Schreiben an den Reichsvicekanzler:

„Schon seit dem erfolgten Ableben Sr. kaiserlichen Majestät glorreichen Andenkens, war ich immer im Begriffe an Euer Liebden eine erzkanzlerische Anweisung zu erlassen, die mir bey den dermaligen Verhältnissen der Reichshofkanzley (wo solche Niemanden als mir allein untergeben und mit Pflichten zugethan ist) von wesentlicher Nothwendigkeit zu seyn scheint, und welche darinn besteht, daß Euer Liebden sowohl als die beiden geheimen Reichsreferendarien, so wie das übrige Reichskanzleypersonale, sowohl insgesammt als insonderheit, sich bey fortdauerndem Interregnum auf keinerley Art, und unter keinerley Vorwande in einiges Geschäft, oder Verrichtung einlasse, noch durch Vorstellungen, Verwendungen, oder Anträge bey irgend einer andern Stelle (sollte auch die Sache zum eignen Besten der Reichskanzley gemeynet seyn) einschreiten sollen und mögen, ohne daß solches Mir vorher angezeigt und meine Genehmigung oder sonstige Disposition darüber abgewartet werde.“

„Da mir dieser Gegenstand durch die Menge der sonstigen Geschäfte und Vorkommenheiten, immer aus der Erinnerung gekommen ist; so ertheile ich Euer Liebden dermal den Auftrag, das gesammte Kanzleypersonale ohne Ausnahme hienach zu verbescheiden, und dabey wohlbemerklich hinzuzufügen, daß auch in Rücksicht auf die Angelegenheiten des ausser Wirksamkeit gesetzten Reichshofrathspersonalis und der sogenannten Plenipotenz in Italien, ohne mein Vorwissen und

Staatliche Bibliothek Regensburg

Gutheißen kein Schritt zu geschehen habe; maßen ich mich denn hierunter auf die genaue Obsicht und Wachsamkeit Euer Liebden gänzlich verlasse, und über die sorgfältige Beobachtung dieser erzkanzlerischen Anordnung seiner Zeit der amtsmäßigen Berichtserstattung entgegen sehe", welche reichserzkanzlerische Verfügung der Reichsvicekanzler dem Reichshofkanzleypersonale zur Befolgung durch eine besondere Signatur bekannt machte (*).

II. Reichskanzley zu Wetzlar.

Auch die Reichskanzley zu Wetzlar blieb nicht ohne reichserzkanzlerische Vorschrift.

Gleich einige Tage nach dem Absterben des Kaisers erließ Friedrich Karl Joseph den 25. Hornung an die kaiserliche Reichskanzley zu Wetzlar den Befehl, die kaiserlichen Insiegel in nöthiger Verwahr und Obsorge zu halten, und daß hinführo mittels selbiger keine weitere Expeditionen ausser und allein die bis dahin vorgekommene Expedienda, und zwar nur unter ihren vorigen datis ausgefertigt werden sollen, und daß sämmtliches des kaiserlichen und Reichskammergerichts Kanzleypersonale hierunter von Niemand als von dem Reichserzkanzler einige Verordnung annehmen solle.

Der kaiserliche Reichskammergerichtskanzleyverwalter machte ohne Verzug auf der Kammergerichtskanzley diesen reichserzkanzlerischen Befehl sämmtlichen Kanzleypersonen bekannt, und befahl denselben die genaueste Befolgung ernstlichst an, worauf derselbe dem reichserzkanzlerischen Auftrage gemäß in höchstem Namen Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz diese

(*) Nach dem Antwortschreiben des Reichsvicekanzlers vom 5. May 1790.

reichs-

reichserzkanzlerische Verfügung dem Herrn Kammerrichter nachrichtlich dem Herkommen nach gemeldet hat. Indessen ereignete sich der besondere Fall.

Der Herr Fürst von Neuwied hatte gegen seine dem Anscheine nach zum Aufruhr gestimmte Unterthanen von 40 Ortschaften bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte Klage erhoben, und am 23. October, also 3 Tage nach dem Tode des Kaisers, Litteras patentes dehortatorias erkannt erhalten, diese wurden gleich in die Kanzley zur Expedition, und zwar zu 40 Exemplarien auszufertigen gegeben, und alsbald expedirt.

Da aber immittels nach ebengedachter reichserzkanzlerischen Verfügung von den nach dem Absterben des Kaisers geschehenen Erkenntnissen keine weitere Expeditionen unter dem allerhöchsten Namen Josephs des Zweyten und dessen kaiserlichen Insiegel ausgefertigt werden durften; die wirkliche Erlassung des gedachten Dehortatorii aber keinen Verzug leiden konnte: so ließ der Reichserzkanzler an den Kammergerichtskanzleyverwalter die reichserzkanzlerische Verfügung d. d. 1. März 1790. folgenden Inhalts fertigen.

„Dem kurfürstlichen Hofrathe und Kammergerichtskanzleyverwalter wird in Betreff der wider die Unterthanen des Herrn Fürsten von Neuwied erkannten offenen Abmahnungsbriefe zu seiner Nachachtung nicht verhalten, daß die Ausfertigung ersagter Abmahnungsbriefe unter dem Namen und Siegel der in Gott ruhenden kaiserlichen Majestät zwar nicht geschehen könne, nachdem diese kammergerichtliche Erkänntniß erst den 23. dieses, mithin nach dem kaiserlichen Ableben erfolget; allein um gleichwohl den Zweck und die Wirkung der oberstrichterlichen Einschreitung möglichst zu erreichen, so finden Se. kurfürstliche Gnaden keinen Anstand, daß nach dem in den vorigen Inter-

regnis, bey Ermanglung der Kanzleysiegel schon herkömmlich gewesenen Gebrauche, von Ihm dem Kanzleyverwalter, und dem ältesten Protonotarius unter ihrem Privatpetschaft das förmliche Attestat ausgestellet, auch allenfalls in forma patente dahin ertheilt werde, daß unter dem 23. dieses die kaiserlichen patentes dehortatoriae nicht nur erkannt worden, sondern auch, sobald die kaiserliche und Reichskammergerichtskanzley mit dem Insiegel der höchsten Reichsvikarien versehen seyn würde, die Expedition und Insinuation unverzüglich werde vollbracht werden."

„Es versteht sich dabey von selbst, daß der Inhalt des Dehortatoriums dem Attestate wirklich einzurücken sey, damit der erforderliche Eindruck auf die widersetzliche Unterthanen davon desto gewisser erwartet werden könne."

§. 9.

Kaiserliche Sigille und Estampillen.

Die von dem verstorbenen zeitlichen Kaiser zurückgelassenen kaiserlichen Sigille, so wie der Gebrauch der Estampillen fordern auch eine ganz eigene Sorge von dem Reichserzkanzler.

Auch dieser wichtige besondere Punkt entgieng dem Auge Friedrich Karl Josephs nicht. Er gab vielmehr denselben eine neue verfassungsmäßigere Einrichtung. —

Da dieser Gegenstand, besonders was den Gebrauch der Estampillen nach dem Tode des Kaisers betrifft, meines Wissens noch nirgends gründlich aufgeklärt ist: so wird dessen Ausführung nach den wahren Quellen, den Originalakten, was das Faktische betrifft, und nach Grundsätzen, was das Rechtliche betrifft, hier um so zweckmäßiger erscheinen.

Erst eine Betrachtung über die kaiserl. Sigille, und alsdann über die kaiserlichen Stampillen.

I. Kaiserliche Sigille.

Die kaiserlichen Reichshofreferendarien haben bey Lebzeiten des Kaisers die kaiserlichen Sigille in Verwahr — jedoch nur zur Expedition der kaiserlichen Extrajudicialrescripte und sonstiger nicht taxbarer Gegenstände.

Auf dem Siegel des deutschen Referendärs stehen auf der Seite die Buchstaben T. E., das ist, teutscher Expedition, und auf jenem des lateinischen Referendärs stehen die Buchstaben L. E., nämlich lateinischer Expedition.

Das Taxamt hingegen hat zwey kaiserliche Siegel, ein kleines und ein größeres; das kleinere ist von dem Sigille der Referendarien nur dadurch unterschieden, daß die Buchstaben T. E. und L. E. auf dem Sigille des Taxamtes nicht stehen. Mit dem großen werden die taxbaren Gratialien und Diplomen expedirt.

Der Reichserzkanzler fand bey diesem Gegenstande während dieses Zwischenreiches nichts anders zu verfügen nöthig, als daß die kaiserlichen Sigille nach gefertigten Expeditionen von dem Reichsvicekanzler dem Taxamte eingeliefert, und von diesem dem Reichserzkanzler eingehändigt werden sollen. (q) —

Einer größeren reichserzkanzlerischen Obsorge und einer neuen reichserzkanzlerischen Verfügung bedurfte, und erhielt der Gebrauch der sogenannten

II. Kaiserlichen Stampillen.

Bey diesem wichtigen Gegenstande ist vordersamst das Rechtliche von dem alten und neuen faktischen Verhältnisse zu unterscheiden.

(q) Auszug aus dem Schreiben des Kurfürsten von Mainz an den Reichsvicekanzler und das Taxamt, vom 13. März 179●.

I. Rechtliche.

Nach dem Absterben eines Kaisers pflegen bey der kaiserlichen geheimen Hofkanzley verschiedene bey Lebzeiten des verstorbenen, entweder von dem Kaiser selbst, oder durch den kaiserlichen Reichshofrath zwar resolvirte und beliebte, nach dem Tode des Kaisers aber noch zu expedirende Gnaden-, Lehen- und gerichtliche Sachen vorhanden zu seyn, welche von dem indessen verstorbenen Kaiser noch nicht unterzeichnet worden; mithin zu ihrer vollen Kraft und Wirkung nicht haben gelangen können; indem alle, insonderheit die taxbaren Sachen, vermöge der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XXII. §. 2. nicht alsogleich und ehender können expedirt werden, bis die Partheyen oder Impetranten sich in dem Taxamte melden, und bey Erlegung der Taxgebühren die Expedition verlangen.

Nun ist es aber weder den Reichsgesetzen noch dem Herkommen gemäß, daß die unter vorhergehender kaiserlichen Regierung allbereits resolvirten, und entschiedenen Sachen von dem Nachfolger auf dem kaiserlichen Throne neuerdings resolvirt, und unter dessen Namen expedirt werden. Auch würde den Partheyen oder Impetranten, welche durch die bey Lebzeiten eines verstorbenen Kaisers erlangten kaiserlichen Resolutionen ein jus quæsitum erhalten haben, nicht nur viel zu hart geschehen, sondern es könnte auch denselben ein großer Nachtheil zuwachsen, wenn sie bey einem künftigen Kaiser mit langem Warten, neuen Unkösten und vielem Zeitverluste dasselbe aufs neue zu suchen genöthigt würden. Nicht zu gedenken, daß oft bey den Familien, und sonsten bey einzelnen Personen sehr vieles auf die Zeit ankomme, zu welcher dergleichen kaiserliche Resolutionen sind expedirt worden; ja in ein und andern Sachen würde es nicht einmal thunlich seyn, solche unter der nachfolgenden kaiserl. Regierung

gleichsam von neuem wieder anzugehen, ohne bey reichsständischen und andern Familien zu vielerley Unordnungen und Mißhelligkeiten Anlaß zu geben.

Nur ein einziges Beyspiel anzuführen. Bekanntlich sind von weiland Seiner kaiserlichen Majestät Franz des Ersten glorwürdigsten Gedächtnisses, die gräflich Hohenlohe-Waldenburgischen Lande im Jahre 1757. in ein Fürstenthum erhoben, auch hierüber das Diplom wie gewöhnlich in der Reichskanzley ausgefertigt worden, worauf die Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein sich an den kaiserlichen Reichshofrath gewendet, und vorgestellet haben, daß solche einseitige Standeserhöhung des Waldenburgischen Landesantheils nicht nur den gemeinschaftlichen Hausverträgen und dem fideicommisso familiae zuwider, sondern auch unter dem falschen Vorgeben erschlichen sey, als ob die Waldenburgischen Lande eine besondere Grafschaft ausmachten, und daß durch den Mißbrauch dieses kaiserlichen Diploms von Seiten der Fürsten von Waldenburg sowohl die Aktiv- als Passivlehen, als die ganze Verfassung des Hohenlohischen Hauses über den Haufen geworfen würden. Diesem Streite ein Ende zu machen, hat endlich Kaiser Franz der Erste, bey Gelegenheit der römischen Königswahl Josephs des Zweyten zu Frankfurt, auch den Grafen von Hohenlohe-Neuensteinischer Linie auf ihr allerunterthänigstes Bitten nicht nur den Personalfürstenstand, sondern auch den Hohenlohe-Neuensteinischen Landen die realfürstliche Würde ertheilt, und durch den kaiserlichen Reichshofrath nach vorgegangener Untersuchung, die Sache dahin entscheiden lassen, daß mit Aufhebung des vorigen auf einem falschen Supposito gegründeten Diploms, die fürstliche Würde auf die gesammte Grafschaft Hohenlohe ausgedehnet, mithin bey beiden Linien und ihren Landen durchgehends eine völlige Gleichheit eingeführet werden soll.

Es hatte aber der regierende Fürst von Hohen-lohe-Waldenburg wider dieses Reichshofrathskon-klusum, und insonderheit wider die Ausfertigung des neuen Fürstenbriefs das remedium revisionis oder Supplicationis ergriffen, und war die Sache noch bey dem Antritt der Regierung Kaisers Joseph des Zweyten bey dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig, so daß vor Ausgang derselben die Fertigung des Diploms in der kaiserlichen geheimen Reichshofkanzley nicht hat geschehen können; es würde daher weder thunlich noch mit der Justiz vereinbarlich gewesen seyn, damalen alles obige neuerdings zu resolviren, und was hier-unter von Kaiser Franz dem Ersten schon resolvirt und verordnet worden, gleichsam als nicht geschehen anzusehen, zu geschweigen, daß den beiden Hohen-lohischen fürstlichen Linien selbst andurch ein empfind-samer Schaden würde zugegangen seyn.

Aus diesen Betrachtungen hat man schon in älteren Zeiten, um die Data der resolvirten Expe-ditionen beybehalten zu können, das Auskunftsmittel ergriffen, daß auf die von den verstorbenen Kaisern resolvirte Expeditionen der Name des Kaisers mittels einer zu diesem Ende gefertigten Estampille (Stem-pels) aufgedrückt worden.

Daß also der Gebrauch der Estampille bey den gedachten Expeditionen an sich rechtlich, und zweck-dienlich sey, läßt sich aus den angeführten Gründen nicht bezweifeln. Wie es aber in den älteren und in den neuesten Zeiten wirklich damit ist gehalten wor-den, und was der Reichserzkanzler in dem befragten Zwischenreiche vom Jahre 1790. demselben für eine verfassungsmäßigere Einrichtung gegeben habe, ist noch zu untersuchen.

II. Faktische.

A. Das Alte.

Aus den älteren Akten der Reichskanzley ergiebt sich, daß vor angetretener Regierung weiland Kaiser Josephs des Ersten alle bey Lebzeiten Leopolds des Ersten resolvirte, theils Judicial-, theils Lehen- und Gnadensachen in der kaiserlichen Burg und in des kaiserlichen Oberstkämmerers Zimmer von dem damaligen geheimen Kammerzahlmeister Scalvignioni mit der Stampilie sind unterzeichnet worden.

Eben diese Stempelung hat man auch nach Absterben des Kaisers Joseph des Ersten im Jahre 1711. durch den damaligen kaiserlichen Kammerzahlmeister Freyherrn von Pilati beobachtet.

Auch nach dem Hintritt Kaisers Karl des Sechsten im Jahre 1741. ist währendem Interregnum eine gleiche Estampilirung beobachtet worden, wie ein vorhandenes Verzeichniß von mehr als hundert dergleichen Expeditionen bezeugt.

Wie es vor dem Antritte der kaiserlichen Regierung Franz des Ersten damit gehalten worden, fehlen mir die Data. Joseph der Zweyte ließ sich aber über das Rechtliche und Herkömmliche von dem Gebrauche der Estampillen einen eignen Vortrag von dem Reichsvicekanzler machen, in welchem das Gutachten dahin ausfiel, daß es lediglich auf des Kaisers Majestät allerhöchsten Gutbefinden und Befehl beruhe, ob und durch wen die Fertigung einer Stampille mit dem Namen weiland Kaisers Franz angeordnet und besorgt, auch wo und durch wen die wirkliche Stempelung der Expeditionen, deren Liste Seiner kaiserlichen Majestät jedesmal zur allerhöchsten Einsicht

und Begnehmigung vorgelegt werde, seiner Zeit vorgenommen werden solle, oder ob Seine kaiserliche Majestät die Estampille in eigner Verwahrung aufzubehalten geruhen wollten.

Kaiser Joseph der Zweyte genehmigte das Gutachten, und befahl, daß die Stampille durch die Obsorge der Reichskanzley gemacht werden, und daß ein vertrauter Mann auszuwählen sey, unter dessen Augen dieselbe verfertigt werden soll, damit kein Misbrauch damit gemacht werden könne. Nach deren Verfertigung sollen sie Seiner kaiserlichen Majestät eingehändigt werden, wo Allerhöchstdieselben wegen dessen Ausdrückung schon Sorge tragen würden. Doch soll in dieser Stampille ein kennbares Zeichen seyn, so von der Unterschrift weiland Seiner Majestät Franz des Ersten und auch von einem andern könnte unterschieden seyn (r).

Es wurde hierauf auch wirklich die Stempelung von fünf und fünfzig Expeditionen in Gegenwart der beiden Obersthofmeister Grafen von Ulefeld und Fürsten von Khevenhüller und des Freyherrn von Röder vorgenommen, ohne daß jemand von den Reichsreferendarien oder dem Taxamte zugezogen wurde.

B. Das neueste Verhältniß.

Friedrich Karl Joseph überzeugt, daß dieses Geschäft kein Geschäft des Erzhauses, sondern des Reiches sey, hat durch eigne erzkanzlerische Vorschritte die Form dieses Gegenstandes nach der deutschen Reichsverfassung und den reichserzkanzlerischen Befugnissen in dem Zwischenreiche 1790. näher bestimmt und festgesetzet.

(r) Aus einem Vortrage des Reichsvicekanzlers vom 10. Sept. 1765.

Der Reichserzkanzler erließ zu diesem Ende ein Schreiben an den Reichsvicekanzler d. d. 13. März 1790. des Inhalts:

„Euer Liebden ist es vorher bekannt, daß die Sigille weiland Seiner kaiserlichen Majestät glorreichsten Andenkens alsdann zu den Händen des zeitlichen Reichserzkanzlers eingeliefert werden müssen, wenn alle rückständige Expeditionen mittels der sogenannten Stampille vollzogen und demnächst gesiegelt sind.“

„Gleichwie ich nun die gewöhnliche Einsendung der Sigille durch den Weg des mir untergebenen Reichshofkanzleytaxamtes seiner Zeit gewärtige, und zu solchem Ende sub hodierno die gemessene Weisung zugehen lasse; also wollen auch Euer Liebden, sobald der Gebrauch der Stampille vollendet ist, mir nicht nur das Verzeichniß der nach dem Ableben kaiserlicher Majestät vollzogenen Fertigungen zukommen, sondern auch dem Taxamte die sämmtlichen Sigille, um Mir solche zu meinen Handen zu überreichen, zustellen lassen. Uebrigens aber werden Euer Liebden von selbst dafür zu sorgen bedacht seyn, daß die Expeditionen mit der Stampille in **Gegenwart der dazu gehörigen Personen** bezeichnet, und selbige darauf öffentlich kassirt werde.“

Was der Reichserzkanzler aber für **Personen** darunter verstanden habe, erhellet aus einem andern Schreiben desselben vom 15. März 1790. an den Reichsvicekanzler, wo es heißt:

„Es ist der Natur des Geschäftes und der vollkommenen Legalität in Ansehung des Reichs gemäß, daß vorzüglich **diejenigen Personen** dabey assistiren, welche im Falle der handschriftlichen allerhöchsten Vollziehung und Siegelung der kaiserlichen Fertigungen sonst beyzuwirken gehabt hätten. Euer Liebden wollen daher nicht verfehlen, hienach die unverlängte Einleitung zu treffen; Mir aber von dem ganzen Vorgange,

unter Beylegung eines specifischen Verzeichnisses der vollzogenen Fertigungen die officielle Nachricht zu ertheilen."

Der Reichsvicekanzler hat sogleich des Königs Majestät Leopold von den zu fertigenden Stampillen die gewöhnliche, blos mündliche Anzeige gemacht, und der König hat Ihm, dem Reichsvicekanzler, die Besorgung solcher Stampillen ohne allen Anstand lediglich überlassen (s), und es wurde den 18. May 1790. die Stampillirung sämmtlicher noch rückständiger Expeditionen weiland Seiner kaiserlichen Majestät Josephs des Zweyten, ohne allen Anstand auf folgende Art wirklich vollzogen.

Nachdem der Reichsvicekanzler sich wegen der von weiland Seiner kaiserlichen Majestät Joseph dem Zweyten vor Ihrem Ende noch resolvirten Expeditionen mit dem Herrn Obersthofmeister Fürsten von Stahremberg besprochen, und dem Reichsreferendär der deutschen Expeditionen Freyherrn von Albini den Auftrag gegeben hatte, deswegen mit dem königlichen Herrn Obersthofmeister bey Hofe in der sogenannten Rathsstube zusammen zu kommen, auch der Obersthofmeister sich daselbst eingefunden hatte, so ließ der gedachte Reichsreferendär von zwey Reichskanzleydienern sämmtliche Expeditionen dahin bringen, wonach der Expeditor Kirschlager mit den beiden Kanzleydienern, die beiden, lateinisch und deutsche Stampillirungen vornahm.

Der gedachte Reichsreferendär gab eine Abschrift der verzeichneten Expeditionen dem Herrn Obersthofmeister, damit derselbe daraus ersehen konnte, daß Nichts stampillirt würde, was nicht zur Reichskanzley wirklich gehöre.

(s) Nach dem Antwortschreiben des Reichsvicekanzlers vom 22. März 1790. an den Reichserzkanzler.

Der Reichsreferendär nahm sofort nach geendigter Stempelung die Stampillen zu sich, referirte darüber dem Reichsvicekanzler, und überlieferte demselben die Stampillen wieder (t).

Der Reichsvicekanzler erstattete über das Vorgegangene den 18. May seinen vollständigen Amtsbericht an den Reichserzkanzler, und schickte demselben das specifique Verzeichniß der stampillirten Expeditionen ein. Diesem zufolge wurden die stampillirten sämmtlichen Expeditionen dem Seiner kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, als dem Reichserzkanzler untergebenen Taxamte nebst den kaiserlichen Insiegeln des Endes zugestellt, um nicht nur die erforderliche Instruirung und Siegelirung derselben, sondern auch zugleich zu besorgen, damit solche kaiserliche Expeditionen an ihre Partheyen und Sachwalter auf jedesmaliges Verlangen verabfolgt und ausgehändigt werden konnten (u).

Aus dieser aktenmäßigen Geschichte erhellet, daß diesmal, was sonst nicht geschehen ist, einer der Reichsreferendäre selbst, sammt dem Expeditor und zween Rollisten der Stampillirung beygewohnet, diese aber gerade diejenigen sind, welchen auch bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers für dessen allerhöchste Unterschrift, ohne weiteres Zuthun eines zeitlichen Reichsvicekanzlers, zu sorgen obliegt — Und so ward durch die weise Verfügung Friedrich Karl Josephs auch bey diesem Geschäfte Recht, Reichsverfassung, und Analogie zur allgemeinen Zufriedenheit des Kaisers und Reichs harmonisch vereinigt.

(t) Aus dem Berichte des Reichsvicekanzlers vom 18. May 1790.

(u) Aus dem Berichte des Taxamtes d. d. 19. May 1790. an Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz.

§. 10.
Reichserzkanzlerische Aufsicht über die kaiserliche Bücherkommission zu Frankfurt.

Selbst die kaiserliche Bücherkommission zu Frankfurt entgieng dem allgemeinen reichspatriotischen Amtsblicke des Reichserzkanzlers nicht. Der Reichserzkanzler fand in dieser seiner Eigenschaft bey dem fürwährenden Interregnum für nöthig, auf den Inhalt und Vollzug derjenigen kaiserlichen Verordnungen und Patentbriefe ein besonderes Augenmerk zu richten, welche in Betreff des Bücherwesens im Reiche von Zeit zu Zeit ergangen, und wobey auch die erzkanzlerischen Vorrechte in mehrfachem Betrachte betheiligt sind.

Der Reichserzkanzler forderte daher von der kaiserlichen Bücherkommission eine umständliche Auskunft über den dermaligen Zustand der Bücherpolizey, um demnächst das weitere in Folge Dero erzkanzlerischen Amtsobliegenheit veranlassen und vorkehren, auch nach Befund der Umstände Dero erzkanzlerischen Schutz und Beystand der gedachten Bücherkommission gewähren zu können (x).

Die kaiserliche Bücherkommission säumte nicht, einen ausführlichen Bericht über die wahre Lage der Bücherpolizey an den Reichserzkanzler zu erstatten; ob und was aber von Höchstdemselben hierauf verfügt worden, ist mir noch zur Zeit unbekannt geblieben.

§. 11.
Reichserzkanzlerische Verfügung in Ansehung des Reichspostwesens.

Es ist aus dem deutschen Staatsrechte bekannt, was dem Kurfürsten von Mainz als dem Reichs-

---

(x) Nach dem Schreiben Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz an die kaiserliche Bücherkommission, d. d. 20. April 1790.

erzkanzler für große Rechte und Pflichten in Ansehung des Reichspostwesens zuständig sind (y), welche während dem Zwischenreiche dessen Augenmerk vorzüglich fordern.

Es hat daher derselbe sogleich nach erfolgtem Absterben Kaisers Joseph des Zweyten, nachstehendes Schreiben d. d. 26. Febr. 1790. an den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis erlassen.

„Was massen dem Allerhöchsten nach seinen unerforschlichen Rathschlägen gefallen habe, weiland kaiserliche Majestät Joseph den Zweyten glorreichsten Andenkens, nach einer 25 jährigen kaiserlichen Regierung am 20. dieses aus dem Zeitlichen in das Ewige abzurufen, solches wird Euer Liebden vorhin schon zur Wissenschaft gelangt seyn. Und da Ihro von selbsten beywohnet, wie daß Sie bey sothaner Erledigung des kaiserlichen Thrones mit Dero obhabenden Reichsgeneralpostamt an Uns, als des heil. röm. Reichs Erzkanzler, und Protektorn des Reichspostwesens allein herkömmlich gewiesen sind; so werden Euer Liebden zwar dessen Beobachtung von selbsten sich angelegen seyn lassen; Wir haben jedoch nicht umhin seyn wollen, hierinn gegenwärtige Erinnerung zu thun, und freundlich zu gesinnen, damit Sie bis zur anderweiten Bestellung eines allerhöchsten Reichsoberhauptes einzig und allein auf Uns, als des heil. röm. Reichs Erzkanzlern und Protektorn des Reichspostwesens desfalls Ihr Absehen gebührlicher Maßen richten, Ihre Dependenz von Uns nehmen, zu einem

---

(y) Sieh Cunibert de juribus eminentissimo Archiepiscopo principi Electori moguntino intuitu postarum imperialium, qua S. R. I. Archicancellario titulo protectionis, directionis, inspectionis, aliundeque competentibus, Mogunt. 1784.

gleichen auch alle und jede der Postbeamten ungesäumt anweisen lassen ꝛc.“

Der Herr Fürst antwortete d. d. 28. Febr. und den 4. März 1790.

„Bey dem leider nur allzufrühzeitig erfolgten Absterben Sr. Majestät unsers glorwürdigsten Kaisers Joseph des Zweyten, und bey der hieraus erwachsenden Beunruhigung über allenfallsige Ereignisse, welche bey solchen bekümmernißvollen Begebenheiten, und höchstbetrübten Trauerfällen für die Ruhe und die Wohlfahrt unsers deutschen Reichs immer zu besorgen stehen, ist es eines theils patriotischer Wunsch von mir, dieses Reich bald wieder mit einem allerhöchsten Oberhaupte beglücket zu sehen, und ich baue deshalben mit dem darüber gewiß einstimmenden gesammten Reiche, auf Euer Gnaden so sehr bewährte große Einsicht und Vaterlandsliebe all vorzügliches Vertrauen: es ist aber andern theils eine mir so theuer — als angenehme Pflicht, meine unbegränzte Sorge für die Erhaltung des kaiserlichen Reichspostwesens, welches ein kaiserliches Reservat und Regale, mir aber zu Lehen gegeben ist, besonders auch damit zu bethätigen, daß ich meiner Obliegenheit gemäß dasselbe Euer Gnaden kräftigen Schutz und Schirm auf das angelegenste zu empfehlen, mir die abermalige Freyheit nehme. Ich vertraue deshalben mit der vollkommensten Zuversicht, und mit gleich aufrichtiger Devotion auf Euer Gnaden hochgeneigte Willfahrung überhaupt, als ich mir noch insbesondere die hohe Genehmigung erbitte, vorzüglich bey jetzigen Zeitumständen, und denen sich ereignenden Vorfallenheiten meine Zuflucht zu Dero erleuchten Berathung öfters nehmen, nicht weniger hoffen zu dürfen, daß Euer Gnaden denen von selbst schon wahrnehmenden Benachtheiligungen des kaiserlichen Reichspostwesens mittels aufhabender reichserzkanzlarischen Protection sich nachdrucksamst entgegensetzen,

und mir gnädig an Handen zu geben geruhen werden, welche Maaßregeln meiner Seits vorzukehren nöthig, und diensam seyn mögten." —

„Ich darf mich dieser hochgeneigten Willfahrung um so mehr vertrösten, als mir sonsten schon Deren so vollkommene Beweise zugeflossen sind, und Euer Gnaden mich dessen noch neuerlich, bey Gelegenheit der Legitimation Höchstdero allhier neu angestellten Herrn Directorialgesandten Freyherrn von Straus zu meiner lebhaften Dankverehrung zu versichern geruhet haben."

„Diesen Dero hohen Schutz für das kaiserliche Reichspostwesen, und für dessen um die Wohlfahrt des deutschen Reichs gewiß wichtige Erhaltung, woran auch dem künftigen Kaiser als einem Allerhöchstdemselben zustehenden reservirten Regale recht hoch gelegen ist, dann das gnädige Wohlwollen, welches mir und meinem fürstlichen Hause noch ferner zu gönnen bitte, werde ich unaufhörlich mit der reinsten Ergebenheit und mit der vorzüglichsten Verehrung zu verdienen suchen, mit welcher ich ohnehin bin, und unabweichlich zu beharren versichere rc."

„Mein hier gehorsamstes beyliegendes Schreiben, an dessen etwas späterer Abfertigung nur allein die mir zugestoßene Krankheit schuld gewesen, habe ich so eben abgehen lassen wollen, als mir Euer Gnaden verehrliche Zuschrift vom 26. Hornung zugekommen."

„Aus diesem werden Höchstdieselbe zu ersehen belieben, daß ich bereits von selbsten unvergessen gewesen, meine Obliegenheit gegen Euer Gnaden bey Erledigung des kaiserlichen Thrones zu beobachten, und Höchstihro als des heil. röm. Reichs Erzkanzlern anklebende Protektion für das kaiserliche reichsthronlehnbare Postregale gebührend anzurufen."

„Es gereicht mir zu noch größerer Beruhigung, diese meine schuldigste Beobachtung andurch antwort-

lich zu wiederholen, je tröstlicher ich auf die von Euer Gnaden mir geäußerte großmüthige Sorgfalt allbereits die Hoffnung begründen kann, daß Euer Gnaden eben so günstig geneigt als bedacht sind, zu Erhaltung des mir und meinem fürstlichen Haus in ersterwähnter Eigenschaft anvertrauten Regals die Wirkung Höchstihro gnädigen und kräftigen Protektion gegen jede nachtheilige Beklemmung und Anfechtuug eintreten zu lassen, und hierinn nicht weniger als in allen Hochihro ruhmvollsten Benehmungen Höchstihro vorzügliche reichspatriotische Denkensart thätig zu bewähren." —

„Ich werde mit der genauen Erfüllung meiner gegen Euer Gnaden tragenden, und in den Lehensreversen ausgedruckten Obliegenheit, die Gesinnungen der vollkommensten Dankverbundenheit, so wie jene der vorzüglichsten Devotion stetsfort vereinbaren, und unabweichlich beharren ꝛc."

Alsdann forderte der Reichserzkanzler den Herrn Fürsten in folgendem Schreiben, d. d. 24. April 1790. auf, die nach Frankfurt ziehende Reichspostämter bey dem bevorstehenden kurfürstlichen Wahlkonvente zu allem Erforderlichen anzuweisen.

„Nachdem Wir auf den ersten künftigen Monats Julius die Wahl eines neuen Reichsoberhauptes nach der Reichsstadt Frankfurt ausgeschrieben haben, und es keinem Zweifel unterworfen bleibt, daß der Dienst des Wahlkonvents sowohl als des Publikums bey solcher Gelegenheit von Seiten des Reichspostgeneralats, die gemessensten Vorkehrungen auf den nach Frankfurt ziehenden Poststraßen erfordern werde: so gesinnen Wir als Protector Postarum an Euer Liebden dienstfreundlich, alle einschlagende Reichspostämter unverweilt und ernstlich dahin anzuweisen, daß selbige sich mit der erforderlichen Anzahl Pferde in Zeiten versehen, auch die Gebühr allenthalben dergestalt beobachten,

und

und daß es von den Ihrigen geschehe, durch strenge Aufsicht und Ordnung bewirken sollen, damit Niemand, wes Standes er auch seyn möge, sich wegen einiger Uebernahme und der einmal regulirten Post- und Trinkgelder, deren öffentliche Bekanntmachung durch behörigen Orts zu affigirende Patente Wir Euer Liebden allenfalls anheimstellen, beschweret finden möge."

„Wir sehen hierüber Euer Liebden beliebiger Rückäußerung entgegen, und bestätigen immittels die Gesinnungen jener vollkommenen Hochschätzung, mit welcher Wir Deroselben verbleiben rc."

Der Herr Fürst antwortete:

„Es ist zwar von jeher meine angelegenste Sorge gewesen, durch gemessene, meinen kaiserlichen Reichs- und Postämtern von Zeit zu Zeit ertheilte Vorschriften und Verordnungen allen Klagen bevorzukommen, welche der Mangel an tauglichen Postpferden, und die eigennützige Behandlung deren Posthaltern und Postillons verursachen können; ich werde aber nichts desto weniger in Gemäßheit des von Euer Gnaden sub Dato 24. curr. hierunter an mich gestellten gnädigen Ansinnens, die ohnverweilte weitere Vorkehre treffen, damit zu möglichster Entfernung aller Beschwerden auf denen nach Frankfurt ziehenden Poststraßen, die Stationen nicht nur mit der erforderlichen Anzahl tauglicher Postillons und Pferde versehen, sondern auch hiernächst durch strenge Aufsicht und Ordnung einem jeden die schuldige Beförderung ertheilt, und Niemand durch Uebernahme an Post- und Trinkgeldern sich zu beschweren der Anlaß gegeben werden möge; weswegen die jeden Orts zu affigirende Patente denen Reisenden das Erforderliche bekannt machen, und sie belehren sollen."

„Euer Gnaden erlauben aber, daß ich bey dieser Veranlassung in dem gegen Hochderoselben bekannten

Gerechtig- und Billigkeit setzenden unbegränzten Vertrauen, meine Verlegenheit zu erkennen geben dürfe, in welche ich mich durch die dermalige übergroße Theurung der Furage und Pferde versetzt finde, die sich fast allenthalben, besonders aber in denen dasigen Gegenden zeiget, und die bittersten Klagen der kaiserlichen Reichsposthalter veranlasset."

„Ich habe zwar durch mehrfältig ertheilte, sehr kostspielig werdende Unterstützung und Zulagen solchen abzuhelfen getrachtet; es konnte aber dem hierab zu besorgenden gänzlichen Verfall mehrerer Stationen hiedurch nicht gänzlich vorgebogen werden; dieselben sahen sich dahero gezwungen, um die Erhöhung des Kuriertaxes zu 15 kr. vom Pferd, bis auf nächstanhoffend — ergiebige Erndte bittlich einzukommen, und sich die Begünstigung der Landesregierungen, worunter solche Stationen mit ihren Grundstücken und Gütern gelegen, zu erwirken, so daß die in denen kurpfalz- und pfalzzweybrückischen Landen befindliche kaiserliche Reichsposthalter sich dieser Erhöhung wirklich zu erfreuen haben."

„Die in Euer Gnaden hohen Kurlanden befindliche Stationen empfinden den Mangel und die Theurung in eben solchem, wo nicht noch größerem Maaße; als Unterthanen können sich selbe allschon diejenige gnädigste Rücksicht versprechen, welche Euer Gnaden hohe Landesregierung zum Besten der gemeinen Fuhrleute und Karcher noch ohnlängst zu derselben Unterstütz- und Erhaltung hat eintreten lassen; als kaiserl. Reichspostbedienten haben sich dieselbe noch überdies des besondern hohen Schutzes Euer Gnaden zu erfreuen, wohin ich dieselbe mit dem mir anvertrauten kaiserlichen Reichspostgeneralat gehorsam empfehle, und unter Erbittung Euer Gnaden gefälligen Entschließung mit unbegränzter Verehrung beharre ꝛc."

§. 12.

Plenipotenz in Italien.

Die Verbindung, worinn Italien mit dem deutschen Reiche steht, und wofür die kaiserliche Plenipotenz in Italien, Namens des Kaisers sorgen muß, hört während dem Zwischenreiche nicht auf. — Unter die ständigen Amtssorgen des römischen Kaisers gehört nicht nur, daß das Ansehen, Rechte, Regalien, Würden und Vorzüge des Kaisers und Reichs in Deutschland, sondern auch in dem mit Deutschland verbundenen Italien aufrecht erhalten, und den kaiserlichen und des Reichs Vasallen, und Unterthanen in Deutschland wie in Italien schleunige Justiz und kaiserlicher Schutz angedeihe; da aber in den von der kaiserlichen Residenz so weit entfernten italiänischen Landen nicht allezeit so schleunig als es die Umstände der Sachen und plötzliche Vorfallenheiten fordern, von Sr. kaiserlichen Majestät selbst sogleich Vorsehung geschehen kann: so wird von dem jedesmal regierenden Kaiser ein eigener kaiserlicher Kommissarius und sogenannte Plenipotenz (Commissarius imperialis et plenipotentiarius) in Italien ernennt, mit der vollen Gewalt: damit derselbe in Italien für die allerhöchsten kaiserlichen Vorzüge, Rechte, Regalien und der dem Kaiser und Reiche gehörigen Lehen, eine ganz besondere Sorge trage, wie die einem kaiserlichen Kommissarius und Plenipotentarius von einem jeden neuen Kaiser ausgestellten Urkunden bezeugen (z).

(z) Im J. 1753. den 22. Dec. ward von Franz I. hiezu ernannt Antonius Otho, Marchessius Botta ab Adurnis, im Jahre 1765. den 9. Dec. ward derselbige in dieser Stelle bestätigt; als derselbe im Jahre 1775. verstarb, erhielt diese Stelle von Joseph dem Zweyten der Graf von Kevenhüller-Metsch, als dieser seine Stelle nieder-

Auch dieser ganz besondere Gegenstand entgieng nach dem Absterben Josephs des Zweyten, dem wachen Auge des Reichserzkanzlers nicht, wie die während dem Zwischenreiche von dem kaiserlichen Kommissarius und Plenipotentarius Grafen von Vilzeck an den Reichserzkanzler abgestatteten Berichte und Relationen (a) und die von dem Reichserzkanzler Demselben zugegangene Antworten und Weisungen bezeugen (b).

§. 13.

Reichserzkanzlerische Fürsorge bey den neuen Auftritten der beiden, besonders des kurpfälzischen Reichsverwesers.

Die Aufrechthaltung des deutschen Reichssystems hieng zu aller Zeit vorzüglich von jener Wachsamkeit und Sorgfalt ab, mit welcher man den ersten Schritten jeder neuen Anmaßung entgegen gieng, die weder in den Gesetzen noch Herkommen gegründet war.

In einem Staate, dessen Regierungsform, so wie die deutsche durch alle Theile der Verfassung meistens auf einzelnweise hergebrachten und durch die Gesetze bestätigten Zuständigkeiten beruht, läßt sich nicht leicht eine Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen, ein unherkömmliches Unternehmen denken, ohne daß der Anfang und Fortgang eines mehr oder mindernahen Umsturzes der alten Konstitution damit verbunden sey.

Aus diesem Grunde hat Friedrich Karl Joseph, nach seiner großen Pflicht als Reichserz-

---

legte, erhielt der Graf von Firmian diese Stelle; als dieser starb, trug Joseph der Zweyte dieselbe dem Grafen von Vilzeck auf.

(a) Vom 17. 21. 28. Aug. 4. 7. 1790.

(b) Vom 22. und 29. Sept. 1790.

kanzler für die Gesetze und Verfassung des Reichs zu wachen, auf jede neue Handlung im Reiche, und selbst auf die erhabensten Verrichtungen des zeitlichen Reichsoberhaupts zu seinem ganz ausgezeichneten unsterblichen Ruhme immer eine ganz eigene Aufmerksamkeit gerichtet, und dagegen die Rechte und Freyheiten des Reichs und der Stände bey jedem Scheine einer Beschwerde mit vollem standhaften Muthe gewahret.

Aus gleichem Grunde konnte und durfte es der Reichserzkanzler mit Gleichgültigkeit nicht ansehen, wenn ein mächtiger Reichsstand sich während dem Zwischenreiche unter irgend einem Vorwande ungegründete und unzukommliche Rechte beylegen will — wenn er sogar eben diese noch über die Gränzlinie der dem regierenden Kaiser zustehenden Gewalt ausdehnt, und auf solche Art der Unzukommlichkeit noch den Mißbrauch hinzufügt — wenn er dabey alle Rechtsform und alles ordentliche Verfahren außer Acht läßt — wenn er nicht nur alle verfassungsmäßige Rücksprache mit andern Kur- und fürstlichen Höfen umgeht, sondern auch den erzamtlichen Vorstellungen des deutschen Reichserzkanzlers, des Bewahrers der Gesetze, die willkührvolle Erklärung entgegensetzt, daß er denselben pro legitimo contradictore gesetzwidriger Anmaßungen nicht erkennen könne. —

Indessen war dies der Fall, in welchen sich das seines Oberhauptes beraubte Reich durch das wirkliche Benehmen, besonders des rheinischen Reichsvikariats, während diesem Zwischenreiche versetzt fand, indem man von Seiten dieses Reichsvikariats nicht nur das durch die goldene Bulle erhaltene bloße Fürsehungsrecht (jus provisionis) weit über den deutlichen Inhalt der goldenen Bulle und über die Schranken des Herkommens erstreckte, sondern auch den blos durch die Schmeichelsucht partheilicher Schriftsteller erzeugten

äußerst gefährlichen Satz, als träten die Reichsvikarien in alle Rechte des regierenden Kaisers ein, in vollem Rechte geltend zu machen, und durch gehäufte Thathandlungen durchzusetzen, beflissen war.

Allein Friedrich Karl Joseph setzte jeder einzelnen neuerlichen Anmaßung der hohen Reichsverweser sein Amt, sein Ansehen, sein Recht, seine Pflicht für die Aufrechthaltung der Gesetze, des Herkommens und der Verfassung mit immer neuem, und standhaftem Muthe entgegen.

Die gemeine Quelle aller neuerlichen Anmaßungen der beiden Reichsverweser liegt in dem vorgedachten Grundsatze, als stünden den Reichsverwesern alle Rechte des Kaisers zu, welcher Grundsatz von beiden Reichsverwesern, besonders von Kurpfalz, öffentlich aufgestellet ward, dessen Gesetz und verfassungswidrige Unrichtigkeit ich damals schon in einer kleinen Abhandlung dargethan zu haben glaube (c). Es ist gewiß, daß keine Lehre in dem ganzen deutschen Staatsrechte den ersten Grundbegriffen, den Ausdrücken, der Sprache, den Grundsätzen und dem ganzen Lehrgebäude nach so zweydeutig, so unbestimmt, so falsch und reichsgesetzwidrig vorgetragen zu werden pflegt, als eben die Lehre von den Reichsverwesern.

Ich habe diese Lehre auf die allerersten wahren Grundbegriffe in der eben angezogenen Abhandlung zurück zu führen gesucht. (d) —

Betrachte man nun jeden einzelnen neuerlichen

(c) Sieh die Schrift unter dem Titel: Einige staatsrechtliche Betrachtungen über die in den zwischen Kurmainz und Kurpfalz gewechselten Staatsschriften aufgestellten Grundsätze die kurpfälzischen Reichsvikariats- und kurmainzischen Erzkanzlariatsgerechtsame während dem Zwischenreiche betreffend, 1790. Seite 13. folg.

(d) Sieh die eben angezogene Schrift, S. 15. folg. Vergleiche damit Reuß Staatskanzl. XXXI. Th. S. 166.

Schritt der Reichsverweser, und jeden Gegenschritt des Reichserzkanzlers.

§. 14.

I. Reichsvikariatische Anmaßungen bey den deutschen Bischoffswahlen.

A. Kommissarien zu schicken.

Gleich bey dem ersten Antritte des rheinischen Vikariats schickte der Hof zu München den Grafen von Lerchenfeld nach Regensburg (e) und den Grafen von Thörring-Seefeld nach Freysingen (f), als Reichsvikariatskommissarien zu den dortigen Bischoffswahlen, und ertheilte denselben nach vollzogener Wahl die Administration der Temporalien. Kurpfalz versuchte dadurch einen in der ganzen deutschen Reichsgeschichte bisher unerhörten Eingriff in die nur allein dem Kaiser zustehenden reichs- und kirchenverfassungsmäßigen persönlichen Majestätsrechte. —

Es ist bekannt, daß dem deutschen Kaiser schon von dem ersten Ursprunge der deutschen Kirche an, in dreyfacher Eigenschaft, als dem Reichsoberhaupte, als dem Schutz- und Schirmherrn der deutschen Kirche, und vorzüglich als dem Reichslehenherrn über die Temporalien der deutschen Erz- und Bischöffe ganz eigene Rechte bey der Besetzung der deutschen Bischoffsstühle zustunden. Es ist bekannt, daß in dem vereinigten Punkte dieser drey kaiserlichen Eigenschaften, wovon keine den Reichsverwesern zusteht, die entfernte Urquelle des besonderen

(e) Sieh die erste Beylage in meiner Schrift: von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers, Reichsvikariatskommissarien zu den deutschen Bischoffswahlen zu schicken, 1790. Seite 43.

(f) Sieh die vorige Beylage, loco cit.

kaiserlichen Majestätsrechts liege, einen eigenen kaiserlichen Kommissarium zu den deutschen Bischoffswahlen zu schicken. —

Es ist bekannt, daß aus dieser dreyfachen vereinten kaiserlichen Eigenschaft das von jeher so berufene kaiserliche Investiturrecht mit dem Ringe und Stabe, über die Temporalien deutscher Bischöffe entstund, welches der päbstliche Hof selbst dem Kaiser lange bestritt, bis es endlich durch den auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1122. errichteten Kalixtinischen Vertrag dem Kaiser und sonst niemand bestättigt ward.

Es ist ferner bekannt, daß dieses uralte aus obiger, nur allein für den Kaiser sprechenden Urquelle entsprungene, und von daher nur allein dem Kaiser von jeher zugestandene, nur allein dem Kaiser durch den Kalixtinischen Vertrag auf dem Reichstage zu Worms bestätigte, nur allein dem Kaiser in der goldenen Bulle durch die Worte: Feudis *principum* exceptis, quorum investituram et collationem *soli Imperatori vel Regi Romanorum* specialiter reservamus, worunter unstreitig die Temporalien der geistlichen Reichsfürsten gehören, vorbehaltene, und nur allein dem Kaiser noch in den neuesten kaiserlichen Wahlkapitulationen unter dem Ausdrucke der Thronlehen, dergleichen die Lehen geistlicher Reichsfürsten unstreitig sind, aufbewahrte Investiturrecht über die Temporalien der deutschen Bischöffe, der wahre und unmittelbare vertrags- und reichsgesetzmäßige Grund von dem speziellen Rechte des Kaisers, einen eigenen Kommissarium in seinem Namen statt seiner persönlichen Gegenwart zu den deutschen Bischoffswahlen zu schicken, ist, wie alle deutsche Staatsrechtsgelehrten, welche diesen Gegenstand besonders behandelt haben, einstimmig behaupten.

Man mag nun dieses kaiserliche Majestätsrecht entweder in seiner entfernten Urquelle oder in deren

Ausflüssen, in seinem wahren unmittelbaren Grunde, dem uralten persönlichen, kaiserl. Investiturrechte, betrachten: so scheint es offenbar zu seyn, daß das Recht des Kaisers, zu den deutschen Bischoffswahlen eigene Kommissarien zu schicken, um statt seiner den Bischoffswahlen beyzuwohnen, von jeher und bis jetzt ein ganz eigenes, spezielles, persönliches, kaiserliches Reservatrecht sey, welches niemanden im Reiche als nur dem Kaiser zusteht, und insonderheit den Reichsverwesern weder in der goldenen Bulle noch in dem Reichsherkommen, noch in der kaiserlichen Wahlkapitulation verliehen worden ist.

Wollten vielleicht die deutschen Reichsverweser dieses Recht aus der Natur, und dem generellen Grunde, der Ihnen anvertrauten Fürsorge des Reichs ableiten, so wäre diese Behauptung nicht nur falsch, sondern auch äußerst gefährlich; denn, wenn man einmal den generellen Grund der Reichsfürsorge als Bestimmungsgrund der besondern Rechte in dem positiven deutschen Staatsrechte annehmen will, ohne auf die besondern positiven Bestimmungen derselben vorzügliche Rücksicht zu nehmen, dann lassen sich dem Kaiser und den Reichsverwesern noch unendliche Rechte gegen die deutschen Reichsstände beylegen, welche nach der positiven deutschen Staatsverfassung weder dem Kaiser noch den Reichsverwesern zustehen.

Wer wird z. B. aus dem generellen Grunde der Fürsorge, welche dem Kaiser über die weltlichen, wie über die geistlichen Reichslande zustehet, die Folge machen, daß der Kaiser vermöge derselben berechtigt sey, so oft ein neuer weltlicher Reichsstand an das weltliche Reichslehen durch die Geburt, Gesetz oder Vertrag kömmt, einige Kommissarien bey dessen Antritt der Regierung abzuschicken, um dabey die Gerechtsame des Kaisers, des Landes und des Reiches als

Fürseher des Reichs zu wahren. Sprächen für den Kaiser nicht die ganz besondern Gründe, das uralte, unstreitige, dem Kaiser allein zustehende Investiturrecht über die Temporalien der deutschen Erzbischöffe, der Kalixtinische Vertrag, der uralte unverrückte Alleinbesitzstand: wer würde dieses ganz besondere Recht, eigne Kommissarien auch selbst dem Kaiser mit Recht zueignen, wenn auch alle obige Urgründe für Ihn sprächen!— Und wie sollen die deutschen Reichsverweser auf dieses kaiserliche persönliche Vorrecht, für welches weder Grund noch Urgrund spricht, einen rechtlichen Anspruch machen können? Auf ein Recht, welches Ihnen von niemanden verliehen, von Ihnen, so lang das Reich steht, niemals ausgeübt, niemals von Ihnen als bis itzt von Kurpfalz in Anspruch genommen worden ist — und welches überdies eine Art von jenen Majestätsvorrechten ist, deren Ausübung oder Nichtausübung, bey einzelnen Fällen von dem Gutbefinden des Kaisers abhängt, ein Recht, keine Pflicht des Kaisers ist, deren Ausübung in einem jeden einzelnen Falle das gemeine Wohl des Reiches nicht fordert (g)?

B. Die Wahlfreyheit aufzuheben.

§. 15.

Allein dabey blieb Kurpfalz nicht stehen. Der kurpfälzische Reichsvikariatskommissarius erlaubte anbey dem Domkapitel zu Freysingen unter dem Vorwande

(g) Sieh meine angezogene Abhandlung von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers, Reichsvikariatskommissarien zu den deutschen Bischoffswahlen zu schicken, und die dagegen erschienene Prüfung der jüngst in Mainz erschienenen Schrift von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers 1790. 8., und die darauf gefolgte Beleuchtung der Schrift: Prüfung der jüngst in Mainz erschie-

des zerrütteten hochstiftischen Finanzzustandes keine andere als eine bedingte Wahl, da doch demselben schon von dem Kaiser Joseph dem Zweyten noch bey seinen Lebzeiten des hochstiftischen Finanzzustandes ungeachtet eine ganz unbedingte freye Wahl gestattet war, wie die Vergleichung der dem Domkapitel gemachten kaiserlichen Proposition vom 20. Februar, und jener des Reichsvikars vom 27. Febr. im Jahre 1790. beweißt.

Bey dieser Wahlbeschickung begünstigte zugleich Kurpfalz eine von dem Fürstprobsten zu Berchtolsgaden von Rom ausgebrachte, unförmliche, wider die deutsche Reichs- und Kirchenverfassung streitende sogenannte Eligibilitätsbulle mit vollem Nachdrucke, welche jedoch schon vorher ganz gleichen Inhalts bey der vorigen Bischoffswahl zu Freysingen von dem Kaiser als unannehmbar, und ungültig verworfen war.

Der rheinische Reichsvikar gieng dabey noch weiter, er befahl dem Domkapitel zu Freysingen, den Fürstprobsten von Berchtolsgaden, und keinen andern zu wählen, und gab zugleich dem Domkapitel auf, daß es entweder insgesammt durch einen Kapitelsschluß, oder jeder Kapitular insonderheit sich vorher kategorisch erkläre, daß es diesen und keinen andern wolle, ansonsten die Wahl sistirt seyn sollte. Kurpfalz schloß also dadurch alle allein Wahlfähige von der Wahl aus, und erklärte den schon seines regulären Ordensstandes wegen Wahlunfähigen, in Rücksicht seiner guten Finanzkenntnisse für allein

nenen Schrift 1790. 8. auch die Abhandlung: Von den Rechten der Reichsverweser, besonders aber von dem streitigen Rechte, einen Botschafter zu den Wahlen geistlicher Reichsfürsten zu schicken, von Friedr. August Schütz von Holzhausen, des Erzstifts Trier Domicellaren, Erfurt 1790. 4. Seite 24. Die ungültige Bischoffswahl zu Freysingen 1790.

wahlfähig; Kurpfalz entsetzte also wirklich im Grunde das Domkapitel seiner Kirchen- und reichsgrundgesetzmäßigen Wahlfreyheit.

Es ist bekannt, daß die deutschen Staatsrechtsgelehrten selbst dem Kaiser das Ausschließungsrecht gegen einen oder den andern und nur in jenem Falle einräumen, wenn es gegründete Gefahr ist, daß ein solcher dem Reiche und der Kirche wahre und große Nachtheile zufügen werde — (h) und daß auch dieses Recht selbst dem Kaiser von andern bestritten werde (i) — Und der rheinische Reichsverweser schließt bey der gedachten Freysinger Bischoffswahl alle Domkapitularen, außer aller Reichs- und Kirchengefahr, unter dem Vorwande vorzüglich guter Finanzkenntnisse von der Wahlfähigkeit aus, wie alles dieses selbst der Vortrag des kurpfälzischen Reichsvikariatsgesandten an das Domkapitel zu Freysingen beweißt (k). —

Wenn Reichsverfassung, Gesetze, und Freyheiten von irgend jemand im Reiche, besonders während dem Zwischenreiche angegriffen werden, dann ist:

a) Jeder Reichsstand als Mitglied des Reichs, und kraft des allgemeinen Reichsverbandes und Theilnehmung an der Aufrechthaltung des Reichssystems, der Gesetze und des Herkommens, noch weit mehr aber sind es

b) Alle und jede Kurfürsten als die innersten Glieder und Hauptsäulen des deutschen Reichs

(h) Sieh mein Staatsrecht deutscher Reichslande, 1. Th. Seite 39. und meine Abhandlung: Von dem kaiserlichen Empfehlungs- und Ausschließungsrechte bey deutschen Bischoffswahlen, Mainz 1790.

(i) Sieh Fortsetzung der Briefe zweener Domherren über das kaiserliche Empfehlungs- und Ausschließungsrecht bey deutschen Bischofswahlen 1789.

(k) Sieh die Beylage B) in der obenangezogenen Schrift von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers, S. 45.

nach ihren reichsgrundgesetzmäßigen Vorrechten und Pflichten, und unter diesen ist vorzüglich

c) der Kurfürst von Mainz, als erster Reichsstand und Kurfürst, als Vorgeher, Direktor und Dechant des Kurkollegiums, und insonderheit als des Reichs — nicht nur des Kaisers — sondern des Reichs Erzkanzler und des Reichs Direktor (l), als Bewahrer der Gesetze und Verfassung, und wenn überdas die Rechte der deutschen Kirche in Gefahr kommen, auch als Primas der deutschen Kirche berechtigt und verpflichtet, für die Aufrechthaltung der deutschen Reichs- und Kirchenverfassung zu sprechen, Gegenvorstellung zu machen, und die Sache nach Umständen an den Kaiser und das Reich zu bringen.

Das ist sein vorzügliches Recht, und seine vorzügliche Pflicht.

Wider diese in der ganzen deutschen Reichsgeschichte bishieher unerhörte kirchen- und reichsverfassungswidrigen Vorschritte stund daher der Kurfürst von Mainz von seinem bewährten reichspatriotischen Eifer und theuren Amtspflicht beseelt in seiner doppelten Eigenschaft als Erzkanzler des deutschen Reichs, und als erster Bischof der deutschen Kirche auf, und hielt sich seine, und die der deutschen Kirche und dem deutschen Reiche dawider zustehenden Gerechtsame in einem an Kurpfalz erlassenen Schreiben ausdrücklich bevor.

„Euer Liebden (sind die Worte) haben in Dero Eigenschaft als Reichsvikarius in den Landen fränkischen Rechts, sich für befugt erachtet, die fürst-

(l) Sieh die §. 2. angezogenen Gesetze.

bischöfflichen Wahlen zu Regensburg und Freysingen durch einen eigends abgeordneten Kommissarius zu beschicken, und bey dieser solche vermeinte Vorrechte ausüben lassen, die, wenn anders den verbreiteten Nachrichten Glauben beyzumessen ist, in gleicher Art und Maaße noch von keinem röm. Kaiser je in Anspruch genommen worden sind."

„Wir müssen Uns in Ansehung desjenigen, was wider die Wahlfreyheit der deutschen Stifter dabey vorgegangen seyn mag, die Erfüllung jener Pflichten, die Uns in der gedoppelten Eigenschaft als Erzkanzler und als dem ersten Mitgliede der deutschen Kirche dabey obliegen, billig bis zur gänzlichen Aufklärung des Herganges vorbehalten."

„Indessen aber, und da Uns vor der Hand weder irgend ein Gesetz noch ein Reichsherkommen bekannt ist, wodurch die Beschickung der deutschen Bischoffswahlen den hohen Herren Reichsvikarien als ein Recht zugeeignet sey, — da Wir vielmehr des gänzlichen Dafürhaltens sind, daß die goldene Bulle, welche der Kur Pfalz, und Kur Sachsen die Provisorschaft des heiligen Reichs mit eigends bestimmter Gewalt sub modis et conditionibus expressis beylegt, durch keinerley Auslegung dahin verstanden werden könne, als ob solche die ernannten hohen Reichsvikarien dem zeitlichen Reichsoberhaupte allenthalben habe gleichstellen wollen, — da selbst die ebenerwähnte goldene Bulle einen wohlbemerklichen Unterschied zwischen den Vikariatsrechten und den Reservatrechten des Kaisers festsetzt, — da sie ausdrücklich und namentlich die Investitur- und Kollationsrechte der fürstl. Reichslehen einem zeitlichen römischen Kaiser oder König reservirt — da aus dem Inhalte des sogenannten Kalixtinischen Vertrags bekannt und erinnerlich ist, daß diese Rechte als der ursprüngliche und wesentliche wahre Grund des ehemaligen kaiserl. Verleihungs-

rechts, per baculum et annulum, und des nachher in die Stelle desselben getretenen Beschickungsrechts der Bischoffswahlen anzusehen sind; so werden Euer Liebden nach Ihro hohen Einsicht und Aequanimität es von Unsrer Seite für eine unumgängliche Obliegenheit halten, daß Wir (aller vorstehenden Gründe ohnerachtet) der von Denenselben für gut befundenen Beschikkung der Regensburger und Freysinger Bischoffswahlen durch einen von Vikariats wegen abgesandten Kommissarius, wie hiemit beschiehet, die bündigste Protestation und Verwahrung entgegensetzen, solche als den Reichsgesetzen und dem Herkommen zuwiderlaufend achten, und Uns sowohl als sämmtlichen hohen Erz- und Domstiftern des Reichs jede Zuständigkeit und Gebühr dagegen ausdrücklich vorbehalten. Die Wir übrigens Euer Liebden zu Erweisung rc. Mainz den 20. März 1790."

Dagegen antworteten Se. kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz:

„Es ist nicht ohne, daß, wie Eure Liebden in Dero Schreiben vom 20. März bemerken, Wir die beiden Bischoffswahlen zu Freysingen und Regensburg durch Unsre Kommissarios von Reichsvikariats wegen haben beschicken lassen, wodurch Wir auch nichts anders verfügt zu haben glauben, als was Wir nach allen Rechten befugt sind, indem Wir während dem Interregno in alle Gerechtsame eingetreten sind, welche Se. kaiserliche Majestät während der Regierung auszuüben pflegen, und in der goldenen Bulle den Reichsvikariis nicht ausdrücklich benommen und excipirt sind."

„Wir wissen von keiner Reichssatzung, welche eine Exception hierin macht, und werden Uns daher bey Unserer Gerechtsame gegen alle ungegründete Widersprüche schon zu manuteniren wissen."

„Euer Liebden werden Uns auch nicht ungütig deuten,

wenn Wir Dieselbe hierinn pro legitimo contradictore nicht erkennen, und Uns auf Dero ganz unerwarteten Widerspruch in eine Contestation keineswegs einlassen, sohin die eingelegte Protestation andergestalt nicht, als mit gebührender Reprotestation und Verwahrung Unserer Gerechtsame hiemit erwiedern, und übrigens Denselben zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienste jederzeit bereit verbleiben." München den 1. April 1790. — —

Noch nie hat ein Kaiser den Versuch gemacht, die reichserzkanzlerische Befugniß, wider dergleichen Auftritte im Reiche Vorstellungen zu machen, in Zweifel oder gar in einen Widerspruch zu ziehen. —

Ohne in die ältere Geschichte einzugehen, wie oft ist Friedrich Karl Joseph in dieser Eigenschaft bey dem Kaiser Joseph dem Zweyten mit der mächtigen Sprache der Gesetze bald für die Rechte und Freyheiten des kaiserlichen Reichshofraths — bald für die Rechte der Reichshofkanzley — bald für die Rechte des kaiserlichen Reichskammergerichts — bald für die Rechte einzelner Reichsmitstände — bald für die Aufrechthaltung der kaiserlichen Würde — bald für die Erhaltung der deutschen Kirchenfreyheiten — bald für die Bewahrung der ganzen deutschen Reichsverfassung aufgetreten? — und nie hat Joseph — der Kaiser — dieser reichserzkanzlerischen Befugniß und Amtspflicht mit einer Sylbe widersprochen.

„Wie geneigt ich jederzeit bin — sagte Joseph der Kaiser (m) — auf wohlgegründete Vorstellungen, zumalen, wenn solche an Mich, als Kaiser und des Reichs Oberhaupt, von dem Reichserzkanzler, auf

(m) In einem den 27. May 1786. von Sr. kaiserlichen Majestät auf eine erzkanzlerische Vorstellung an Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz erlassenen Schreiben.

welchen

welchen nach seinem Amte, nach der Reichsverfassung und nach dem Sinn der Reichsgrundgesetze, das vordersamste kaiserliche Vertrauen zur Vertheidigung der reichsoberhauptlichen Vorrechte gerichtet ist, geschehen, alle billige Rücksicht zu tragen: so angelegen war Mir auch, über den Inhalt Euer Liebden vorerwähnten Schreibens alle dahin einschlagende Nachrichten zu Meiner Einsicht und Selbstkenntniß zu nehmen rc."

Vergleiche man mit dieser kaiserlichen reichsgesetzlichen Antwort — die Machtsprüche des rheinischen Reichsverwesers, welche verbunden mit den weit greifenden Anmaßungen, der bisherigen deutschen Verfassung und Freyheit eine in ihren Folgen nicht leicht zu übersehende Gefahr androhen, welcher zu entgehen, nicht nur des Reichserzkanzlers, sondern eines jeden Reichsstandes Aufmerksamkeit erfodert. —

Mit diesem an Kurpfalz erlassenen reichserzkanzlerischen Abmahnungsschreiben noch nicht befriedigt, stellte nunmehr der Reichserzkanzler bey der bevorstehenden Gefahr, daß Kurpfalz auch zu Eichstädt gleichen Schritt wagen werde, diese Sache sämmtlichen Kurfürsten, die beiden kurfürstlichen Vikariatshöfe ausgenommen, durch eigene Schreiben dringend vor (n), wie daß es bekannt sey, auf welche unzukommliche Weise das rheinische Reichsvikariat sich bey der jüngsten Erledigung der beyden fürstlichen Hochstifter Regensburg und Freysingen, das nirgends gegründete einem zeitlichen Reichsoberhaupte als oberſten Schutz- und Lehenherrn allein gebührende Vorrecht angemaßet habe, die dortigen neuen Bischoffswahlen nicht nur durch einen Vikariatskommissarius zu beschicken, sondern auch dieses Recht so sehr zu mißbrauchen, daß den sämmtlichen Mitgliedern des

(n) Sieh das Schreiben des Erzkanzlers, d. d. Aschaffenburg den 17. Jul. 1790. in der Beylage XV.

Domkapitels zu Freysingen ihre Wahlfähigkeit entzogen, und ein bloßer Ordensvorsteher, mittels unförmlicher päbstlicher Dispensation zur dortigen Bischoffswürde befördert worden sey.

Die Erneuerung eines solchen unkonstitutionellen Austrittes stehe dermal bey erfolgter Sedisvacanz des fürstlichen Hochstifts Eichstädt abermal zu besorgen, und unausbleiblich zu erwarten, wenn nicht die wirksamsten Abwendungsmittel in Zeiten dagegen vorgekehret würden. Es sey nothwendig, daß das rheinische Vikariat ein für allemal gehindert werde, seinen Mitständen sich mit der unleidentlichen Forderung, als stünden ihm bey fürwährendem Zwischenreiche alle Rechte eines Kaisers zu, fernerhin zuzudringen, nachdem dieser Satz durch den jüngst errichteten Schluß der drey Reichskollegien an mehreren Stellen deutlich verworfen und für ungegründet erklärt sey.

Ueberhaupt könne das gesammte Reich den in seinen Folgen nicht zu übersehenden Eingriff keineswegs länger zugeben noch erdulden, daß das rheinische Vikariat seine Gewalt und Ansprüche ultra expressa in aurea bulla, so wie über den Inhalt der kaiserlichen Wahlkapitulation und den in dem unverrückten Herkommen gegründeten Besitzstand, eigenmächtig und willkührlich ausdehnen und erweitern möge (o).

Der Reichserzkanzler ertheilte zugleich seinem Reichsdirektorialgesandten zu Regensburg den gemessensten Auftrag, daß er in jenem Falle, wenn wider das Domkapitel zu Eichstädt sich irgend eine zudringliche Absicht äußern sollte, bey der bevorstehenden Wahl durch einen Vikariatskommissarius interveniren zu wollen, alsdann die Sache bey den sämmtlichen Gesandtschaften des Reichstags in laute Bewegung zu setzen, denselben das Verhältniß und den

(o) Sieh das eben angezogene Schreiben in der Beylage XV.

Zusammenhang der Umstände sammt der Gefahr neuer unerhörter Anmaßungen nach dem reichskündigen Freysingischen Vorgange nachdrücklich vorzustellen, und sich auf alle Art dahin zu verwenden, daß von den sämmtlichen Komitialgesandtschaften zu deren unfehlbaren Abhaltung eine gleiche und gemeinsam nachdrucksame Sprache geführt, und dem Domkapitel zu Eichstädt auf den Fall einer erleidenden widrigen Beschwerung die Aussicht geöffnet werde, bey dem gesammten Reiche den erforderlichen besondern Schutz zu finden (p).

Der Reichserzkanzler forderte anbey die übrigen Kurhöfe auf, eine gleiche Instruktion an Ihre Komitialgesandte zu erlassen (q).

Die Kurhöfe von gleichen Grundsätzen durchdrungen, und von der Nothwendigkeit überzeugt, den verfassungswidrigen Vorschriften des rheinischen Vikariats Schranken zu setzen, boten in ihren Antwortschreiben den patriotischen Gesinnungen des Reichserzkanzlers alle Unterstützung mit größter Bereitwilligkeit dar, wie die Schreiben eines jeden einzelnen Kurhofs beweisen (r).

Indessen starb auch während diesem Interregnum der Fürstbischoff zu Eichstädt. Es erließ daher sogleich der von seinem Amtseifer beseelte Reichserzkanzler ein eignes Ermahnungsschreiben an das Domkapitel zu Eichstädt des wesentlichen Inhalts:

„Wir erwarten von Eurer patriotischen Denkungsart mit der vollkommensten Zuversicht, daß Ihr an den Kurhof zu München die Notifikation des Trauerfalles zwar, insoweit sie jederzeit herkömmlich war,

(p) Sieh das angezogene Schreiben Beylage XV.

(q) Sieh das angezogene Schreiben Beylage XV.

(r) Sieh die Antwortschreiben von Kurbraunschweig. Beylage XVI. Kurbrandenburg. Beylage XVII. Kurkölln. Beylage XVIII. Kurtrier. Beylage XIX.

auch diesmal bewerkstelligen, dabey aber Euch keineswegs verleiten lassen werdet, an des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden in Ihrer Eigenschaft als Reichsvikarius zu einer nie üblich gewesenen Anzeige des Erledigungsfalles je die Hand zu bieten, noch vielweniger einen Wahlkommissarius von Vikariatswegen zu verlangen oder anzunehmen, oder unter irgend einem Vorwande bey dem Wahlgeschäfte zuzulassen."

„Wir sind und bleiben fest entschlossen, Euch in diesem, wie in jedem andern Falle, wo Ihr Uns durch ein gegentheiliges Benehmen nicht wider alles Verhoffen dazu außer Stand setzen werdet, mit Unsrer erzkanzlerischen Unterstützung auf das kräftigste zu statten zu kommen (s)."

Das Domkapitel zu Eichstädt erstattete dem Reichserzkanzler den devotesten Dank, und versicherte eines Theiles von der Unrechtmäßigkeit der reichsvikariatischen Anmaßung ganz überzeugt zu seyn, andern Theils bat es, Ihm die Mittel zu erkennen zu geben, wie es wider die allenfallsige Gewalt des kurbairischen Hofes geschützet werden könne (t); auch suchte indessen das Domkapitel bey Sr. päbstlichen Heiligkeit um ein Indult zur Prorogirung des Wahltermins nach, welches aber demselben von der römischen Kurie, wie aus dem Verhältnisse derselben mit dem kurpfälzischen Hofe leicht vorzusehen war, abgeschlagen ward (u).

Das Domkapitel zu Eichstädt war daher genöthigt, um sich der Gefahr einer Devolution nicht auszusetzen, zur wirklichen Wahl zu schreiten, ohne jedoch dem rheinischen Reichsvikariate die Anzeige zu machen,

---

(s) Sieh Beylage XX.

(t) Sieh Beylage XXI.

(u) Sieh Beylage XXII.

noch weniger einen Wahlkommissarius zu verlangen.

Nichts destoweniger fand sich schon zween Tage vor dem angesetzten Wahltage ein reichsvikariatischer Kommissarius unberufen ein, und ließ durch seinen Legationsrath sein Beglaubigungsschreiben dem Domkapitel überreichen (x).

Das Domkapitel erklärte dagegen, denselben wohl als kurbairischen Abgesandten zu verehren, keineswegs aber als einen reichsvikariatischen Wahlkommissarium erkennen zu dürfen (y).

Der reichsvikariatische Kommissarius suchte aber in einem an das Domkapitel erlassenen Promemoria zu beweisen, daß diese Befugniß den Reichsvikarien zustehe, und daß ohne reichsvikariatische Beywirkung die Wahl reichs- und kirchenverfassungswidrig, und somit die Ernennung an Ihre päbstliche Heiligkeit devolvirt, und der Gewählte zur Besitzergreifung der reichsständischen Gerechtsame unfähig sey (z).

Das Domkapitel suchte diese Gründe in einem Gegenpromemoria zu widerlegen, und erklärte auf seinem Vorhaben beharren zu müssen (a).

Das Domkapitel schritt auch andern Tags wirklich zur Wahl, wogegen der reichsvikariatische Kommissarius nicht nur protestirte, sondern auch die nachherige Wahl als reichskonstitutionswidrig erklärte, wofern das Kapitel dem Reichsvikariatskommissarius jene Rechte verweigern würde, welche bey besetztem kaiserlichem Throne dem kaiserlichen Wahlkommissarius

(x) Sieh Beylage XXII. N. 2.

(y) Sieh Beylage XXII.

(z) Sieh Beylage XXII. N. 3.

(a) Sieh Beylage XXII. N. 4.

zustünden (b); welche Protestation das Domkapitel mit einer Gegenprotestation zu entkräften suchte.

Indessen reisete der kurpfälzische Gesandte ab, ließ das obige Protestationsinstrument an dem dortigen Rathhause und in der Dom- und Pfarrkirche öffentlich anschlagen, welches aber das Domkapitel wieder abnehmen ließ.

Andern Tages kam der Gesandte zurück, bedrohete das Domkapitel mit der Ungnade Sr. kurfürstlichen Durchlaucht (c); worauf sich das Domkapitel, jedoch mit abermal eingelegter Protestation (d) auf Anrathen des dortigen Hofrathes dem Ansinnen des reichsvikariatischen Hofes fügte, und gegen denselben das bey kaiserlichen Wahlkommissionen übliche Ceremoniel beobachtete; von welchem ganzen Hergang das Domkapitel Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, als dem Reichserzkanzler und Ihrem Metropolitan, Bericht erstattete (e).

Der Reichserzkanzler bewieß dem Domkapitel dagegen sein äußerstes Befremden (f), legte bey Kurpfalz eine eigne Protestation ein (g) und erklärte, die ganze Sache dem Reichstage vorzulegen (*).

§. 16.

II. Reichsvikariatische Anmaßungen gegen den Reichsvicekanzler.

Auch Kursachsen suchte als Reichsvikarius den äußerst bedenklichen Satz: daß die Reichsverweser in

(b) Sieh Beylage XXII. N. 5.
(c) Sieh Beylage XXII. N. 6.
(d) Sieh Beylage XXII. N. 7.
(e) Sieh Beylage XXII.
(f) Sieh dessen Schreiben an das Domkapitel. Beylage XXIII.
(g) Sieh Beylage XXIII.
(*) Sieh über diesen Gegenstand Reuß Staatsk. XXXI. S. 244.

alle Rechte des Kaisers träten, insonderheit zum Nachtheil der Rechte des Reichserzkanzleramts geltend zu machen. Zu diesem Ende erließ Kursachsen unmittelbar an den Reichsvicekanzler Fürsten von Colloredo ein Schreiben, worinn demselben der Antritt des Reichsvikariats in den Landen sächsischen Rechts bekannt gemacht, alsdann aber die Zuversicht geäußert wird, daß der Reichsvicekanzler sowohl den Reichshofrath, als die Reichskanzley dem Herkommen gemäß gesperret, die Schlüssel, und kaiserliche Insiegel zu sich genommen, auch die etwa unvollzogen gebliebene Ausfertigungen sowohl in gerichtlichen als Gnadensachen verwahrt habe zurücklegen lassen, sodann daß derselbe sich nicht weniger zu Beobachtung desjenigen werde bereitwillig erzeigen, was Se. kurfürstliche Durchlaucht als in den Landen sächsischen Rechtes nach den Gesetzen und Verfassung berufener Vikarius und Provisor des heil. Reichs demselben aufzutragen sich bewogen finden würden. Se. kurfürstliche Durchlaucht begründeten diese Ihre Ansprüche vorzüglich auf die Analogie der Reichskanzleyordnungen und der dem Kaiser diesfalls zustehenden Befugnisse (h).

Allein da der Reichsvicekanzler lediglich der Stellvertreter des Reichserzkanzlers ist, mithin derselbe ohne Vorwissen und Befehle desselben für sich selbst etwas zu veranstalten nicht vermag, auch seit vielen Jahrhunderten in den Reichskanzleyakten nirgend ein Beyspiel unmittelbarer Vorkehrungen oder Aufträge der Herrn Reichsvikarien an den Reichsvicekanzler erfindlich ist (i), daß der dem Reichserzkanzler allein untergebenen Reichshofkanzley, oder dem der-

(h) Sieh Beylage XXIV.

(i) Sieh Antwortschreiben des Reichsvicekanzlers in der Beylage XXV.

selben im Namen des Erzkanzlers vorgesetzten Chef durch keine andere als die erzkanzlerische hohe Behörde, die jedesmal erfoderlichen Befehle zukommen konnen; so haben Se. kurfürstliche Gnaden wider diese offenbaren Eingriffe in ihr Reichserzkanzleramt sich mittels eines an Kursachsen diesfalls erlassenen Schreibens standhaft verwahret (k): und da auch diese kursächsische Anmaßung nichts anders, als die Folge jenes Systems ist, vermöge dessen die Herrn Reichsverweser alle Rechte sich zueignen wollen, welche dem regierenden Kaiser zustehen; so ward auch hier der nachdrucksamste Widerspruch dagegen eingelegt. Es ist gewiß nicht leicht zu übersehen, wie weit dieses System führen könne, und die Wirkungen desselben sind um so bedenklicher, weil die beiden Vikariatshöfe in der Lage sind, mehr Anhang, mehr Einfluß, und vielleicht mehr Ansehen im Reiche zu behaupten, als es die regierenden Kaiser selbst zu thun nicht vermochten, weil die Macht derselben immer möglichst im Gleichgewichte gehalten wird! —

§. 17.

III. Reichsvikariatische Anmaßungen eröffnete Reichslehen zu vergeben.

Um nichts unversucht zu lassen, die Rechte der Reichsverwesung über die Schranken auszudehnen, so suchte das rheinische Reichsvikariat auch seine ihm nach den Schranken der goldenen Bulle, und des Reichsherkommens allerdings zustehende Gewalt im Reiche Recht zu sprechen, über alle Maßen auszudehnen. Es ist in der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. III. §. 16. versehen, daß den Reichsverwesern die an dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängige Prozeß- und Rechtssachen durch Anordnung des Reichserz-

(k) Sieh Beylage XXVI.

kanzlers auf Verlangen der Vicariaten verabfolgt werden.

Der Reichserzkanzler hat daher keinen Anstand genommen, nach Maaße des Herkommens und der kaiserlichen Wahlkapitulation zu erklären, daß auf die jedesmalige erzkanzlerische Weisung, die dem Reichserzkanzler untergebene Reichskanzley mit Verabfolgung der bey dem kaiserlichen Reichshofrathe vorhin verhandelten Akten in Prozeß- und Rechtssachen den Reichsvikariatshofgerichten nicht entgehen soll.

Allein das rheinische Reichsvikariat legte sich ohne Unterschied auch solche Erkenntnisse und Konzessionen bey (wie man aus dem sogenannten Anschlagprotokoll des rheinischen Vikariatsgerichts ersieht), die nicht ad *judicialia* gehören, sondern auch bloße *gratialia* betreffen, besonders aber glaubte es sich zu der Wiedervergebung heimgefallener Reichslehen, namentlich der Reichslehen Eckenheit, Römersreit und Marquardsburg berechtigt, da doch den Herrn Reichsvikarien durch die goldene Bulle mehr nicht als das *Jus investiendi* de feudis minoribus bey den Lehenserneuerungen zusteht, und ihnen anbey alle Art von Veräußerung oder Beschwerung der Reichssachen während der Zeit ihrer Fürsehung, und mithin auch die Vergebung der Reichssachen zu Lehen, welches eine Art von Veräußerung ist, ausdrücklich verböten, „*omne genus alienationis* seu *obligationis* rerum imperialium hujusmodi provisionis tempore *expresse* sibi noverit interdictum;“ und anbey Sr. kaiserlichen Majestät in der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XI. §. 2. vorbehalten ist, die eröffnete Reichslehen entweder zu vergeben, oder zum Unterhalt des Reichs einzuziehen, welches kaiserliche Vorrecht und Gutbefinden durch diese Vorgriffe des rheinischen Reichsvikariats offenbar verletzt und vereitelt werden. —

Der Kurfürst von Mainz hat sich daher vermöge

seiner aufhabenden erzkanzlerischen Amtsobliegenheit es dem zukünftigen Kaiser und Reiche schuldig zu seyn erachtet, diese einem zeitlichen römischen Kaiser allein zukommenden Befugnisse einsweilen durch ein an den Herrn Kurfürsten zu Pfalz erlassenes Reservationsschreiben wider diese in den Gesetzen und dem Herkommen nirgends gegründete Ausdehnung der Vikariatsbefugnisse, besonders aber wider die allenfalls schon vollzogene Veräußerung, namentlich der gedachten Reichslehen zu wahren (l).

Der Kurfürst von der Pfalz suchte zwar in einem Antwortschreiben (m) seine Handlung zu rechtfertigen, und dem Reichserzkanzler die Befugniß Gegenvorstellungen zu machen, zu bestreiten; allein der Reichserzkanzler dadurch nicht abgeschreckt, foderte über das auch in diesem Punkte die Wachsamkeit und Vorkehre sämmtlicher Kurfürsten durch eigne Schreiben auf (n).

Die Kurhöfe antworteten einstimmig, daß die Wiedervergebung solcher Reichslehen den Reichsvikarien keineswegs zustehe, und instruirten mit dem Reichserzkanzler vereint ihre Komitialgesandte, diesen neuerlichen Anmaßungen der Reichsverweser mit vereinten Kräften entgegen zu arbeiten (o).

§. 18.

IV. Reichsvikariatische Anmaßungen eine Reichskanzley zu errichten.

Einen neuen Zweig zur gränzenlosen Erweiterung der rheinischen Vikariatsgewalt, und zur vollkomme-

(l) Sieh Beylage XXVII.

(m) Sieh Beylage XXVIII.

(n) Sieh in der Beylage XV. das Nachschreiben.

(o) Sieh die Schreiben von Kur Trier, Kur Kölln, Kur Braunschweig und Kur Brandenburg in den Beylagen XVI. XVII. XVIII. XIX. Sieh auch Reuß Staatsk. XXXI. S. 199.

nen anmaßlichen Nachahmung der in allem gleichen kaiserlichen Rechte und Ansehen, mußte die zu München errichtete rheinische Vikariatshofgerichtskanzley Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz darbieten. Ohne hier zu gedenken, daß die Gerechtigkeit des rheinischen Reichsvikariats auf der Pfalzgrafschaft bey Rhein hafte, „*comes palatinus Rheni* ratione principatus seu comitatus *palatini* esse debet provisor —" und es also von der bloßen Willkühr des Herrn Kurfürsten zu Pfalz nicht abhange, die auf der Pfalzgrafschaft bey Rhein haftende rheinische Vikariatschaft ausser den Gränzen der rheinischen Pfalzgrafschaft in Bayern nach München zu verlegen (p), so konnte doch der erzkanzlerischen Aufmerksamkeit und Einschreitung der Umstand nicht entgehen, daß der rheinische Reichsvikarius der bey dem dortigen Vikariatsgerichte bestehenden besondern Kanzley den Namen einer **Reichskanzley** beyzulegen, sich angemaßet hat. —

Da das deutsche Reich keine andre als eine an dem Orte des kaiserlichen Reichskammergerichts und eine an dem Orte des kaiserlichen Hoflagers von Kurmainz als dem Reichserzkanzler bestellte, und angeordnete **Reichskanzley** kennt, und keine von den beiden Reichsverwesern errichtete Vikariatsgerichtskanzley schon um deswillen den Namen einer **Reichskanzley** zu führen nicht berechtigt ist, weil ihr hierunter weder eine anerkannte Observanz noch die Eigenschaft einer zum Dienste des ganzen Reichs bestimmten Behörde zu statten kömmt, da bekanntlich die Gewalt, durch ein von jedem Reichsverweser besonders errichtetes Vikariatsgericht Recht zu sprechen, sich nicht durch das ganze Reich, sondern nur durch einen gewissen Bezirk, namentlich jener des Kurfürsten von der Pfalz nur in

(p) Sieh die gründliche anonimische Abhandlung: kurzgefaßte Erörterung einiger Staatsrechtsfragen die Reichsvikariate betreffend, Frankfurt 1790.

den Gegenden des Rheins, Schwabens und Frankens erstreckt, wovon überdieß noch mehrere Reichsländer eximirt sind: so widernatürlich es nun ist, diesen gewissen Bezirk des Reichs — mit dem Namen Reich zu bezeichnen, so widernatürlich ist es, jener Kanzley den Namen Reichskanzley beyzulegen.

Der Kurfürst von Mainz erfüllte daher auch hierinn seine erzkanzlerische Pflicht, durch ein an den rheinischen Herrn Reichsverweser ergangenes Schreiben, diesen reichsgesetz- und observanzwidrigen Benennungen zu widersprechen.

§. 19.

V. Reichsvikariatische Anmaßung des kaiserl. Rechtes der ersten Bitte.

Einen andern Eingriff in die kaiserlichen Reservatrechte wagte der rheinische Reichsverweser dadurch, daß sich derselbe nunmehr auch das kaiserliche Recht der ersten Bitte angemaßet, und zu dessen Bestättigung wirklich Precisten zu Brixen, Trident und Eichstädt ernennt hat. Es hatte zwar Kursachsen von den Behauptungen des sächsischen Hofpublicisten verleitet, schon einigemal als Reichsverweser auf dieses Recht — aber jedesmal mislungenen Anspruch gemacht. Von Kurpfalz aber war bis itzt noch kein Beyspiel auch nur eines solchen Anspruches bekannt, bis nun, wo die grundfalsche Idee der kaiserlichen Allgewalt sich der Höfe der Reichsverweser bemeistert hat.

Allein da das Jus primariarum precum unter den Worten praesentandi ad beneficia nicht verstanden werden kann, und ersteres von jeher als ein besonderes kaiserliches Reservatrecht angesehen worden ist, auch solches selbst der Kaiser nicht eher als nach der solennen Krönung auszuüben hat, auch dann erst auszuüben pflegt, auch die ehemaligen kursächsischen diesfallsigen Anmaßungen nie zur Anerkenntniß weder bey dem

Kaiser noch bey den Stiftern gekommen, sondern von den zeitlichen Kaisern nachdrucksamst widersprochen worden sind, welches z. B. das von Kaiser Leopold dem Ersten im Jahre 1672. an den Administrator des Erzbisthums Magdeburg erlassene Abmahnungsschreiben bezeugt, als der Kurfürst von Sachsen Johann Georg der Zweyte dort das befragte Recht ausüben wollte, in den Worten: „Nun ist deiner Liebden und Männiglich genugsam bekannt, daß, gleichwie diese, der precum primariarum Gerechtsame, einem römischen Kaiser in signum supremae potestatis et praeeminentiae allein, und zwar gleich nach der kaiserlichen Krönung zusteht, und unter dessen Reservatis ist, wie dann nicht zu finden, daß sich vor diesem jemalen die Reichsvikarii hierunter einigen Eingriff angemaßet, oder denselben solcher sey gestattet worden" — und folglich weder Gesetz noch Herkommen dieses besondere kaiserliche Vorrecht den Reichsvikarien beylegt (q): so hat das Domkapitel zu Eichstädt die eingelangten Preces (r) nicht anerkannt (s), wogegen aber ein Konklusum des rheinischen Reichsvikariatsgerichts ergieng (t).

Der Reichserzkanzler entstund aber auch in diesem Punkte seinem reichserzkanzlerischen Amte nicht, die kaiserlichen Vorrechte dagegen bey Kurpfalz zu wahren.

Alle diese Auftritte waren nichts anders als Folgen von dem fatalen Irrsatze, daß der ganze Innbegriff der kaiserlichen Rechte bey erledigtem kaiserlichen Throne an die Reichsverweser überträte. Es sind Folgen,

(q) Sieh dagegen: Responsum juris puncto precum primariarum D. D. Imperii Vicariis competentium a I. Nolano elucubratum an. 1790. tempore interregni Monachii 1790.

(r) Sieh Beylage XXIX.

(s) Sieh Beylage XXX.

(t) Sieh Beylage XXXI.

aber auch natürliche Vorboten von noch weit größeren Schritten der Reichsverweser, wenn nicht diesem Uebel mit aller Macht und Zusammensicht, und von Grunde aus abgeholfen wird.

§. 20.

Reichserzkanzlerische standhafte Vertheidigung in Betreff der Verabfolgung der kaiserlichen Reichshofraths-akten an die Vikariatshöfe.

Vor dem Jahre 1740. war es ein streitiger Punkt zwischen dem Erzkanzlariate und dem Reichsvikariate, ob die in der Reichskanzley vorhandene Reichshofraths-akten den Vikariatsgerichten auf Verlangen zu extradiren seyen oder nicht, wobey dann letzteres, vermöge der Observanz und zum Theil auch aus dem Grunde von Seiten der Reichskanzley behauptet wurde, weil man dafür hielt, daß den Vikariatsgerichten die Erkenntniß nur über neue Rechtssachen zustünde, wobey *periculum in mora* obwalte, oder Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden wären.

Allein dieser Streitpunkt ist durch die Wahlkapitulation Karls des Siebenten und in allen folgenden Kapitulationen dahin entschieden worden, daß die an dem kaiserlichen Reichshofrath vorhin verhandelten, in der Reichshofkanzley vorhandene Akten in Originali durch Anordnung des Kurfürsten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlers auf Verlangen der Vikariate und Kösten der Partheyen unweigerlich verabfolgt werden sollen (u).

Es war also nun an der Verabfolgung selbst kein Anstand mehr, und es zeigt sich auch soviel aus den Akten, daß im Jahre 1745. mit solcher Verab-

(u) Kaiserliche Wahlkapitulation Josephs II. Art. III. §. 16.

folgung dem rheinischen sowohl als sächsischen Vikariate wirklich willfahret worden, ungeachtet das damal von Baiern geführte rheinische Vikariat nicht allgemein anerkannt war.

Jetzt entstund aber während dem Zwischenreiche vom Jahre 1790. die wichtige Frage: haben die Reichsvikariate bey jedem Falle, wo sie Akten von der Reichskanzley verlangen, bey dem Reichserzkanzler die Anzeige zu machen, oder ist es genug, wenn jeder Reichsvikarius einmal für allemal eine allgemeine Anzeige davon bey dem Reichserzkanzler macht?

Das erste behauptete der Reichserzkanzler, das zweyte die Reichsverweser.

Es ist nicht zu läugnen, daß der Gedanke, — durch eine allgemeine Ansage werde die Justiz mehr beschleunigt, als durch eine jedesmalige — einen jeden deutschen Patrioten bey dem ersten Anblick für die zweyte Meynung fortreiße.

Allein prüfe man die Sache auf allen ihren Seiten, nach ihren beiderseitigen Gründen, mit einem reifen unpartheyischen Forschungsgeiste, und man wird finden, daß man zu geschwinde geurtheilt habe. Für beide Meynungen stehen wichtige Gründe.

Friedrich Karl Joseph hielt sich fest von den ersten überzeugt. Ungeachtet Schein — Gegengründe — alle Kurhöfe, Böhmen ausgenommen, gegen Ihn stunden — und obschon selbst der Wahltagsschluß gegen Ihn ausfiel, blieb der Erzkanzler feste stehen, verehrte den Schluß, und hielt die endliche Entscheidung dem auf dem Reichstage versammelten Reiche bevor. —

Hier folgen Geschichte, Gründe und Gegengründe. Prüfe sie jeder unpartheyische Richter, und schließe, ob sich der Reichserzkanzler hier nicht wirklich in seiner wahren Größe gezeigt habe, so sehr es auch vielleicht mißkannt ward!

I. Geschichte.

Den 15. April 1790. schrieb der rheinische Reichsverweser an den Reichserzkanzler, daß sich bey seinem Reichsvikariatshofgerichte verschiedene Partheyen gemeldet hätten, um ihre bereits bey dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gemachten Prozesse weiter prosequiren zu wollen; Er ersuche daher den Reichserzkanzler, an die Reichshofrathskanzley den Befehl zu erlassen, daß alldorten die Akten auf Anmelden gegen die Gebühr unweigerlich verabfolgt würden (x).

Ein gleiches Schreiben erließ auch der sächsische Reichsvikarius an den Reichserzkanzler nach gleichem Inhalte (y).

Allein der Reichserzkanzler erklärte den beiden Herrn Reichsvikarien, daß Sie einen eigenen Bevollmächtigten bestellen mögten, welcher dazu kommittirt sey, in Gefolge der in jedem Falle von Erzkanzlariats wegen an den Reichsvicekanzler zu erlassenden Beyfügen die bey der Reichskanzley sich vorfindenden Originalakten in Ihre Namen verschlossener gegen Bescheinigung und gegen eine nach der Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation auszustellenden Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu übernehmen, und solche auf Kösten der Partheyen directe an Dero Reichsvikariatsgerichte einzusenden (z). Nach diesen Grundsätzen wieß zugleich der Reichserzkanzler den Reichsvicekanzler zu handlen an (a).

(x) Auszug des Schreibens des rheinischen Vikariats an den Reichserzkanzler, d.d. 15. April 1790.

(y) Nach dem Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an Kurmainz, d. d. 20. April 1790. Sieh Beylage XXXII.

(z) Sieh das Schreiben des Reichserzkanzlers an Kurpfalz und Kursachsen, d. d. 8. May 1790. in der Beylage XXXIII.

(a) Sieh Beylage XXXIV.

Kur-

Kursachsen behauptete aber (b), so wie Kurpfalz (c), daß Sie nur eine einmalige allgemeine Requisition an den Reichserzkanzler deßfalls zu erlassen hätten, bezogen sich auf Gesetz und Herkommen, und legten zugleich die Verzeichnisse der einzeln verlangten Prozeßakten ihrem Schreiben an den Erzkanzler bey; der Reichserzkanzler beharrte aber auf seiner Behauptung (d).

Indessen kam es zu dem Wahlkonvente, Kursachsen stellte ein eignes Monitum bey dem Wahltage dagegen auf, und verlangte, daß durch die neue Wahlkapitulation festgesetzt würde, daß eine allgemeine Anforderung bey dem Reichserzkanzler zureichend sey, und daß daher der neuen kaiserlichen Wahlkapitulation Art. III. §. 16. das Wort „allgemein" dem Worte Anordnung vorgesetzt werde.

Alle Kurhöfe, Kurböhmen ausgenommen, stimmten für Kursachsen (e) und das Konklusum fiel demnach wider Kurmainz aus.

Der Reichserzkanzler stand aber noch fest auf seiner Ueberzeugung, und behauptete, daß Ihm seine reichserzkanzlerischen unstreitigen Rechte, als sein Ihm diesfalls zustehendes Jus singulare durch ein Konklusum des Kurkollegiums nicht benommen, und von demselben von seinen Pflichten, worinn er gegen das Reich stehe, nicht befreyet werden könne. Er wolle also das ganze Reich darüber urtheilen lassen (f).

(b) Sieh Beylage XXXV.

(c) Sieh Beylage XXXVI.

(d) Sieh Beylage XXXVII.

(e) Sieh Wahlprotokoll 1. Theil. S. 430.

(f) Sieh Wahlprotokoll 1. Th. S. 436. II. Th. 115.

II. Gründe und Gegengründe.

A. Für den Reichserzkanzler.

Die Gründe für die Meynung des Reichserzkanzlers können wirklich in kein besseres Licht gestellt werden, als es in dem kurmainzischen Votum, verbunden mit dem kurböhmischen, auf dem Wahlkonvent selbst geschehen ist.

Ich setze zu diesem Ende beide Abstimmungen hieher.

Kurböhmen. „So viele Gründe auch das Monitum der vortreflichen kursächsischen Gesandtschaft enthalte: so finde doch jener, der mit der inneren Verfassung der Reichskanzleyregistratur näher bekannt ist, Bedenken, beyzupflichten. Es ist zwar an und vor sich die Judicialregistratur von der übrigen abgesondert, die Akten selbst aber so vermischet, daß man größtentheils bey wichtigen Sachen an beyde zu rekurriren vermüßigt ist, und sodann die zu dem Prozeß gehörige und auch denselben gar nicht betreffende Aktenstücke erhalte, da die Registratores solches zu beurtheilen außer Stand sind. Man heget zwar zu den bekannten Gesinnungen der beiden Vikariatshöfe das vollkommenste Vertrauen, daß durch Verabfolgung derley auch nicht dahin geeigneten Aktenstücke nicht der geringste Mißbrauch zu besorgen sey; allein so wie dieselben unmöglich wissen können, was zu den Judicialakten eigentlich gehöre, so müssen dieselben lediglich demjenigen Glauben beymessen, was ihnen von den Partheyen selbst an die Hand gegeben wird, welche dadurch Gelegenheit erhielten, Aktenstücke einzusehen und zu erlangen, wozu dieselben keineswegs berechtiget sind. Es würde auch, wenn eine blos allgemeine Aktenverabfolgung beliebt werden sollte, jederzeit dabey nothwendig erfo-

dert werden, daß der Reichserzkanzler, dem die Verwahrung dieser Akten anvertrauet ist, zugleich seinen Reichsvicekanzler dahin instruire, daß er die genaueste Obsorge tragen solle, damit keine ad judicialia gehörige Akta, oder wobey ein anderes rechtliches Bedenken obwaltete, verabfolgt werden, welcher dann bey dem geringsten Zweifel sich wieder vorher zu seiner eignen Bedeckung bey dem Herrn Kurfürsten befragen müßte, wodurch aber weit mehrere Zeit verlohren würde, als wenn die specifique Angabe der Rubriken jederzeit an den Herrn Kurfürsten geschieht, die Beförderung der Justiz daher durch diesen Zwischenraum von 8 bis 10 Tagen nicht gehemmet, vielmehr, wann der vorgeschlagene Weg beliebt werden sollte, in den wichtigen Sachen Nachtheil leiden dürfte; daher man diesseits dafür hielte, es bey dem Text zu belassen, anbey aber zu wünschen wäre, daß der Reichserzkanzler mit den beiden Vikariatshöfen sich über solche Mittel und Wege einverstehen mögte, wodurch sowohl die Beförderung der Justiz, als die Sicherheit der Akten erzielt würde."

Kurmainz. „Könne es seines Orts weder der Natur der Sache, noch den Pflichten und Zuständigkeiten des zeitlichen Reichserzkanzlers, noch dem wahren Sinne der Wahlkapitulation, noch der Observanz beyder Zwischenreiche von den Jahren 1740. und 1745., noch vielweniger aber dem Zwecke einer unaufhaltlichen Justizpflege bey den Reichsvikariatsgerichten für gemäß erachten, wenn der jedesmaligen Verabfolgung der bey dem Reichshofrathe verhandelten Akten von Seiten des Erzkanzlers nur blos eine allgemeine Anordnung vorausgehen soll.

Die Vorsehung der kaiserlichen Wahlkapitulation geht bekanntlich dahin, daß im Falle der Fortsetzung eines bey dem Reichshofrathe anhängig gewesenen Prozeß- und Rechtshandels die Akten gegen Bescheini-

gung, und Erklärung de restituendo, auf Verlangen der Vikariate, und auf Kosten der Partheyen durch erzkanzlerische Anordnung zu verabfolgen sind.

Dies setzt in jedem Falle besondere Verhältnisse und eigends zu bescheinigende Akten, mithin auch ein besonderes Verlangen der Vikariate, und eine besondere Anordnung des Erzkanzlers voraus.

Es versteht sich dabey von selbst, daß weder das Verlangen der Vikariate, noch die Anordnung des Erzkanzlers ohne Einsicht und Beurtheilung des jedesmaligen Falles Statt haben mögen.

In solchem Betrachte liegen vorzüglich dem Reichserzkanzler solche Pflichten auf, deren Hindansetzung demselben durch den Wahlvertrag eines künftigen Reichsoberhauptes keinesweges zugemuthet werden darf.

Unter diesen Pflichten ist es eine der wichtigsten, daß Er das Reichsarchiv unter treuer Verwahrung halte, und nicht nur ohne gesetzliche Authorisation keine Akten aushändige, noch aushändigen lasse, sondern daß Er auch nie andere Akten verabfolge, als jene, die das Gesetz selbst angedeutet hat.

Ob aber die verlangten Akten mit jenen einerley sind, welche das Gesetz auszufolgen gestattet, darüber muß nothwendig die amtsmäsige Beurtheilung des Erzkanzlers vorausgehen, ehe die Anordnung einer Aktenextradition erfolgen darf.

So gewiß diese Beurtheilung, als Schuldigkeit und Pflicht des Erzkanzlers anzusehen ist, so unstreitig sind auch dessen Befugnisse, sich solche durch eine voraus zu treffende allgemeine Anordnung nicht selbst zu entziehen, und seinen Amtsuntergebenen die Sache dergestalt zu übertragen, daß er von der Wissenschaft und Einsicht des jedesmaligen Verhalts ausgeschlossen bleibe.

Es ist vielmehr den Anordnungen des Erzkanzlariats sowohl, als der sämmtlichen Reichserzämter

von jeher eigen gewesen, daß die Einsicht und Beurtheilung der vorkommenden Amtsfälle (zumal dort, wo eine Verantwortung gegen kaiserliche Majestät und das Reich damit verbunden war) nie unbeschränkt oder allgemein in die Hände eines Erbbeamten oder Amtsverwesers gelegt wurde.

Es hat auch die kaiserliche Wahlkapitulation, wenn auf ihren bisherigen wahren Sinn zurückgesehen wird, eben dadurch, da sie von der Ausfolgung der in jedem Falle eigends zu bescheinigenden Prozeßakten spricht, sicher keine andere, als eine solche Anordnung bezielen können, die mit der erfoderlichen Rücksicht auf die Eigenschaft der bescheinigten Akten verbunden ist, und wodurch allein verhindert werden kann, daß nicht Akten aus dem Reichsarchive erhoben werden, deren Bekanntwerdung dem Reiche auf mancherley Art zum Nachtheile gereichen möchte.

Blos zu solchem Ende hat der Reichserzkanzler bisher auf der Einsendung oder Vorlage des Aktenverzeichnisses, wenigstens quoad rubra causarum bestanden, um in deren Gemäßheit die Ausfolgung der eigentlichen Rechts- und Prozeßakten mit eigener Einsicht anordnen zu können.

Zu solchem Ende ist in den Jahren 1740. und 1745. (als damal die Aktenausfolgung durch die Wahlkapitulation Karl des Siebenten erst eingeführt war) das jedesmalige Verzeichniß der hier in Frankfurt befindlichen Reichskanzley übergeben, und von dieser dem Erzkanzler zur jedesmaligen Anordnung vorgelegt worden.

Da nun dermal die Reichskanzley von dem erzkanzlerischen Hoflager allzu entfernet ist, und da die Vorlage des Aktenverzeichnisses, wenn solche erst von der Reichskanzley zu erwarten wäre, nicht wohl ohne großen Zeitverlust geschehen könnte; so ist es als eine Beförderung der möglichsten Justizbeschleunigung

anzusehen, wenn dem dermal an der Regierung befindlichen Reichserzkanzler das jedesmalige Aktenverzeichniß nach dem geäußerten amtsmäßigen Verlangen gleich anfangs ohne allen Umweg mitgetheilt, und zur alsbaldigen Anordnung überlassen wird.

Ueberhaupt ist hier anzumerken, daß die von dem Erzkanzler unmittelbar nach den vorliegenden Verzeichnissen zu treffende Spezialanordnung immer der beförderlichste Weg für die Justizbeschleunigung seyn werde, weil in diesem Falle die unausbleiblichen vielen Anstände über die Auslieferung der dazu nicht geeigneten Akten nicht erst bey den Vorgesetzten der Reichskanzley entstehen, und von diesen darüber berichtet, fort die erzkanzlerische Entscheidung abgewartet werden muß, als welches keineswegs ohne abermaligen Zeitverlust würde geschehen können.

Da nun kurmainzischer Seits über so wichtige Gründe der erzämtlichen Pflicht und Befugniß, besonders aber der dem Reichserzkanzler obliegenden Verantwortung gegen das Reich nicht hinausgegangen werden kann — da hier die Sicherheit des Reichsarchives mit der Justizbeförderung in unumgänglicher Verbindung steht, und da an dieser Verbindung das Wohl des gesammten Reiches allerdings betheiliget ist; so werden Se. kurfürstl. Gnaden zu Mainz nach ihrer patriotischen Gesinnungsart sich all dasjenige zwar gern gefallen lassen, was kaiserliche Majestät und das gesammte Reich hierunter allenfalls für gut finden, und zur künftigen gesetzlichen Richtschnur festsetzen wollen.

Es können aber Höchstdieselben nur durch diesen Weg sich der tragenden erzkanzlerischen Amtspflichten, und der damit verbundenen Verantwortlichkeit allenfalls für entlediget erachten."

B. Gründe für die Reichsverweser.

Die Gründe für die Meynung der Reichsverweser wurden in dem kurtrierischen Votum, wie selbst Kurchsachsen bekennt (g), so einleuchtend auseinander gesetzt, daß man denselben irgend etwas beyzufügen nicht vermag ꝛc.

Ich kann also keinen stärkeren Redner für die Reichsverweser auftreten lassen, als wenn ich die ganze kurtrierische Abstimmung hier einrücke.

Kurtrier verlas die folgende Abstimmung: „Obgleich die Gründe der diesseitigen Abstimmung schon in der Sitzung vom 25. August ohne Rückhalt angegeben worden sind, und der in deren Gemäßheit vom Kollegio gefaßte Schluß keiner weiteren Rechtfertigung bedarf, so kann man gleichwohl nicht unberührt lassen, daß weder die Natur der Sache, weder die Pflichten und Zuständigkeiten des zeitlichen Herrn Erzkanzlers, weder der wahre Sinn der Wahlkapitulation, noch der Zweck der unaufhaltlichen Justizpflege der beschlossenen allgemeinen Anordnung zur Verabfolgung der Prozeßakten entgegen stehen.

Die Natur der Sache scheint es mit sich zu bringen, daß demjenigen, welchem währendem Zwischenreiche die Justizverwaltung durch die ältesten Reichsgrundgesetze anvertrauet worden ist, auch alle dazu führende Mittel von selbst gewähret seyen.

Ohne vorherige Akten ist aber die Justizpflege nicht denkbar, und im Auftrag zu letzterer liegt nach der Natur der Sache die Bewilligung der ersteren.

Die Pflichten des zeitlichen Herrn Erzkanzlers zur treuen Verwahrung des Reichsarchivs können unmöglich verletzt werden, wenn er zur Ver-

(g) Sieh die kursächsische Abstimmung in dem Wahlprotokoll, II. Th. S. 114.

abfolgung jener Akten, die das Gesetz selbst bestimmt hat, und welche das Reich tempore interregni nicht verwahrt, sondern zur Beförderung der Justiz dem Herrn Reichsverweser abgefolgt haben will, die allgemeine Weisung an seinen Amtsverweser ertheilt.

Sodann scheinen auch die Pflichten des Herrn Reichsverwesers das nämliche Zutrauen zu verdienen, was das gesammte Reich so verdient in die Person eines zeitlichen Herrn Erzkanzlers gesetzt hat, daß erstere von den — nicht den Partheyen, sondern ihnen auszuliefernden Akten eben so wenig einen dem Reich nachtheiligen Gebrauch machen werden, als dieser bey der Verwahrung des zeitlichen Herrn Erzkanzlers zu besorgen ist.

Auch die Zuständigkeiten des Herrn Erzkanzlers, deren Aufrechthaltung man kurtrierischer Seits sich in jedem Falle mit Theilnahme und Vergnügen wird angelegen seyn lassen, können durch die getroffene Anordnung nicht verkürzt scheinen, da durch die erste allgemeine Requisition alles geschiehet, was Anstand und Ordnung erfodern, und wozu beide Herrn Reichsvikarii gewiß von selbst geneigt seyn werden.

Der wahre Sinn der Wahlkapitulation ist über die Modalität, ob die Anordnung des Herrn Erzkanzlers allgemein für alle Fälle, oder einzeln für jeden geschehen müsse, unbestimmt. Bey dem im ganzen §pho so deutlich an Tag gelegten Sinne der Justizbeförderung und bey der darin geschehenen Erstreckung auch auf alle bereits hangende Rechtssachen ist aber nicht zu zweifeln, daß bey einer solchen Anordnung, gewiß auch der Sinn nicht ausgeschlossen ist, wodurch der Hauptzweck desto schleuniger und wirksamer erreichet werde.

Endlich war eben der Zweck einer unaufhaltlichen Justizpflege, ohne die jedesmalige besondere Requisition und besondere Anordnung, der Hauptbeweggrund

der diesseitigen Abstimmung, und wann man sich den Fall als möglich dachte, in welchem wegen Verabfolgung der Akten gegründete Anstände sich ergeben könnten, so glaube man gleichwohl, daß dieser nicht zur Regel, sondern zur Ausnahme gehöre, und daß durch eine dem Reichsvicekanzler zu jedesmaliger Trennung anderer Verhandlungen von Prozeßakten zu ertheilende Instruktion allen Anständen zureichend vorgebogen werden könnte.

Man glaubt kurtrierischer Seits, diese offene Darlegung der Beweggründe der letztern Abstimmung der Unpartheylichkeit, womit man in jedem Falle nur auf Gesetze, Konstitution und des Reiches Beste ohne alle Nebenbetrachtung zurückzusehen gewohnt ist, und dem Vertrauen, welches man allerseits zu verdienen wünschet, schuldig zu seyn, und heget zu Sr. kurfürstl. Gnaden zu Mainz das verdiente Vertrauen, daß Höchstdieselbe, die Gültigkeit und Kraft des Kollegialschlusses der letzteren Sitzung zu erkennen, um so weniger fernern Anstand nehmen werden, als

1) dem kurfürstl. Kollegio für jetzt die Gewalt nicht bestritten werden kann, die Modalität desjenigen näher zu bestimmen, was das nemliche Kollegium in der Wahlkapitulation Karls des Siebenten zum erstenmal gesetzlich festgesetzt hat; da

2) das kurfürstl. Kollegium sich vermöge der ältesten Kurverein nach dem Grundsatz gerichtet hat, daß die Majorität der Stimmen kraft eines Konklusi entscheide; da

3) der Herr Erzkanzler sich den gegen ihn ausgefallenen Schluß eben so gefallen zu lassen nicht ungeneigt seyn wird, als er ihn angenommen haben würde, wenn die Majorität für ihn entschieden hätte.

Man begnügt sich mit Anführung dieser wenigen

Betrachtungen, da noch vorhandene wichtigere — das Interesse des kurfürstl. Kollegii sehr nah betreffende Gründe von selbst allgemein einleuchten werden.

Ziehet man nun mit einem ganz freyen unpartheyischen Auge die Sache zusammen, so zeigt es sich, daß es auf den Punkt ankomme, durch welchen Weg die Justiz nach der wahren wirklichen Lage aller Umstände sicherer und schleuniger befördert und zugleich die reichserzkanzlerischen Pflichten dabey vollkommener erfüllet werden."

Nach meiner Ueberzeugung scheinen mir die kurtrierischen Gründe nicht zu beweisen, daß durch den von den Reichsverwesern vorgeschlagenen Weg dieser doppelte Zweck sicherer erreichet werde; sie scheinen mir nur zu beweisen, daß den Reichsvikarien die befragten Justizakten ausgeliefert werden müssen, welches auch außer Zweifel und außer der Frage ist, keineswegs aber die von Kurmainz und Kurböhmen für den Fragpunkt aufgestellten Gründe zu entkräften.

§. 21.

Geschichte des Reichstages während diesem Zwischenreiche.

Da diese Geschichte von dem Herrn Hofrathe und Professor Reuß aus den reichstäglichen Verhandlungen indessen vortrefflich ausgeführet worden ist (*): so enthalte ich mich dieselbe weiter auseinanderzusetzen.

(*) Sieh Reuß Staatsk. XXVI. Th. S. 313. XXVII. S. 1. XXX. Th. S. 1.

B e y l a g e n

Beylage I.

Kurpfälzisches Reichsvikariatspatent vom 8. März 1790.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst, in den Landen des Rheins, Schwaben, und fränkischen Rechtens, dermaliger Fürseher und Vikarius, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis von Bergenopzoom, Graf von Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravenstein. Entbieten allen und jeden des heil. röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Städten, Gemeinden, und sonst allen andern des heil. röm. Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, wes Würden, Standes, und Wesens sie sind, Unsere freundliche Dienste, freundgünst-, gnädig- und gnädigsten Gruß, Gnade, und alles Gutes zuvor. Hochwürdigst, Ehrwürdig, Hochwohlgebohren, Würdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, und Weise, besondere liebe Väter, Vetter und Oheim, liebe Getreue, und besondere.

Euer, Euer Liebden, Freundschaft, und Euch fügen Wir freundlich-, günst-, gnädig- und gnädigst hiemit an: Nachdem Gott der Allmächtige den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Joseph den Zweyten dies Namens, erwählten römischen Kaiser des Reichs glorwürdigster Gedächtniß

aus diesem Zeitlichen abgefordert, und dadurch die Provision des heil. röm. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben, und fränkischen Rechtens, nach Verordnung der goldenen Bulle, und anderer heilsamen Satzungen, Uns angefallen ist, Wir auch mit göttlichem Beystand auf Uns zu nehmen, entschlossen haben;

Als versehen Wir Uns gegen Euer, Euer Liebden, Liebden Freundschaft, und Euch, Dieselbe, und Ihr werden, und wollen sich in Zeit dieses Unsers Vikariats alles friedlich und ruhigen Wesens befleissen, keiner den andern mit Gewalt, und Unrecht beschweren, sondern wenn je einer eine Klage wider den andern hat, solche bey Unserm demnächst angeordneten Reichsvikariatshofgericht anzubringen, und alldort rechtlich oder gütlich auszutragen suchen.

Gestalt Wir jederman Recht und Billigkeit hierunter wiederfahren lassen, und Uns mit der Hülfe Gottes, dann Unserer Herrn Mitkurfürsten, Fürsten und Stände, Rath, und Assistenz möglichst dahin bestreben werden, daß währendem Interregno Friede, Ruhe und Einigkeit im Reiche beständig erhalten, Schade, Gefahr und Ungemach, davon abgewendet, sohin die Justiz jedermänniglich wiederfahren, und gemeine Wohlfahrt bestermaßen befördert werden möge. —

Das wollen Wir nun Euer, Euer Liebden, Liebden, Freundschaft, und Euch samt, und sonders mit Freundschaft und Gnaden beschulden. —

Gegeben zu München in Unserer Residenz- und Hauptstadt unter Unserm fürgedruckten Secret den Monatstag 1. März nach Christi Geburt siebenzehnhundert und neunzigsten Jahre.

(L. S.)

Beylage II.

Daß bey Ableben weiland Seiner kaiserlichen Majestät Karl des Sechsten im Jahre 1740. so, wie bey tödtlichem Hintritt weiland Seiner kaiserlichen Majestät Karl des Siebenten im Jahre 1745. dem kurfürstl. Hofgerichte keine Reichsvikariatspatente zugeschickt, publicirt, noch affigirt worden, auch dergleichen in

Akten und Protokollen sich nichts vorfinde, wird hiemit beurkundet.
Mainz am 19ten des Monats Februar 1790.

A. Herrmann Bender

kurfürstl. Mainzischer Hofgerichtssekretär,

(L. S.)

Daß nach genommener genauer Durchgehung deren Gerichtsprotokollen von dem Jahre 1739. bis 1746. in Rücksicht der Gerichtsbarkeit des Reichsvikariats nicht das Mindeste vorgefunden habe, wird anmit bezeuget.
Mainz den 11. im Hornung 1790.

in fidem

Herrmann Joseph Schlebusch

des kurfürstl. Kammeramts und Stadtgerichts Registrator.

Daß weder bey Ableben weiland Sr. kaiserl. Majestät Karl des Sechsten im Jahre 1740. noch bey tödtlichem Hintritte weiland Sr. kaiserl. Majestät Karl des Siebenten im Jahre 1745. in den kurfürstlichen Vicedomamtsprotokollen, von insinuirten, publicirten, und affigirt wordenen Reichsvikariatspatenten keine Spur anzutreffen, sofort auch solches nicht geschehen sey, wird hiemit von kurfürstl. Vicedomamts wegen beurkundet.
Mainz den 22. Februar 1790.

Georg Anselm Schatz mpr.

kurfürstl. Mainzischen Vicedomamts Registraturverwalter.

(L. S.)

Beylage III.

Von Seiten des kurfürstlich Mainzischen Landesarchivs wird hiemit beurkundet: Daß nach Zeugniß der vorhandenen Regierungsprotokollen, und dahin einschlagenden Archivalnachrichten, die Reichsvikariatspatente weder bey dem Ableben Seiner kaiserl. Majestät des Kaisers Josephs des Ersten, im Jahre 1711. noch bey dem Absterben Seiner kaiserlichen Majestät Karl des Sechsten, im Jahre 1740. noch auch bey dem tödtlichen Hintritte Seiner kaiserl. Majestät Karl des Siebenten, im Jahre 1745. der kurfürstlichen Landesregierung insinuirt, und daher auch weder publicirt, noch affigirt worden seyen.

In Urkund dessen gegenwärtiges pflichtmäßige Zeugniß von den Unterzeichneten ausgestellt worden ist.

Mainz den 22. Februar 1790.

Karl von Zwehl
Hof- u. Regierungsrath u. Archivarius.

F. K. G. Ladrone
Archivrath.

P. J. Molitor
Archivrath.

H. J. Reichert
Archivrath.

Hettinger
Registrator.

P. A. Jagemann
Registrator.

(L. S.)

Beylage IV.

Kursachsen an Kurmainz.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. — Hochwürdigster Fürst, besonders lieber Freund. Euer Liebden haben Wir unterm 25. vorigen Monats bereits zu eröffnen die Ehre gehabt, daß Wir, was bey dem eingetrettenen Zwischenreiche vermöge der güldenen Bulle, und des Herkommens in Ansehung des Reichsvikariats Uns gebühret, in guter Obacht zu haben wissen würden.

Wenn Uns nun auch für die Justizverwaltung in dem heil. röm. Reiche mit zu sorgen oblieget: als haben Wir die mit dem rheinischen Vikariate vorhin verglichene hier angefügte drey Siegel für das Reichskammergericht verfertigen lassen, damit solche nebst der hierbey ebenfalls geschlossenen Titulatur in den Ausfertigungen des besagten Reichsgerichts während des Zwischenreiches gebrauchet werden mögen.

Wir verhoffen, bey Euer Liebden werden von Seiten des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden als Mitvikarii gleiche Siegel bereits eingekommen seyn, oder des ehesten annoch einkommen, und ersuchen Euer Liebden hiedurch freundschaftlich, nach dessen Erfolg zu Uebersendung sothaner Reichsvikariatssiegel nebst berührter Titulatur an die Reichskammergerichtskanzley förderlichst vorzuschreiten.

Wir werden nach vorgängiger schon angetrettenen Communication mit des Herrn Kurfürsten von Pfalz Liebden, an das Reichskammergericht, um dasselbe herkömmlichermaßen von Reichsverweser Amtswegen zu bestättigen, auch solches in Unsern Schutz und Schirm zu nehmen und in die behörige Activität zu setzen, des ehesten das Erforderliche gelangen lassen: und sind übrigens der zuversichtlichen Hoffnung, Euer Liebden werden solches gerne sehen, und nach Dero zu Beförderung der Reichsjustizverwaltung hegenden Eifer, alles, was zu Erreichung des abgezielten gemeinnützigen Zweckes diensam ist, beyzutragen belieben. Die

Wir Euer Liebden zu allen angenehmen Freundschafts-bezeugungen bereit verbleiben.

Dresden am 10. März 1790.

Euer Liebden

dienstwilliger treuer Freund
Friedrich August.

Freyherr v. Gudschmid.

Titel

unter welchem das Reichskammergericht, die Zeit eines jedesmaligen Zwischenreichs hindurch, zu verfügen hat.

Wir von Gottes Gnaden des heil. röm. Reichs dieser Zeit Vikarii ꝛc.

(NB. ohne namentliche Benennung der Reichsvikarien.)

entbieten ꝛc. bekennen ꝛc. fügen ꝛc.

Beylage V.

Kurmainz an Kursachsen.

Mit Euerer Liebden gefälligem Ermessen vom 10. dieses, welcher Uns jedoch erst dieser Tagen zugegangen ist, haben Wir die Sigille nebst der beygeschlossenen Titulatur wohl erhalten, welche zu der Fertigung des kaiserlichen Reichskammergerichts bey fürwährendem Zwischenreiche bestimmt sind.

Nun sind zwar die gleichen Sigille samt Titulatur von Seiten des Herrn Kurfürsten von Pfalz Liebden als Mitvikarii noch nicht eingekommen, Wir werden aber deren Uebersendung noch einige Zeit abwarten, und dem-

nächst keinen fernern Anstand nehmen, solche Unserm Kanzleyverwalter an kaiserlichem Reichskammergericht beförderlich zuzufertigen.

Was indessen die von Euer Liebden angeregte Bestättigung des Kammergerichts betrifft, so setzen Wir als des Reichs Erzkanzler vermöge der Kammergerichtsordnung, und übrigen Reichsconstitutionen, wie billig, voraus, daß ersagte Stelle ein ständiges, allgemeines, und immerwährendes Gericht sey, welches keiner Confirmation oder Bestättigung bedürfe, auch solche nicht einmal von einem neuerwählten regierenden Kaiser empfangen, vielweniger in der Ausübung der Justiz je aufhören oder gehindert werden könne. —

Wir werden in diesem Maaße nicht unterlassen, alles beyzutragen, was zur Fortsetzung und Beförderung der Reichsjustiz und Verwaltung, auch deren Erhaltung in ihrem beständigen Maaße, wie bisher, noch fernerhin gereichen mag.

Die Wir rc.

Beylage VI.

Kurmainz an Kurpfalz.

Da es unter die auf Gesetze und Herkommen gegründete Amtsobliegenheit der Herrn Reichsvikarien gehört, daß die Justizpflege am kaiserlichen Reichskammergerichte durch die Einsendung der zum Gebrauche der Kammergerichtskanzley bestimmte Vikariatssiegel an Uns als des Reichs Erzkanzler befördert werde, so hoffen Wir solche von der Seite Euer Liebden wegen des rheinischen Reichsvikariats um so mehr ehestens zu erhalten, da die kursächsischen Vikariatssiegel Uns allschon vor mehrern Wochen zugekommen sind.

Euer Liebden wollen an dem abschriftlichen beygehenden Originalberichte des Uns untergebenen Kammergerichtskanzleyverwalters gefälligst zu entnehmen belieben, wie sehr der Lauf der Justiz im Reiche durch den bisherigen Verzug gehindert werde, und, wie erwünscht es demnach sey, daß Dieselbe die Einsendung ersagter Siegel nach Maaß der zwischen Ihren und dem sächsischen Reichs-

vikariate bestehenden Uebereinkunft uneingestellt zu beschleunigen sich gefallen lassen.

Wir verbleiben indessen Euer Liebden ꝛc.

Beylage VII.

Kurmainz an Kursachsen.

Während, da Wir den von Seiten des rheinischen Vikariats noch eizusendenden Siegeln für die Kammergerichtskanzley zu Wetzlar entgegen sehen, wird Uns von der dortigen Behörde die Bemerkung gemacht, daß von Seiten Euer Liebden noch keine Notifikation des angetrettenen Reichsvikariats an das Kammergericht gelangt sey, worab ein neuer Aufenthalt für die Expedition der bey dieser Stelle ergehenden Verfügungen besorgt wird. —

Wir nehmen keinen Anstand Euer Liebden hievon die vertrauliche Nachricht zu geben, damit Dieselben nach eigenem hohen Ermessen das Herkömmliche gefällig vorzukehren vermögen, da Wir an den Ihro eigenen justizbeförderlichen Gesinnungen keinerley Zweifel hegen.

Wir verbleiben indessen Euer Liebden zu Erweisung ꝛc.

Beylage VIII.

Kurpfalz an Kurmainz.

Unsere freundliche Dienste, auch alles Gutes zuvor, Hochwürdigster in Gott Vater, besonders lieber Freund! Nachdem Wir Unser Reichskammergericht zu Wetzlar von Vikariats wegen bereits bestättigt haben, und ein gleiches allschon von Kursachsen geschehen seyn wird, so können Wir nicht umhin, Euer Liebden das gemeinschaftliche Insiegel zu übersenden mit dem Ersuchen, daß solches nach Wetzlar zum dortigen Gebrauche übersendet werden möchte.

Wir erinnern Uns zwar dabey dessen noch ganz wohl, was gedachten Sigills halber im Jahre 1750. zwischen Kurbaiern Kursachsen, und Kurpfalz bey dem damaligen dreyfachen Vikariat für ein Expediens getroffen worden ist, nachdem aber solches ex defectu confir-

mationis nicht zu seiner Perfection gekommen ist, und die causa movens seithero gleichfalls wiederum cessirt hat, so haben Wir für gut und nöthig gefunden, Uns lediglich an den Statum possessionis in anno 1711. zu halten, und das Sigill nach der damaligen Form verfertigen zu lassen. Wir verbleiben anbey Euer Liebden zu Erweisung angenehmer freundlichen Dienste jederzeit bereit.

München den 1. April 1790.

Beylage IX.

Kurmainz an das kaiserliche Reichskammergericht.

Schon unter dem 10 März dieses Jahres fertigt des Herrn Kurfürsten zu Sachsen Liebden als Reichsvikarius Uns von Ihrer Seite die zu den Ausfertigungen des kaiserlichen Reichskammergerichts erforderliche drey Siegel, sammt Titulatur mit dem Zusatze zu, daß Wir nach erfolgtem Einkommen gleicher Siegel von Seiten des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden als Mitvikarii zur Uebersendung sothaner Reichsvikariatssiegel und Titulatur an die Uns untergebene Reichskammergerichtskanzley förderlichst fürschreiten mögten, wie der Kammerrichter und Ihr solches ab der abschriftlichen Anlage des mehrern entnehmen wollet. Wir sahen von dieser Zeit den Siegeln des rheinischen Vikariats mit Verlangen entgegen, und als Wir nicht einmal eine Vornachricht erhielten, ob, und wiebald solche an Uns gelangen würden; so brachten Wir den Gegenstand theils durch den Weg des Herrn Kurfürsten von Sachsen Liebden, theils durch unmittelbare Zuschrift an das rheinische Vikariat selbsten in mehrmalige Erinnerung. Allein, anstatt, daß Wir von solcher Seite gleiche und gemeinschaftliche Siegel mit jenen des sächsischen Vikariats zu empfangen hofften, um den alsbaldigen Gebrauch derselben von Erzkanzlariats wegen anzuordnen, so überschickten des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden Uns durch das in der weitern abschriftlichen Anlage befindliche vom 1. dieses datirte, aber erst vorgestern eingegangene Schreiben ein dem Vorgeben nach, nach der Form vom Jahre 1711. verfertigtes

einzelnes Siegel, und begleiteten solches mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der dem Kurfürstenkollegium im Jahre 1764. vorgelegte, und durch ein eigenes kurfürstliches Collegialschreiben an kaiserliche Majestät und das Reich gebrachte sogenannte Vikariatsgränzvertrag de anno 1750. ex defectu confirmationis nicht zu seiner Perfektion gekommen sey, weswegen man kurpfälzischer Seits für gut und nöthig gefunden habe, sich lediglich an den statum possessionis de anno 1711. zu halten.

Obgleich Wir nun Unsers Orts dahin gestellt seyn lassen, ob, und wiefern das rheinische Vikariat von einem verbindlich geschlossenen, durch das kurfürstliche Kollegium auf eigenes Ansuchen der Reichsvikarien selbst zur kaiserlichen und Reichsbestättigung gebrachten Vergleiche einseitig und grade in dem Augenblicke abzugehen vermöge, wo das Reich mit der noch zurückstehenden Bestättigung in wirklicher Beschäftigung steht, so müssen Wir jedoch höchst und billig bedauern, daß auf solche Art von den beyden Vikariatshöfen zweyerley Siegel und Titulatur vorliegen, über welche unter ihnen selbst kein Einverständniß getroffen ist, und wobey in Ansehung ihrer Form und Beschaffenheit vielmehr von jeder Seite auf einen andern Grund zurückgegangen wird. Da die Erforderniß einer gemeinsamen Titulatur und Signatur von Seiten der beyden Reichsvikarien einmal auf den kundbaren, durch mehrere Zwischenreiche schon bestättigten Herkommen beruhet, und, da diese Gemeinschaft den Gebrauch einseitiger, und ohne Einverständniß für gut befundener Sigille durchaus nicht zuläßt; so wollen Wir über diese der Activität des kaiserlichen Reichskammergerichts, und der Justizpflege im Reiche nachtheiligen Ereignisse, und über die zur Aufrechthaltung der gehemmten Kammergerichtsactivität einzuschlagenden Mittel des Herrn Kammerrichters und Eueren gutächtlichen Gedanken baldmöglichst entgegen sehen, um alsdann Unsers Orts als des Reichs Erzkanzler die nachdrücklichste weitere Verwendung eintretten zu lassen, damit die Gebühr nach Maaß der Gesetze, und des Herkommens allenthalben beobachtet werde. Wir übersenden inzwischen die von dem sächsischen sowohl, als rheinischen Vikariat eingefertigte verschiedene Sigille an Unsern Hofrath, den Kammergerichts- und Kanzleyverwalter Hoscher zur einsweiligen bloßen Verwahrung, und weisen denselben

zugleich an, sich bis auf weitere Verfügung der gewöhnlichen — provisorischen Ausfertigungsart unter seiner Attestation und Unterschrift, mit Beyziehung des Pronotarius zu bedienen, um solchergestalt, soviel an Uns ist, den Lauf der Justiz in seiner Wirkung fortzuerhalten ꝛc.

Beylage X.

Gutachten des kaiserlichen Reichskammergerichts an den Reichserzkanzler.

Hochwürdigster Erzbischof,

des heil. röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst,

Gnädigster Kurfürst und Herr!

Daß Euer kurfürstliche Gnaden in Höchstdero huldreichsten Erlaß vom 27. vorigen Monats die unter beyden Herrn hohen Reichsvikarien wegen der Form des gemeinsamen Siegels, und der bey den Expeditionen zu gebrauchenden Titulatur vorgefallenen Anstände uns eröffnen, und darüber unser unzielsetzliches Gutachten zu verlangen, gnädigst geruhet haben, betrachten wir als den deutlichsten Beweis des Vertrauens, welches Höchstdieselben in uns setzen.

Wir haben daher nichts Angelegeneres, als Euer kurfürstlichen Gnaden dafür den lebhaftesten Dank unterthänigst abzustatten, und Höchstdero erlauchtesten Einsicht unsere Gedanken über vorberührte Streitigkeit, unverzüglich vorzulegen.

Auch uns war es unerwartet, zu vernehmen, daß die hohen Herrn Reichsvikarien über die Einrichtung der Siegel und Titulatur sich abermal nicht vereinigen können.

Schon in dem zweyten, nach der Stiftung des kaiserlichen und Reichskammergerichts 1612. entstandenen

Zwischenreiche verglichen sich dieselben, wie es künftig hierwegen gehalten werden solle.

In dem damal, den 30. März gedachten Jahrs, zu Heidelberg errichteten Vergleiche wurde festgesetzt, daß in allen Zwischenreichen die kammergerichtlichen Erkenntnisse in beyder hohen Reichsvikariate Namen gemeinschaftlich ausgefertigt, und das Siegel, hiezuneben den Reichsadler, die Kurinsignien, den Reichsapfel, und die Schwerdter, zu größerer Authorität und Ansehen, in sich fassen solle.

So war denn auch das gemeinsame Vikariatssiegel damal eingerichtet, mit der Umschrift: Palatinus & Saxo, Vicarii vacante Imperio.

In den beyden nachgefolgten Interregnis von 1619. und 1657. ward diese Form unverändert beybehalten, nur daß in der Umschrift 1657. Bavarus statt Palatinus ausbekannten Ursachen stande.

In dem nach dem Tode Joseph des Ersten glorwürdigsten Andenkens 1711. entstandenen Zwischenreich, ergab sich bey der Signatur und Titulatur zum erstenmal ein Anstand.

Das hohe Kurhaus Sachsen, welches mit der königl. polnischen Krone damal geziert war, weigerte sich den königlichen Titel und das Wappen darinn wegzulassen, und dem hohen Kurhause Pfalz nachzustehen.

Durch Euer kurfürstlichen Gnaden glorreichen Vorfahrers im Reichserzkanzlariat, patriotische Bemühung, wurde jedoch dieser Präcedenzstreit alsbald vermittelt. Das gemeinsame Siegel blieb unverändert; die Titulatur hingegen wurde mit Weglassung der hohen Namen in allgemeinen Ausdrücken (wie die Anlage zeigt) abgefaßt.

Der bekannte rheinische Vikariatsstreit erregte in dem Interregno von 1740. einen neuen sehr verwickelten Anstand. Zwar hatten sich die beyden hohen Kurhäuser Baiern und Pfalz schon 1724. auf eine gemeinsame Vikariatsverwaltung, verglichen; diese schien aber mehreren höchst- und hohen Reichsständen bedenklich zu seyn. — Die hohe Kur Sachsen war am wenigsten hiemit zufrieden, ließ daher ein separates Vikariatssiegel verfertigen, um solches im sächsischen Distrikt zu den kammergerichtlichen Ausfertigungen zu gebrauchen.

Euer kurfürstliche Gnaden Höchstdero Vorfahrer, Kurfürst Philipp Karl, fanden aber hiebey vielfaches

Bedenken; verlangten daher von unsern Vorfahrern einen Vorschlag, wie aus dieser Verlegenheit auf eine befriedigende Weise zu kommen sey.

Nach reifer Ueberlegung schien unsern Antecessoren das schicklichste Auskunftsmittel zu seyn, in das gemeinsame Vikariatssiegel blos den doppelten Adler, ohne andere Wappen aufzunehmen, dieses mit der generellen Umschrift: Sigillum Vicariatus Rhenani, et Saxonici, zu umgeben, und eben so in der Titulatur die hohe Namen der Herrn Reichsvikarien, allenfalls nach der in dem vorhergehenden Zwischenreiche beliebten Form, wegzulassen.

Dieser ohnmaaßgebliche Vorschlag, so unverfänglich er auch war, erhielt den Beyfall des kursächsischen Hofes nicht, wiewohl solchen Euer kurfürstlichen Gnaden vorgenannter glorreicher Vorfahrer in dem hier ehrfurchtsvoll abschriftlich beygelegten merkwürdigen Schreiben, nachdrücklich zu unterstützen, gnädigst geruheten.

Zu einer Vereinigung war daher nicht zu gelangen. Die kammergerichtliche Kanzley mußte vielmehr während dieses langen Zwischenreiches, das vom 20. Oct. 1740. bis den 24. Jänner 1742. dauerte, die Vikariatssiegel entbehren, und das Kammergericht verfiel dadurch in eine Art von Justizstillstand.

In dem durch den Tod **Karl des Siebenten** höchstseligen Andenkens 1745. abermal entstandenen Zwischenreiche, ward zwar der rheinische Vikariatsstreit, jedoch erst durch den Vergleich vom 26. März gedachten Jahres zur Zufriedenheit des gesammten Reichs beygelegt: ehe daher die Vikariatssiegel zu Stande gebracht werden konnten, war die Wahl **Franz des Ersten** bereits vollzogen. Die nachtheilige Folgen, welche der Abgang der Vikariatssiegel der Reichsjustiz, und den um Hülfe seufzenden Partheyen unvermeidlich zuzieht, bewog endlich die hohen Vikariatshöfe, als sie am 9. Junius 1750. wegen der Gränzen der Vikariatsdistrikte sich vereinigten, im 6. §. des Vertrags ein perpetuirliches gemeinsames Vikariatssiegel, ganz nach dem vorerwähnten Vorschlage unserer Vorfahrer, mit der Umschrift: Sigillum S. R. I. Provisorum et Vicariorum, zu entwerfen, und dieses sowohl, als die beliebte generelle Titulatur, auf alle künftige Fälle, die Umstände

mögten vorhanden seyn wie sie wollten, unveränderlich festzusetzen.

Daß von diesem mit so vieler Vorsicht zu Stande gebrachten Vertrage, schon im ersten, nach dessen Errichtung vorgekommenen Falle, wieder abgewichen werden sollte, war um so weniger zu vermuthen, als die hohen Vikariatshöfe davon, als einem vollendeten Werke, dem höchstansehnlichen kurfürstlichen Kollegio auf dem Wahlkonvent 1764. die Anzeige gemacht, um die Einleitung desselben ad comitia angelegen gebeten, und diese auch wirklich nicht nur durch ein kurfürstliches Kollegialschreiben, sondern sogar in der kaiserlichen Wahlkapitulation selbst bewirket haben, und daher die Aufhebuug vorberührten Vergleichs, von den hohen Reichsvikarien nicht mehr allein abzuhangen schien.

Wiewohl wir, unsers Orts, vorberührten Vergleich, in dessen 7. §. den hohen Herrn Reichsvikarien das Recht, das kaiserliche und Reichskammergericht zu bestättigen, und von neuem zu authorisiren, beygelegt wird, (welches vermeintliche Recht wir weiter unten noch umständlicher zu berühren, uns die gnädigste Erlaubniß erbitten) ohne Reservation nach seinem ganzen Inhalt, nicht annehmen können; so sind wir jedoch vollkommen überzeugt, daß die in diesem, uns lediglich ex actis publicis bekannten Vergleich §. 6. beliebte generelle Form der Titulatur und Signatur, die bequemste sey, allen Präcedenz- und übrigen unvorgesehenen Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Wir erstatten daher, gnädigster Herr! das begehrte unzielsetzliche Gutachten vorzüglich dahin: die hohe Kurpfalz zu gleichmäßiger Beobachtung des 6. §. gedachten Vergleichs, und zur Mitgenehmigung der von dem hohen kursächsischen Vikariat überschickten vergleichsmäßigen Siegel, von hohen Erzkanzleramtswegen zu bewegen.

Denn wiewohl es nicht zu läugnen ist, daß durch den Abgang des Hauses Baiern, und die Zurückkehr der alten pfälzischen Kur, die Umstände bey dem rheinischen Vikariat sich geändert haben; so scheinen jedoch zwischen Kurpfalz und Kursachsen noch Umstände, wiewohl aus einem neuen Grunde, vorzuwalten; und ohnedem versprachen sich ja die hohen Vikariatshöfe wechselseitig, bey dem eröffneten Vergleiche standhaft zu beharren, es möge

das rheinische Vikariat von Kurbaiern, oder Kurpfalz verwaltet werden, oder sonst die Umstände vorhanden seyn, wie sie wollen. Und, wenn gleich ferner der Vikariatsvergleich von 1612. und die Observanz von 4 Zwischenreichen eine andere Form des Siegels vorschreiben, so sind doch die Kurkleinodien im Siegel, und die hohen Namen in der Umschrift und dem Titel, nicht so wesentlich, daß davon zum Besten der gehemmten Reichsjustiz, nicht wieder abgegangen werden könnte.

Sollte aber das hohe rheinische Vikariat zu gleichmäßiger Beobachtung des vorgedachten Vergleichs, einsweilen, bis vom gesammten Reiche ein anderes verordnet, und die Titulatur und Signatur quoad specialia zu Stande gebracht worden, gegen alles Vermuthen nicht zu bewegen seyn, so unterstellen Euer kurfürstl. Gnaden erlauchtesten Ermessen, wir unterthänigst, ob nicht der hiesigen Kanzley provisorie gestattet werden wolle, die beiden Vikariatssiegel abwechselnd bey den Ausfertigungen zu gebrauchen, oder jede Expedition doppelt zu verfertigen, und das eine Exemplar mit dem kurpfälzischen, das andere hingegen mit dem kursächsischen Siegel zu belegen, wodurch den Partheyen, da die eine Ausfertigung blos als Abschrift bezahlt wird, nur wenige Kösten mehr, als sonst verursacht werden; oder endlich beide Sigel den Expeditionen aufzudrücken.

Die Titulatur könnte hierbey um so mehr nach der Vorschrift des Vergleiches von 1750. eingerichtet werden, als solche, wenn sie gleich mit jener von 1711. worauf sich die hohe Kur Pfalz beruft, — nicht wörtlich übereinstimmt, jedoch ebenso wie diese in generellen Ausdrücken abgefaßt ist, und die hohen Namen der Herren Reichsvikarien eben so wenig enthält.

Sollte aber auch hiebey noch einiges Bedenken obwalten, wiewohl bey der zum größten Nachtheil der Justiz schon so lange Zeit gehemmten Expedition, und bey der bedauerlichen Lage der Kanzley, vorberührte provisorische, den allseitigen Gerechtsamen ohnehin ganz unnachtheilige erzkanzlerische Verfügung, von allen Billigdenkenden zuverlässig mit Beyfall aufgenommen werden dörfte; — so müssen Euer kurfürstlichen Gnaden wir lediglich überlassen, wie Höchstdieselben in diesem dringenden eilenden Fall ein, der Reichsverfassung gemäßes Provisorium einzuleiten geruhen wollen.

Wir unterstellen jedoch dieses unser unmaßgebliches gehorsamstes Bedenken Euer kurfürstl. Gnaden einsichtsvollsten Beurtheilung, und sind dabey überhaupt weit entfernt, auf irgend eine Weise in das Eingangs erwähnte Mißverständniß des hohen Vikariats uns einzumischen, vielmehr werden wir hierinn ganz ruhig abwarten, welche höchste Befehle Euer kurfürstliche Gnaden an die hiesige Kanzley zu erlassen für gut finden werden.

Wegen des vorberührten Bestättigungsrechts wollen wir bey dieser Gelegenheit noch gehorsamst bemerken, daß unsere Vorfahren zu allen Zeiten behauptet haben, daß die Ihnen in der Kammergerichtsordnung, und den nachgefolgten Reichsgesetzen von kaiserlicher Majestät und gesammtem Reich ordinario modo übertragene höchste Gerichtsbarkeit, mit dem Tode eines zeitlichen Kaisers nicht erlösche, mithin auch einer Bestättigung und Erneuerung nicht bedörfe. Daher haben sie sich auch, als 1612. zum erstenmal in dem Notifikationsschreiben der hohen Herren Reichsvikarien die Formel bestättigen und konfirmiren ꝛc. gebraucht worden, dagegen in der Antwort vom 8. Februar gedachten Jahres, alsbald verwahrt, und dadurch bewirkt, daß in dem 1657. von den hohen Herren Reichsvikarien erlassenen Notifikationsschreiben vom 6. und 13. April gedachten Jahres von aller Bestättigung und Confirmation abstrahirt worden. In dem Interregno von 1711. 1740. 1745. wird zwar von der vorgedachten Formel wieder Gebrauch gemacht, unsere Vorfahrer haben aber in der Antwort vom 1. Sept. 1711. 1. Febr. 1741. und 11. März 1745. diese mit so vielen Bedenklichkeiten umgebene Bestättigung auf eine ganz wohl verständliche, jedoch respektvolle Art abgelehnt, und des Reichs Gerechtsame dagegen verwahrt, sonach einer widrigen Observanz sorgfältig vorgebogen.

Von dieser seit mehrern Seculis vertheidigten, in der Reichsverfassung, und dem Verhältnisse dieses höchsten Gerichts zur kaiserlichen Majestät, und dem Reiche vollkommen gegründeten Behauptung, können auch wir um so weniger abgehen, als wir nicht vermuthen, daß die hohen Herren Reichsvikarien ein von den neuerwählten Kaisern selbst bisher weder verlangt, noch ausgeübtes Bestättigungsrecht sich beyzulegen gemeint seyn werden.

Wir haben daher gegen diese von den hohen Herren

Reichsvikarien neuerlich gebrauchte Bestättigungsformel, und zwar noch ausdrücklicher, als vorhin, des Reichs, und dieses höchsten Gerichts Gerechtsame ehrerbiethigst verwahrt, wünschten aber in künftigen Fällen, mit dieser Zumuthung von den hohen Herren Reichsvikarien gänzlich verschont zu werden, und bitten daher Euer kurfürstl. Gnaden unterthänigst, es dahin höchsten Orts gnädigst einzuleiten.

Zu Euer kurfürstlichen Gnaden fortwährenden höchsten Gnaden und Protection empfehlen wir uns unterthänigst, indem wir in schuldigem tiefsten Respekt unwandelbar beharren.

Wetzlar den 8. May 1790.

Gnädigster Kurfürst und Herr,

Euer kurfürstlichen Gnaden

unterthänigste

Kammerrichter, Präsidenten, und Assessoren des kaiserl. Reichskammergerichts.

Beylage XI.

Kurmainz an Kurpfalz.

Euer Liebden war es gefällig, Uns, anstatt des im Jahre 1750. verglichenen gemeinschaftlichen Vikariatssiegels, zum Behufe der Ausfertigung am kaiserl. Reichskammergerichte, ein von dem sächsischen Reichsvikariate nicht mitgenehmigtes Siegel zuzufertigen, von welchem Wir aus dem Grunde einen einseitigen Gebrauch zu machen nicht vermögen, weil die gemeinschaftliche Titulatur und Signatur der beiden Herren Reichsvikarien bey der Ausfertigung des Kammergerichts reichskundiger Maßen als eine unumgängliche Erfoderniß zu betrachten ist.

Um Uns nun in Unserer Eigenschaft als Reichserzkanzler mit der erforderlichen Legalität und Verläßigung in der Sache zu benehmen, mithin Unsers Orts den Zweck der möglichsten Beförderung des Justizlaufes nicht zu verfehlen, so haben Wir vor allen Dingen für nöthig erachtet, über den vorliegenden Anstand das eigne Gutachten des Kammergerichts zu verlangen und einzuziehen.

Wir theilen Euer Liebden den Inhalt dieses aus aktenmäßigen Quellen wohl und gründlich verfaßten Gutachtens durch die abschriftliche Anlage hier mit, und wünschen, daß Euer Liebden sich dadurch von der fortdauernden vollen Verbindlichkeit des Vertrages vom Jahre 1750. gänzlich überzeugen, mithin die Beobachtung des 6. §. dieses Vertrags sich ferner nicht entgegen seyn lassen, sondern vielmehr die nach Maaße desselben von dem sächsischen Reichsvikariate allschon an Uns eingesandte Siegel Dero Orts ebenfalls mitgenehmigen mögen, um damit auf solche Art der Lauf, der zum größten Nachtheil der Justiz schon lange Zeit gehemmten Expeditionen am Kammergerichte baldmöglichst wieder hergestellt werde.

Sollte jedoch Euer Liebden bey der Beobachtung des mehrgedachten Vergleiches und folglich bey der Mitgenehmigung der vergleichsmäßigen Siegel noch einiges Bedenken finden, so erfodert Unsere erzkanzlerische Amtspflicht, daß Wir den Vorfall der Umstände, wegen der

sonst auf das Reichsjustizwesen sich verbreitenden schädlichen Folgen an das gesammte Reich zur Anzeige bringen, und dieser Stelle überlassen, für itzt sowohl als für die Zukunft allen Anständen und Irrungen durch ein ständiges Normativ zuvorzukommen.

Wir werden aber mittlerweil nicht umgehen, nach den kammergerichtlichen Gutachten und Vorschlage bey der Uns untergebenen Kammergerichtskanzley einsweilen ein der Reichsverfassung gemäßes und den allerseitigen Gerechtsamen ohnehin unnachtheiliges Provisorium zu treffen, um dadurch in dem gegenwärtigen dringenden und eilenden Falle der obwaltenden Justizhemmung abzuhelfen.

Wir haben übrigens Euer Liebden bey dieser Gelegenheit nicht uneröffnet lassen wollen, wie Wir den am Ende des kammergerichtlichen Gutachtens befindlichen weitern Antrag, daß nehmlich diese Gerichtsstelle von Seiten der hohen Reichsvikariate künftig mit der seit 1612. und resp. 1711. gebrauchten Bestättigungsformel verschont werden möchte, Unsrer erzkanzlerischen Unterstützung allerdings würdig finden.

Wir hegen hierunter die nehmlichen Gesinnungen, die schon in dem oben erwähnten Jahre 1612. von Unsern Vorfahren am Erzkanzlariate und zu erkennen gegeben worden, und vermög welcher das Kammergericht als ein beständiges, allgemeines uud immerwährendes Gericht im Reiche besteht, dessen Jurisdiction durch den Tod des Kaisers um deswillen nicht erlöschen solle, noch könne, weil sie demselben durch das Gesetz unmittelbar in vim delegationis perpetuae übertragen ist 2c.

Beylage XII.

An den Kammergerichtskanzleyverwalter Hoscher.

Emminentissimus.

Nachdem Se. kurfürstliche Gnaden sich durch die fürdaurenden Anstände wegen des Gebrauches der von beiden Herren Reichsvikarien eingeschickten zweyerley Siegel in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt finden, zur einsweiligen Beyseitsetzung der sonst auf das Reichsjustizwesen redundirenden schädlichen Folgen bey der Ihro untergebenen Kammergerichtskanzley mit einem der Reichsverfassung gemäßen Provisorium einzuschreiten; so wollen Höchstdieselbe besagter Kanzley bis zur anderweitigen Verfügung gnädigst gestatten, daß beide von den obgedachten Herren Reichsvikarien eingesandten Siegel den Expeditionen zugleich aufgedruckt, und bey der Frage, welches zur Rechten oder Linken zu setzen sey, auf die kundbare Rangordnung beider Kurhöfe gesehen, auch die Titulatur blos im Allgemeinen nach dem anno 1750. für gut gefundenen Formular gefaßt werde.

Der Hofrath und Kammergerichtskanzleyverwalter Hoscher hat hiernach das Erfoderliche unverweilt vorzukehren, und von dem Inhalte dieser provisorischen Weisung dem Herrn Kammerrichter die alsbaldige förmliche Eröfnung zu thun ꝛc.

Beylage XIII.

Kurpfalz an Kurmainz.

Unsre freundliche Dienste, auch alles Gute zuvor, Hochwürdigster in Gott Vater, besonders lieber Freund! Wir sind und bleiben von der Veranlassung eines justitii Cameralis so weit entfernt, daß vielmehr die Justiz

währen

während dem Interregno auf alle mögliche Weise zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

Diesen heilsamen Zweck mit dem kursächsischen Reichsvikariat auf eine in der Hauptsache selbst unverfängliche Art nur desto sicherer und vollkommner zu erreichen, sind Wir Unsers Orts nicht entgegen, wenn statt des Provisorii, dessen man sich nur in eilenden Sachen bisher bedient hat, ein andres und zwar jenes ergriffen wird, welches von dem Reichskammergericht dahin vorgeschlagen worden ist, daß jede Expedition doppelt, und ein Exemplar mit dem kurpfälzischen, das andere aber mit dem kursächsischen Sigill bezeichnet, und der Titul in generalibus gefaßt würde.

Zu dem Ende schliessen Wir das mittlere — und kleinere Sigill, nachdem Eure Liebden das größere bereits von Uns erhalten haben, hiemit ebenfalls an, und, gleichwie es übrigens mit der Confirmation des Kammergerichts die Meinung nicht hat, demselben dadurch ihre Existenz und Wesenheit zu verschaffen, sondern nur durante interregno den fortwährenden Schutz von Vikariats wegen destomehr zu versichern, so sehen Wir nicht, was dem Kammergericht für ein Präjudiz mittels sothaner Confirmation zugehen könne.

Eurer Liebden sollen Wir solches in schuldiger Rückantwort auf das vom 25. May nup. nicht verhalten, und verbleiben Ihro anbey zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienste jederzeit bereit

München den 1. Junii 1790.

Euer Liebden

dienstwilliger treuer Freund

Karl Theodor.

Beylage XIV.

Kurmainz an Kurpfalz.

Wir werden nicht verweilen, die von Eurer Liebden erhaltene kleinere Siegel für das kaiserliche Reichskammergericht Unserm Kanzleyverwalter zu Wetzlar mit der Weisung zugehen zu lassen, daß er nach Unterscheid der Erfoderniß den nämlichen Gebrauch davon zu machen habe, wie solches in Ansehung des von Euer Liebden vorhin übersandten größeren Siegels von Uns angeordnet worden ist. Wir bemerken dabey zur gefälligen Wissenschaft Euer Liebden, wasmaßen Wir in Folge der kammergerichtlichen Vorschläge, Unsrer Kammergerichtskanzley die provisorische Vorschrift allschon dahin ertheilt haben, daß die von beyden Reichsvikariaten eingeschickten Siegel jeder Aussertigung zugleich aufgedruckt, und dann der Titul in generalibus gefaßt werden solle.

Bey dieser provisorischen Vorkehre können Wir nicht umhin, es in solang forthin bewenden zu lassen, bis von Eurer Liebden, und des Herrn Kurfürsten von Sachsen eine gemeinschaftliche anderweite Vorsehung wird getroffen werden.

Es wird nämlich der eigenen erlauchten Einsicht Eurer Liebden nicht entgehen, daß alle Verfügungen, die in Rücksicht des Kammergerichts nur von der Seite eines hohen Reichsvikariats, ohne gemeinsames Einverständniß mit dem andern herrühren, bey dieser allgemeinen Gerichtsstelle keine Anwendung finden mögen, welches in Euer Liebden bey den obwaltenden Anständen wegen der Signatur sowohl als Titulatur zur nochmahligen geneigtesten Erwägung heimstellen, und Ihro zu Erweisung rc. verbleibe rc.

Beylage XV.

Schreiben Sr. kurfürstl. Gnaden zu Mainz an sämmtliche Herren Kurfürsten des Reichs, ausschlüßlich Kurpfalz und Kursachsen, d. d. Aschaffenburg den 17. Jul. 1790.

Euer Liebden ruhet es noch in frischer Erinnerung, auf welche unzukommliche Weise das rheinische Reichsvikariat sich bey der jüngsten Erledigung der beiden fürstlichen Hochstifter Regensburg und Freysingen das nirgends gegründete einem zeitlichen Reichsoberhaupte als obersten Schutz- und Lehenherrn allein gebührende Vorrecht angemaßet habe, die dortigen neuen Bischoffswahlen nicht nur durch einen Vikariatskommissarius zu beschicken, sondern auch dieses Recht so sehr zu mißbrauchen, daß den sämmtlichen Mitgliedern des Domkapitels zu Freysingen ihre Wahlfähigkeit entzogen, und ein bloßer Ordensvorsteher mittels unförmlicher päbstlicher Dispensation zur dortigen Bischoffswürde befördert worden ist.

Die Erneuerung eines solchen unkonstitutionellen Auftrittes steht dermal bey erfolgter Sedisvakanz des fürstlichen Hochstifts Eichstädt abermal zu besorgen, und unausbleiblich zu erwarten; wenn nicht die wirksamsten Abwendungsmittel in Zeiten dagegen vorgekehrt werden.

Ich habe es daher meinerseits als eine unumgängliche Berufspflicht angesehen, an meinen Reichsdirektorialen zu Regensburg den gemessenen Auftrag zu ertheilen, daß er in jenem Falle, wenn wider das Domkapitel zu Eichstädt sich irgend eine zudringliche Absicht äußern sollte, bey der bevorstehenden Wahl durch einen Vikariatskommissarius interveniren zu wollen, alsdann die Sache sogleich bey den sämmtlich Gesandtschaften des Reichstages in laute Bewegung zu setzen, denenselben das Verhältniß und den Zusammenhang der Umstände sammt der Gefahr neuer unerhörter Anmaßungen nach dem reichskundigen Freysingischen Vorgange nachdrücklich zu Gemüthe zu führen, und sich auf alle Art dahin

zu verwenden, daß von den sämmtlichen Komitialgesandtschaften zu derer unfehlbarer Abhaltung eine gleiche und gemeinsame nachdrucksame Sprache geführt, fort dem Domkapitel zu Eichstädt auf den Fall einer erleidenden widrigen Beschwerung die Aussicht geöffnet werde, bey dem gesammten Reiche den erforderlichen besondern Schutz zu finden.

Euer Liebden werden erlauchtest zu ermessen geruhen, wie wichtig und nothwendig es seye, daß das rheinische Reichsvikartat ein für allemal gehindert werde, seinen Mitständen sich mit der unleidentlichen Forderung, als stünden ihm bey fürwährendem Zwischenreiche alle Rechte eines regierenden römischen Kaisers zu, fernerhin zuzudringen, nachdem dieser Satz durch den jüngst errichteten Schluß der drey Reichskollegien an mehrern Stellen deutlich verworfen, und für ungegründet erklärt ist.

Ueberhaupt kann das gesammte Reich, den in seinen Folgen nicht zu übersehenden Eingriff keineswegs länger zugeben, noch erdulden, daß das rheinische Vikariat seine Gewalt und Ansprüche ultra expressa in aurea bulla, so wie über den Inhalt der kaiserlichen Wahlkapitulation, und über den in dem unverrückten Herkommen gegründeten Besitzstand eigenmächtig und willkührlich ausdehnen und erweitern möge.

Ich hege daher die gänzliche Zuversicht, daß Euer Liebden nach Ihrer ruhmvollsten Denkungsart keinen Augenblick anstehen wollen, Dero Komitialgesandtschaft über diesen Punkt mit solchen gemessenen Verhaltungsbefehlen zu versehen, durch welche dieselbe in den Stand gesetzt werde, zu dem Zwecke einer zuvorkommenden Abhülfe nach Maaße der dringenden Erforderniß mitzuwirken.

Euer Liebden legen dadurch einen neuen Beweis Ihrer für die Beybehaltung der gesetzlichen Verfassung Deutschlandes immer preißwürdigst bethätigten Sorgfalt zu Tage, und ich werde nie anfhören, mit der vollkommensten Ergebenheit und Hochachtung zu seyn.

P. S. vom 17. Jul. 1790.

Auch darf ich Euer Liebden in Verfolg meines heutigen Schreibens einen fernern besondern Vorgang (nämlich eine abermalige von dem rheinischen Vikariate gegen

alle Gesetze und Herkommen unternommene Vergebung eines dem Reiche seit vielen Jahren heimgefallen gewesenen Lehens) anzuregen nicht umhin; da derselbe die immer weiter gehenden rheinischen Vikariatsanmaßungen nur allzusehr bestättigt, und ich mich dadurch veranlaßt sehe, meinen Reichsdirecktorialen auch diesfalls zu einem alsbaldigen vertraulichen Benehmen und zur demnächstigen Konzertirung nachdrucksamer Gegenmaaßnehmungen mit der Gesandtschaft Euer Liebden sowohl, als der übrigen patriotischgesinnten Stände mehrmal anzuweisen.

Ich bedarf es nicht, die Gründe hier zu wiederholen, welche es immer nothwendiger machen, allen Vikariatsunternehmungen, die ultra expressa in der goldenen Bulle, so wie überhaupt über Gesetze und Herkommen hinausgehen, einen endlichen Damm entgegen zu setzen.

Ich wünsche sehr, daß Euer Liebden sich nicht entgegen seyn lassen, die nach meinem obigen Antrag an Dero Komitialgesandtschaft zu ertheilenden Weisungen auch auf diesen Gegenstand um so mehr zu erstrecken, da dasjenige, was mit dem Reichslehen Eckenheit unlängst vorgegangen ist, die Besorgniß fernerer Beeinträchtigungen des Reichseigenthums nur zuviel bestättigt.

Beylage XVI.

Kurbraunschweig an Kurmainz.

Hochwürdigster Fürst, hochgeehrter Freund!

Aus Euer Liebden gefälligen Schreiben und P. S. vom 17. Julius habe ich mit Verbindlichkeit ersehen, was Dieselben wegen der während des dermaligen Interregni von Seiten des rheinischen Vikariats vorgekommenen Beschickung der Bischoffswahlen mit einem Vikariatskommissario und Wiederverleihung eröffneter Reichslehen, Mir in dem unter Uns subsistirenden Vertrauen zu erkennen geben, belieben wollen.

Euer Liebden ist nun aus den von Meinem Abgesandten von Steinberg geschehenen Kommunikationen

bereits bekannt, wie ich allerdings die Meynung hege, daß den Reichsvikarien eine Wiedervergebung von eröffneten Reichslehen keineswegs zukommen, noch gestattet werden möge, vielmehr dagegen in der zukünftigen römisch-königlichen und kaiserlichen Wahlkapitulation gemäße Vorsehung zu treffen sey. Ich bin auch gleichergestalt mit Denselben darinn einverstanden, daß die Beschickung der Bischoffswahlen mit einem Vikariatskommissario, als eine Neuerung zu betrachten ist, die weder die Verordnung der güldenen Bulle, oder anderer Reichsgesetze, noch ein Herkommen für sich hat, und billig um destomehr Aufmerksamkeit erwecken, und Bedenken machen muß, da sie aus dem sehr weit aussehenden und nie zuläßigen Principio, als ob von den Reichsvikarien der Regel nach in alle Rechte eines regierenden Kaisers eingetretten würde, scheint abgeleitet werden zu wollen.

Nur habe ich dafür gehalten, daß, wenn während des Interregni dergleichen Fälle und Kollisionen mit den Reichsvikarien vorkommen, und Maaßregeln erfordern, am gemäßesten seyn dürfte, solche beym kurfürstlichen Kollegio zur Sprache zu bringen.

Es ist selbiges, den Reichsgesetzen zufolge, am nächsten dazu berufen, und am ersten von demselben eine zu fassende Entschließung zu erwarten; dahingegen bey der allgemeinen Reichsversammlung es theils überhaupt schwer, theils sehr weitläufig seyn wird, darunter zum wirklichen Schluß etwas zu befördern.

Ich habe jedoch den mindesten Anstand nicht, Meine hegende Denkungsart zu Regensburg äußern, mithin die zu Meiner Reichstagsstimme dermalen substituirte Komitialminister in den Stand setzen zu lassen, nach solcher eine angemessene Sprache zu führen und eine vertrauliche Kommunikation anzugehen. Und ich thue dieses desto lieber, indem Ich damit Euer Liebden Mir eröffnetes Verlangen erfülle, und das aufrichtige Vertrauen und die ausgezeichnete Hochschätzung an den Tag legen kann, in der ich jederzeit beharre

St. James den 20 Aug. 1790.

Euer Liebden

freundwilliger Freund

G e o r g, Rex.

Beylage XVII.

Kurbrandenburg an Kurmainz.

Hochwürdigster, besonders lieber Freund!

Ich kann denjenigen Eröffnungen meinen Beyfall nicht versagen, welche Euer kurfürstl. Würden und Liebden unterm 17. des vorigen Monats über die Anmaßungen des rheinischen Vikariats, eröffnete und erledigte Reichslehen zu vergeben, und die Bischoffswahlen durch Vikariatskommissarien zu beschicken, zu machen beliebt haben.

Weder die goldene Bulle, noch andere Reichsgesetze, noch ein giltiges Herkommen rechtfertigen die Unternehmungen des rheinischen Vikariats; und ich ertheile meinem Komitialgesandten den Befehl, sich von meinetwegen mit Nachdruck dagegen zu erklären, und mit Dero Direktorialgesandten eine gleiche Sprache zu führen, wenn Euer Würden und Liebden diese Gegenstände an die Reichsversammlung bringen lassen werden.

Ich schmeichle mir, auch in dieser Gelegenheit meine patriotische Gesinnung sowohl, als die wahre Ergebenheit und Hochachtung zu bewähren, womit ich stets seyn werde

Breßlau den 12. Aug. 1790.

Euer kurfürstl. Würden und Liebden

freundwilliger Freund

Friedrich Wilhelm.

Beylage XVIII.

Schreiben an Se. kurfürstl. Gnaden zu Mainz von Ihro kurf. Durchl. zu Kölln. Bonn den 23. Jul. 1790.

Euer Liebden gefälliges Schreiben vom 17. dieses, nebst dessen P. S. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt, was ich darauf an meinen Gesandten zu Regensburg erlassen habe, empfangen Dieselben in den Anlagen abschriftlich.

Euer Liebden werden daraus des mehreren entnehmen, daß ich mit Vergnügen zu allen in der Verfassung gegründeten Vorkehrungen beywirke, wodurch die Gerechtsame des Reichs gegen alle Eingriffe und Ermächtigungen aufrecht erhalten werden.

Ich verbleibe übrigens ꝛc.

Reskript an Herrn von Karg, d. d. Bonn den 23. Jul. 1790.

Was des Herrn Kurfürsten von Mainz Liebden in einem Schreiben vom 17. Jul. und dessen P. S. an Uns erlassen haben, empfanget Ihr in der Anlage abschriftlich mit der gnädigsten Weisung in Comitiis dahin beyzuwirken, daß das rheinische Vikariat seine Gewalt und Ansprüche ultra expressa in aurea bulla, über den Inhalt der kaiserlichen Wahlkapitulation, und über den in dem Herkommen gegründeten Besitzstand, nicht eigenmächtig und willkührlich ausdehne.

Um dieses zu erzielen und zu verhindern, daß das rheinische Vikariat nach Eichstädt keine Vikariatskommission absende, wäre von Seiten sämmtlicher kurfürstl. Gesandtschaften mit dem kurpfälzischen sich zu besprechen, und ihme die dringendsten Vorstellungen zu machen, daß die Beschickung der Bischoffswahlen ein kaiserliches Reservatrecht seye, und kein Beyspiel existire, daß noch jemals (den von Seiten des deutschen Erzkanzlers mit Recht widersprochenen Fall zu Regensburg und Freysingen ausgenommen) Tempore interregni ein Vikariatskommissarius zu der Wahl eines Erz- oder Bischoffen sey

gesendet worden. Sollte gegen Vermuthen diese Vorstellung nichts verfangen, und die Sache von Kurmainz auf dem Reichstag zum Vortrag gebracht werden, habt Ihr auf ein von Seiten des Reichs dem Domkapitel zu Eichstädt gegen die Schickung eines rheinischen Vikariatsgesandten zu ertheilendes Protectorium abzustimmen ꝛc.

P. S. an den Herrn von Karg, d. d. Bonn den 23. Jul. 1790.

Auf gleiche Weise habt Ihr mit der kurmainzischen, und übrigen Gesandtschaften eine vertrauliche Absprache über diejenige Maaßregeln zu nehmen, wie den Veräusserungen der Reichslehen während des Zwischenreiches vorzubiegen, und hierinn dem rheinischen Vikariat Schranken zu setzen seyen; da nun dieses durch die Gesetzgebung näher bestimmt werden muß, so habt Ihr, wenn die Sache vom kurmainzischen Direktorio zum Vortrag gebracht wird, dahin abzustimmen, daß die Reichsvikarien, die während des Zwischenreiches heimfallende größere und kleinere Lehen zu vergeben, nicht befugt seyn sollen ꝛc.

Beylage XIX.

Antwortschreiben Seiner kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier an Se. kurfürstl. Gnaden zu Mainz, d. d. Schönbornslust den 25. Jul. 1790.

Aus Euer Liebden geehrtesten Zuschrift vom 17. dieses habe ich mit Vergnügen die Nachricht erhalten, daß die unerwarteten, und unkonstitutionellen Vorschritte des rheinischen Reichsvikariats bey der jüngsten Erledigung der beiden fürstlichen Hochstifter Regensburg und Freysingen die ganze Mißbilligung Eurer Liebden, wie die meinige erhalten, und die gegründete Besorgniß erregt haben, daß bey dermal erfolgter Erledigung des fürstl.

Hochstifts Eichstädt diese Zudringlichkeiten und Vorschritte erneuert werden dürften.

Mit Eurer Liebden erkenne ich durchaus die Nothwendigkeit, daß wider diese willkührliche — weder in den Reichsgrundgesetzen noch in der Observanz gegründete Ausdehnung der Vikariatsbefugnisse die wirksamsten Gegenvorkehrungen in Zeiten zu treffen, und das rheinische Reichsvikariat ein für allemal zu hindern sey, während dem Zwischenreiche die einem zeitlichen Reichsoberhaupte als obersten Schutz- und Lehenherrn allein gebührende Vorrechte sich eigenmächtig und durch faktische Vorschritte zuzulegen, und ich nehme keinen Anstand, meinen Komitialgesandten zur Unterstützung des mir eröffneten Antrags Eurer Liebden anzuweisen, sobald dieser Gegenstand bey der Reichsversammlung auf die reichsverfassungsmäßige Art förmlich wird zum Vortrag gebracht werden.

Ich rechne es mir zur angenehmen Pflicht, die patriotischen Wünsche Eurer Liebden in dieser Sache nach allen Kräften zu unterstützen und bestättige ꝛc.

Postscript Sr. kurfürstl. Durchl. zu Trier an Se. kurfürstl. Gnaden zu Mainz, d. d. Schönbornslust den 25. Jul. 1790.

Auch über den weiteren in dem Nachschreiben Euer Liebden bemerkten Inhalt des rheinischen Reichsvikariats mittels unbefugter Vergebung des Reichslehens Eckenheit hege ich mit Eurer Liebden gleiche Gesinnungen, und ich verfehle nicht, auch über diesen Gegenstand meine Komitialgesandtschaft zu Regensburg nach dem gemachten Antrag zu instruiren, sobald die Möglichkeit wird bereitet seyn, daß diese Sache reichsverfassungsmäßig zum Vortrag gebracht werde. Ich beharre ꝛc.

Beylage XX.

Schreiben Seiner kurfürstl. Gnaden zu Mainz an das Domkapitel zu Eichstädt, d. d. Mainz 25. Jun. 1790.

Zu Unserm besondern Vergnügen erinnern Wir Uns des patriotischen Eifers, welchen Eures ruhmwürdig verstorbenen Herrn Fürstbischoffen Liebden lobseliger Gedächtniß dadurch zu Tage legten, als Dieselben sich mit Eurem Einverständnisse und Eurer Einwilligung unterm 31. August 1786. dahin verbindlich machten, in allen öffentlichen Reichsangelegenheiten, und besonders in jenen, die einen geistlichen und kirchlichen Gegenstand betreffen, sich Unsern auf das gemeine Beste gerichteten Gesinnungen anschließen zu wollen. Die Vortheile dieser, der Aufrechthaltung des itzigen Reichs- und Kirchensystems gewidmeten Verbindung, habt Ihr so, wie Eures Herrn Fürstbischoffen L. schon dadurch zu verspüren gehabt, da der Hof zu München nicht für diensam hielt, seine eben damals wegen der Dominicalsteuer aufgestellte neue Grundsätze ferner in Ausübung zu bringen, oder von dem bis dahin bestandenen status quo abzuweichen.

Nun ist Euch nicht unbekannt, was für ein bedenklicher Auftritt sich bey der ohnlängst zu Regensburg und Freysingen vorgewesenen Sedisvakanz ereignet hat, indem das rheinische Reichsvikariat sich wider alle Observanz und Rechtsgebühr für ermächtiget hielt, einen eigenen Vikariatskommissarius zur dortigen Wahl abzuschicken, und bey dem Kapitel zu Freysingen noch überdies solche Neuerungen zu unternehmen, durch welche die Wahlfreyheit, und selbst die Wahlfähigkeit der sämmtlichen Kapitularglieder völlig aufgehoben und vernichtet ward.

Wir fanden Uns durch diese Ereigniß als ersten Erzbischoff der deutschen Kirche, und als des Reichs Erzkanzler in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt, dagegen sogleich die nöthigen Verwahrungsmittel eintretten zu lassen, wie Ihr Euch dessen aus den abschriftlichen Anlagen des mehreren werdet überzeugen können.

Wir schöpften die Gründe zu einem solchen Beneh-

men aus der Uns obliegenden Wachsamkeit und Sorgfalt für die Wahrung der deutschen Gesetze und des Herkommens, und Wir werden ein für allemal auf dem eingelegten Widerspruche vestiglich beharren, fort Uns zur Angelegenheit seyn lassen, durch alle Versicherungsmittel zu bewirken, daß allen unzukommlichen Anmaßungen des rheinischen Vikariats für die Zukunft ernstlich und wirksam vorgebogen werde.

Nachdem Wir nun dermal sehr bedauerlich vernehmen müssen, daß Eures schon gedachten Herrn Fürstbischoffs Liebden das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt haben, und bey diesem neuern Erledigungsfall Uns die äußerste Vorsicht nöthig scheint, daß das rheinische Reichsvikariat sich gegen Euch nicht eben jene Fürschritte erlauben möchte, die von solcher Seite von Regensburg und Freysingen geschehen sind; so erwarten Wir von Eurer patriotischen Denkungsart, mit der vollkommensten Zuversicht, daß Ihr an den Kurhof zu München die Notifikation des Trauerfalls zwar, insoweit sie jederzeit herkömmlich war, auch diesmal bewerkstelligen, dabey aber Euch keineswegs verleiten lassen werdet, an des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden in Ihrer Eigenschaft als Reichsvikarius zu einer nie üblich gewesenen Anzeige des Erledigungsfalls je die Hand zu biethen, noch viel weniger einen Wahlkommissarius von Vikariatswegen zu verlangen, oder anzunehmen, oder unter irgend einem Vorwande bey dem Wahlgeschäfte zuzulassen.

Wir sind und bleiben fest entschlossen, Euch in diesem, wie in jedem andern Falle, wo Ihr Uns durch ein gegentheiliges Benehmen nicht wider alles Verhoffen dazu außer Stand setzen werdet, mit Unserer erzkanzlerischen Unterstützung auf das kräftigste zu statten zu kommen.

Beylage XXI.

Schreiben an Se. kurfürstl. Gnaden zu Mainz vom Domkapitel zu Eichstädt, d. d. 3. Jul. 1790.

Euer kurfürstl. Gnaden höchstverehrliche Zuschrift vom 25. mens. praet. haben Wir nebst den beygefügten sämmtlichen Anlagen richtig zu erhalten die Gnade gehabt.

Wie Wir nun den Uns hierinn gnädigst gegebenen Fingerzeig mit dem devotesten Dank andurch verehren, also versichern Wir auch hiermit unterthänigst, daß Wir von der Unrechtmäßigkeit der reichsvikariatischen Anmassung in Beschickung der deutschen Bischoffswahlen, dann von dem hierunter dem Kaiser allein zukommenden eigenen und persönlichen Reservatrechte ganz überzeugt, einen von Vikariatswegen abzuschickenden Commissarius zu dem bevorstehenden Wahlgeschäfte keineswegs abzuverlangen, sondern Uns vielmehr aller diesfalsig reichsvikariatischen Einmischung, soviel in Unsern Kräften stehet, entgegenzusetzen, auch nach Unsern für die Erhaltung des deutschen Reichs- und Kirchensystems ohnehin aufhabenden schweren Pflichten möglichst beeifert seyn werden, jeden Schritt zu vermeiden, der gegen die verfassungsmäßigen Rechte des Reichs und der Kirche anstößig, oder den eigenen ganz persönlichen Majestäts- und Reservatrechten des Reichs abbrüchig seyn könnte.

Da Wir Uns aber bekanntlich in Rücksicht der Nachbarschaft mit Pfalzbaiern in einer sehr gefährlichen Lage befinden, und notorie nicht allein zwo ganze diesseitige Hofmarks, sondern auch sehr viele ansehnliche Lehen von mehreren tausend Gulden, und ein gar beträchtlicher Theil der auch diesseitigen Einkünften an Gülten, Zinnß und Zehnten in Ditione Bavarica et Palatinatu gelegen sind: so ersuchen Wir Euer kurfürstl. Gnaden hiemit submissest, Uns bey diesen vorwaltenden Umständen in möglichster Bälde gnädigst an Handen zu geben, nicht nur, wie etwa den besorglichen pfalzbairischen gewaltsamen Zudringlichkeiten hierunter auszuweichen seyn möchte? sondern auch durch welche Mittel Euer kurfürstl. Gnaden bey

der gegenwärtigen Zeitkrisi Höchstdero vorläufig zugesicherte und schleunige Unterstützung wirksam zu machen gnädigst gedenken.

In welcher Zuversicht Wir Uns und Unser verwaistes Hochstift zu kurfürstlichen Höchstdero Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen ꝛc.

Beylage XXII.

Schreiben des Domkapitels zu Eichstädt an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz.

Hochwürdigster Erzbischof, gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Euer kurfürstlichen Gnaden ist vorhin gnädigst bekannt, daß von Seiner päbstlichen Heiligkeit die von Uns so angelegenst nachgesuchte Prorogation des Wahltermins, vermöge des sub No. 1. abschriftlich beygehenden brevis apostolici wirklich abgeschlagen worden.

Wir sahen Uns daher vermüsiget, zur Beseitigung aller Devolutionsgefahr das Wahlgeschäft auf den 20. dieses festzusetzen, und ob wir gleich nach Höchstdero ertheilten gnädigsten Beyrath den anberaumten Wahltag an das rheinische Reichsvikariat keineswegs notificiret, und noch vielweniger einen Wahlkommissarium daselbst abverlangt haben; so hat sich gleichwohl am 18. dieses ein reichsvikariatischer Kommissarius unberufen dahier eingefunden, und Uns durch seinen Legationsrath das sub No. 2. copialiter anverwahrte Beglaubigungsschreiben überreichen lassen.

Nun haben Wir zwar nicht ermangelt, an denselben sogleich eine eigene Capitulardeputation abzuordnen, und hierdurch Unsere geziemende Vorstellung dahin machen zu lassen, daß so groß auch immer die Gnade seye, einen

von Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Baiern eigends anhero abgeordneten Herrn Gesandten in den hiesigen Mauern verehren zu können: sosehr müsse man dagegen bedauern, daß man solchen in der Eigenschaft eines wirklichen Wahlkommissarius keineswegs anerkennen, oder bey dem Wahlgeschäfte auf irgend eine Art zulassen könne, indem man sich hierunter nach der von dem diesseitigen hohen Metropolitan zu Mainz wiederholter erhaltenen gnädigsten Anleitung sowohl, als nach den Anträgen der übrigen hohen Reichsständen keinen andern Schritt erlauben möge, als von dem gesammten Reichstag, allwo die Sache bereits anhängig gemacht worden, fördersamst das Weitere gebührend abzuwarten; würde aber der Herr Abgeordnete sich gefallen lassen, als kurbaierischer Abgesandter sich währendem Wahlgeschäfte dahier aufzuhalten, so werde es sich Capitulum zur besonderen Gnade und vorzüglichster Angelegenheit seyn lassen, dem Herrn Gesandten alle jene Ehrenbezeugungen zu erweisen, welche der Würde Sr. kurfürstlichen Durchlaucht, und den diesseitigen Kräften nur immer angemessen seyn werden; wogegen sich aber der kurfürstliche Herr Abgesandte in substantialibus dahin vernehmen lassen, wie daß er die von dem hochwürdigen Domkapitel hierunter genommene Entschließung, und daß sich dasselbe von seinem Metropolitan in solche Abwege verleiten lasse, vorzüglich aber die für das hiesige Hochstift daraus entspringende üble Folgen gar sehr bedaure, und daher allerdings wünsche, daß ein hochwürdiges Domkapitel die Sache in reifere Erwägung ziehen, und sich diesfalls eines andern bedenken mögte, indem Se. kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, als Reichsvikarius, das bisherige Betragen des hiesigen Domkapitels bereits sehr empfindlich aufgenommen hätten, und die Höchstdenenselben nach der goldenen Bulle, und den deutschen Concordaten zustehende Gerechtsame geltend zu machen wissen werden.

Es hätten auch Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz als Metropolitan des hiesigen Hochstifts demselben blos in spiritualibus, ausser denen aber keine Gesetze vorzuschreiben, und man habe noch überdies zu München allschon durch officielle Berichte von Frankfurt in sichere Erfahrung gebracht, daß dermal von Seiten des Kurhofes zu Mainz selbst ganz andere und nachgiebigere Gesinnungen in diesem Betreff geführet würden: sollte

aber das hiesige Domkapitel deme ohngeachtet auf seiner widrigen Entschließung bestehen, so werde sogleich eine schriftliche Protestation nachfolgen.

Da Wir nun auf Unserm bereits gefaßten Entschluß verharrten, und solches dem kurfürstlichen Herrn Abgesandten per Deputatum behörig notificiren ließen, so wurde Uns das abschriftlich anverwahrte Promemoria sub No. 3. zugeschickt, und hierinn die in Abwesenheit eines Wahlkommissarius vorzunehmende Wahl für Reichsconstitutions- und Concordaten widrig, auch eo ipso für ungültig erkläret, wogegen Wir sofort das sub No. 4. ebenfalls copialiter angeschlossene Gegenpromemoria an die kurbaierische Gesandtschaft erlassen, und des anderen Tags darauf mit dem Wahlgeschäft in kanonischer Ordnung den Anfang gemacht haben; indeme Wir aber nach vollendetem Gottesdienste Uns in das Kapitelzimmer zu verfügen, und zur ordentlichen Wahl vorzuschreiten im Begriffe waren, so wurde uns in dem sogenannten Kreuzgange vor der untern Thüre, wo Wir gewöhnlich in das Kapitelzimmer hinaufzugehen pflegen, die anschlüßliche schriftliche Protestation sub No. 5. durch einen auswärtigen kaiserlichen Notarium in Gegenwart zweyer Gezeugen insinuirt, wogegen wir noch ante actum electionis die sub No. 6. beyliegende schriftliche Gegenprotestation dem kurfürstlichen Herrn Abgesandten ebenfalls per Notarium et testes behörig intimiren lassen, und darauf hin die Wahl in der vorgeschriebenen gesetzlichen Ordnung wirklich angefangen haben. Da aber solche an dem ersten Tage nicht vollbracht wurde, so reisete der kurfürstliche Herr Abgesandte Nachmittags wirklich von hier ab, nachdem er zuvor das über seine eingelegte, und bey Uns insinuirte Protestation verfaßte Notariatsinstrument sub No. 7. an dem hiesigen Rathhause, dann in der Dom- und Pfarrkirche dahier in aller Geheime öffentlich affigiren ließ. Wir glaubten daher mit all weitern reichsvikariatischen Zumuthungen nunmehr verschont zu bleiben, und ließen sofort die cum manifesta violatione territorii alieni anmaßlich affigirte Notariatsinstrumente in vim realis contradictionis abnehmen. Wider alles Vermuthen aber fand sich der kurbaierische Herr Abgesandte des andern Tages früh nach 2 Uhr wieder dahier ein, und ließ Uns in der Frühe vor 7 Uhr mithin noch ante continuationem Electionis das weitere

schrift-

schriftlich sehr bedrohliche Promemoria sub No. 8. durch seinen Legationsrath neuerlich überreichen.

Ueberzeugt von der äußersten Wichtigkeit dieses in Rücksicht der weit aussehenden Folgen für das ganze Hochstift gar interessanten Gegenstandes haben Wir sofort den Entschluß gefaßt, das gesammte hiesige Aulicum ohne Zeitverlust vorzuberufen, und hierüber desselben gutächtliche Meynung zu vernehmen, wobey dann das abverlangte Regierungsgutachten per unanimia (mit alleiniger Ausnahme des von Euer kurfürstlichen Gnaden in der Eigenschaft eines Mandatarii aufgestellten Geheimenrath Vollers) dahin ausgefallen, daß nach den Regeln der Staatsklugheit zur Ausweichung der für die Hochstiftslande zu besorgenden bösen Folgen der anhero abgeordnete reichsvikariatische Wahlkommissarius sub Protestatione, und unter ausdrücklicher Vorbehaltung der dem künftigen Kaiser, den deutschen Erz- und Domstiftern und dem gesammten Reiche zustehenden Rechten wirklich angenommen, und in solcher Eigenschaft bey dem Wahlgeschäft zugelassen, auch das in derley Fällen gewöhnliche Ceremoniel gegen denselben beobachtet werden solle.

Die Beweggründe, welche hierunter von der hiesigen Regierung vorzüglich beygebracht worden, bestunden eigentlich darinn, weil nemlich

1) der Gegenstand, wovon gegenwärtig die Frage vorwaltet, bey den getheilten Meynungen der deutschen Publicisten noch immer zweifelhaft, und weder durch die Observanz, noch durch ein klares Reichsgesetz wirklich entschieden ist, die desfallsige Entscheidung auch nicht dem dahiesigen Domkapitel, sondern nur dem künftigen Kaiser und dem gesammten Reiche miteinander zu- und in derselben Gewalt lediglich steht, durch Verordnnng eines allgemein verbindenden deutlichen Reichsgesetzes all weiteren dergleichen reichsvikariatischen Eingriffen auf einmal vorzubeugen, und hiedurch das in facie totius Imperii vorgegangene Präjudiz in Belang der Bischoffswahlen zu Regensburg und Freysingen wieder zu repariren. Weil ferner

2) in den benachbarten pfalzbaierischen Landen ein sehr ansehnlicher Theil der hiesigen Einkünfte,

Realitäten und Lehenstücken, ja ganze diesseitige Hofmärke gelegen sind, folgsam es Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Baiern keineswegs an der Gelegenheit mangelt, die allenfallsige Verweigerung der Annahme Ihres Gesandten dem Hochstift und dessen sämmtlichen Unterthanen wirklich empfinden zu lassen, die gewaltsame Verfahrungsart auch, womit man von Seiten Baiern bey jeder Gelegenheit gegen die hiesigen Hochstiftslande loszubrechen gewohnt ist, in notorietate beruhet, und somit die in substrato wiederholter gemachte Bedrohungen offenbar so geartet sind, daß daraus gravis metus für die diesseitigen Lande allerdings entspringen müsse. Uebrigens aber

3) eine allgemein bekannte Sache ist, was für einen beschwerlichen langsamen und kostspieligen Gang die reichsgerichtlichen Processe sowohl, als besonders die auf dem Reichstag anhängigen Angelegenheiten zu nehmen pflegen, wovon die bekannten Lütticher Differentien leyder! einen neuen gar auffallenden Beweiß zu Tage legen, und weil noch überdies

4) bey der dermaligen bekannten Anhänglichkeit des römischen Stuhls an den kurbaierischen Hof nicht ohne Grund zu besorgen stehet, daß sogar die päbstliche Confirmation der hiesigen Bischoffswahl, in soferne der reichsvikariatische Wahlkommissarius in dieser Eigenschaft gar nicht angenommen und zugelassen würde, vielleicht in curia nicht geringen Anstand leiden dürfte, indem der Pabst in concordatis nationis germanicae sich das jus providendi Ecclesiam de digniori auch in Electionibus canonicis ex justa causa ausdrücklich vorbehalten hat, und obschon von der wirklichen Ausübung dieses päbstlichen Reservats bisher noch kein Beyspiel in Deutschland bekannt seyn will, gleichwohl nicht abzusehen ist, wie der Pabst bey allenfalls verweigernder Confirmation zur Ertheilung derselben cum efficacia angehalten werden möge. Und weil endlich

5) die bekannte Rechtsregel, quod Protestatio facto contraria nil operetur, nur von factis voluntariis zu verstehen ist, wohingegen die facta vi vel metu

exorta die daneben eingelegte Protestation keineswegs unwirksam machen, auch niemanden einiges Recht beylegen können.

Durch diese vorstehenden Gründe des ganzen Hofrathskollegii veranlasset, fanden wir Uns demnach bewogen, von Unserm bereits gefaßten Entschluß in seiner Maaße gleichwohl abzuweichen, und an die reichsvikariatische Gesandtschaft Unsere Finalerklärung testante No 9. dahin zu ertheilen, daß weil die Entscheidung der wichtigen Frage: ob die Beschickung der deutschen Bischoffswahlen mit einem Kommissarius ein von dem Jure Majestatico abfließendes kaiserliches Reservatrecht seye, oder nicht? nicht Uns, sondern dem künftigen Kaiser, und dem gesammten Reiche zustehe, so bleibe Uns gegenwärtig nichts anders übrig, als die ganze Sache bey dem gesammten Reichstag ungesäumt vorzulegen, und demselben wegen Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte der deutschen Kirche, des gesammten Reichs, dann der allerhöchst kaiserlichen Reservatrechte die hierunter zu ergreifende Maaßregeln lediglich zu überlassen, entzwischen und bisdahin müsse man sich von dies Orts unter Wiederholung der bereits eingelegten Verwahrungsmitteln gleichwohl gefallen lassen, wenn man von Seiten des höchsten Reichsvikariats sich für befugt erachte, bey dem gegenwärtigen Wahlgeschäft all diejenigen Gerechtsamen, die sonst in derley Fällen blos einem regierenden Kaiser allein zustehen, wirklich auszuüben, nur müsse man sich dann den sämmtlichen deutschen Erz- und Domstiftern, wie auch dem künftigen Kaiser alle Rechtszuständigkeiten dagegen vorbehalten; und unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt werde man auch nicht ermangeln, das in solchen Vorfallenheiten hergebrachte Ceremoniel aus unterthänigster Devotion gegen Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Baiern, und um den angedroheten bösen Folgen annoch auszuweichen, wirklich beobachten zu lassen. Wobey jedoch durch Unsere abgeordnete Kapitulardeputation noch weiters mündlich beygefügt wurde, daß, weil mit der Wahl bereits gestern der Anfang gemacht worden, und man wegen des zu Ende gehenden Termins wirklich darinn begriffen ist, der sonst in Capitulo ante actum Electionis gewöhnlich solenne Vortrag eines Herrn Wahlkommissarius bewandten Umständen nach nicht mehr füglich geschehen könne; und

da sich hierauf der abgeordnete reichsvikariatische Wahlkommissarius wirklich damit begnüget hat, so wurde das Wahlgeschäft in legaler kanonischer Ordnung behörig fortgesetzt, und bald darauf Unser bisherige Herr Kapitular Joseph Herr von Stubenberg per unanimia zu Unserm künftigen Bischoffen, Fürsten und Regenten gewählt, wovon dann dem reichsvikariatischen Hrn. Wahlkommissarius durch eine weitere Kapitulardeputation die behörige Eröffnung gemacht, derselbe auch zu der in der Domkirche gewöhnlichen Inthronisation des Neoelecti in der fürstlichen Residenz abgeholet, und herkömmlicher Maaßen in die Kirche begleitet, sofort ihm daselbst der hergebrachte Platz unter dem Baldachin eingeräumet, und überhaupt blos dasjenige Ceremoniel, welches man sonst in derley Fällen einem kaiserlichen Wahlkommissario in Ecclesia dahier angedeihen lassen, ausser dem aber nichts weiters, und besonders die provisorische Posseßgebung oder Investitur in temporalibus keineswegs zugestanden, diese auch am Ende gar nicht mehr anverlangt worden.

Wir hoffen demnach rebus sic stantibus alles nur immer mögliche erschöpft zu haben, was bey dieser bedenklichen Lage von Uns abseiten des Reichs, des künftigen Kaisers, und der übrigen deutschen Erz- und Domstifter nur immer gefordert werden mögen, und ersuchen übrigens Euer kurfürstl. Gnaden als des deutschen Reichs Erzkanzlern hiemit unterthänigst, und angelegentlichst, die Sache nunmehr bey dem gesammten Reichstag mit allem Ernst dahin gnädigst einzuleiten, daß wenigst pro futuro all weiter dergleichen reichsvikariatischen Vor- und Eingriffen durch Verordnung eines allgemeinen deutschen Reichsgesetzes kräftigst vorgebogen werden möge.

In welch unterthänigster Anhoffnung Uns und den Neoelectum zu kurfürstl. höchsten Hulden uud Gnaden mit derjenigen tiefsten Verehrung empfehlen, womit Wir unausgesetzt verharren

Eichstädt den 24. Sept. 1790.

Euer kurfürstl. Gnaden

unterthänigstgehorsamste

Domprobst, Domdechant, Senior u. gesamt zur Zeit noch regierendes Domkapitel des fürstl. hohen Stifts allda.

No. I.

Pius Papa VI. Dilectis filiis salutem, et apostolicam benedictionem. Litteris Vestris die IV. proxime praeteriti mensis datis, Nobisque a dilecto filio Nostro Cardinali Herzan redditis postulatis a Nobis, ut electionem novi Episcopi Vestri intra tres menses a Vobis faciendam in alterum trimestre tempus auctoritate apostolica prorogemus, quas idcirco causas hujus postulati attulistis, easdem pro Nostro munere, paternoque erga Vos, Vestramque ecclesiam studio diligenter expendimus. Verum etsi invitis Nobis tamen fatendum est adduci non potuisse, ut ea dilatio concedenda esse hoc tempore videretur. Ita enim Nos indirecte saltem assumsisse appareret decidendam contra Electorem palatinum controversiam, in qua agitur, in ejusne jure positum sit, tanquam summi Imperii Vicarii, ad Vestram episcopalem electionem, in hoc imperiali interregno suum Commissarium mittere, quod a Nobis certe, cum causae canonicae non interveniant, nullo modo arrogari debet; praeterea cavendum etiam videtur, ne ex facto Nostro in periculum aliquod incidere possint capituli Vestri fundi, qui in electorali ditione sunt siti. Si trimestre electionis tempus adhuc perdurante controversia effluxerit, locusque devolutioni factus sit, certos Vos esse, capitulumque Vestrum volumus, nonnisi illum electum iri a Nobis, quem summa in perquirendo praemissa diligentia, digniorem ad episcopale munus compererimus; quemadmodum in aliis hujusmodi devolutionis casibus peractum esse ab hac s. sede non ignoratis; ac a Deo optimo maximo prosperos viduatae Ecclesiae Vestrae successus implorantes, interim in Nostrae singularis benevolentiae pignus apostolicam benedictionem Vobis, dilecti filii, universoque capitulo Vestro peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam majorem sub annulo Piscatoris die IV. Septembris MDCCLXXXX. Pontificatus Nostri anno decimo sexto.

Benedictus Stay.

No. 2.

Karl Theodor ꝛc. Unsern Gruß zuvor ꝛc. Demnach Wir als Vicarius et Provisor Imperii zur nächst-bevorstehenden Bischoffswahl in Eichstädt Unsern Kämmerer und wirklichen Geheimenrath Maximilian Emanuel Reichsfreyherrn von Rechberg und Rothenlöwen, als Unsern Kommissarium ernannt haben; als gesinnen Wir an Dieselbe, daß Sie vorerwähnt Unsern Commissarium nicht nur in dem, was er von Unsertwegen anbringt, geneigtes Gehör gestatten, und Glauben beymessen, sondern auch ihm als von Reichsvikariats wegen Abgeordneten das nämliche Etiquette, welches sonst einem kaiserlichen Kommissario gebühret, ohnweigerlich angedeihen lassen mögen. In welch gnädigster Zuversicht Wir Denenselben mit Gnaden und allem Guten stetshin wohlbeygethan verbleiben.

München den 16. Sept. 1790.

Karl Theodor.

No. 3.

Promemoria.

Allerdings ist es in der ältesten Verfassung des deutschen Reichs vor und nach der goldenen Bulle, auch in dieser selbst, so wie in der kaiserlichen Wahlkapitulation gegründet, daß die Vikarii — als Provisores oder Fürseher des Reichs berechtiget seyen, alle kaiserliche Majestätsrechte auszuüben, welche in der goldenen Bulle nicht namentlich ausgenommen sind. Die Grundursache beruhet darauf eines Theils, damit alle während der Zwischenregierung entstehende Unordnungen, Unruhen und Anfechtungen der Reichsverfassung entfernt gehalten werden, und andern Theils, damit die Stände und Unterthanen des Reichs mit dem provisorischen Oberhaupte vereiniget — alle jene Vortheile ruhig, und ununterbrochen fortgenießen können, welche sie sich von dem konstitutionsmäßigen Verhältnisse zwischen Kaiser und Reiche zu versprechen haben. Nun ist aber die Abschickung der reichsvikariatischen Gesandten zu einer

deutschen Fürstbischoffswahl kein solches in den Gesetzen ausgenommenes reservatum caesareum, dessen Ausübung den Vicariis Imperii weniger als einem regierenden Kaiser selbst gebühren solle, sondern zu Erhaltung, Ruh und Ordnung im Reiche, durante Interregno, eben so nothwendig, als das Exercitium jeden andern Regalis, ohne welchem das Ganze nicht bestehen kann, auch an und für sich von dem Belehnungsakt der Bischöffe, welcher dem Kaiser als ein persönliches Recht auf die künftige Regierung ausdrücklich vorbehalten worden, wesentlich unterschieden ist. Nebstdeme, daß die Gegenwart eines kaiserlichen — oder in einem Zwischenreiche eines reichsvikariatischen Kommissarii, blos dem ehemaligen Benennungsrechte der Bischöffe, so dem Reichsoberhaupt in den ältesten Zeiten zustunde, vertragsmäßig per concordata Germaniae unterstellt worden ist; so wird die Abschickung der Kommissarien auch in interregno noch weiters als unausweichlich nothwendig betrachtet, nicht nur allein, weil den Vicariis et Provisoribus Imperii von hohen Amtswegen ebensowohl obliegt, darauf ein waches Auge zu halten, damit derley Wahlen in kanonischer Ordnung für sich gehen, und dabey aller Tumult vermieden werde, sondern auch, weil darunter die Administration der weltlichen Regierung in den Reichsstiftslanden mitverbunden ist. Von daher ist es, daß es den betreffenden Provisoribus Imperii zukommt, dem Neoelecto Episcopo tanquam simul principi et statui Germaniae bis auf die einlangende päbstliche Confirmation, und die darauf folgende kaiserliche Belehnung, provisorie die Possessionem in temporalibus zu ertheilen, wozu ausserdem der gewählte Bischof nimmermehr befähiget wäre. Oder wer anderst als jeder Vicarius Imperii — jeder in seinem ausgewiesenen Reichsbezirk soll dem Neoelecto Possessionem in temporalibus geben, da gleichwohl ohne dieser solennen Posseßgebung nach deutscher Verfassung nicht nur die Wahl selbst ohne Wirkung, sondern am Ende noch zur Folge seyn würde, daß das Wahlrecht auf den römischen Hof, gegen dessen Eingriffe sich das deutsche Reich von den ältesten Zeiten her so eifrig zu bewahren suchte, devolvirt würde? oder woher solle, ohne der erstgemeldten Posseßgebung, der neugewählte Bischoff der Interimsregierung der stiftischen Territorien, und damit verbundenen reichsständischen Hoheiten,

Rechten und Gerechtigkeiten sich unterziehen, wie den mensam episcopalem mit Anstand bestellen, wie Sitz und Stimmen auf den Reichs- und Kreystägen indessen nehmen, und führen können? &c. &c.

Es ist die Possessgebung bey Bischoffswahlen als ein actus solemnis so wesentlich nothwendig, daß ohne solcher in dem deutschen Reiche keine Wahl eines gefürsteten Bischoffens, Reichsprobstens &c. jemals cum effectu bestehen kann.

Aus vorstehenden, und andern hier unberührten wichtigen reichsverfassungsmäßigen Gründen ist es geschehen, daß Jhro kurfürstliche Durchlaucht als Vicarius et Provisor Imperii auf die sich gleich mit dem Anfange Dero dermaligen Interregni Imperialis ergebene Erledigungen der zweyen Bischoffsitzen zu Freysingen und Regensburg sich mit Abschickung Dero vikariatischen Gesandtschaften alsbalden Jhro offenbar zustehenden hohen Rechts bedient haben, unter deren Authorität sowohl von dem Domkapitel zu Freisingen unterm 1sten, als dem Kapitel zu Regensburg unterm 30. März dies laufenden Jahres, folglich in einem Zwischenraum von vollen vier Wochen, und darüber der mit päbstlichem Breve Eligibilitatis versehen geweste gefürstete titl. Herr Probst von Berchtesgaden ohne jemands Ein- oder Widerrede in kanonischer Ordnung gewählt, und demselben von diesen Gesandtschaften die Possessio temporalium in den beyderley Domkirchen sub throno publice et solennissime ertheilet, und von Jhme acceptirt worden ist.

Alles dies war eine öffentliche, und in ganz Deutschland bekannte zum Theil selbst an dem Aufenthaltsorte des allgemeinen Reichstages in Regensburg vorgegangene zweifache Handlung und doppelte Ausübung Höchstihro diesfallsigen hohen Reichsvikariatsgerechtsamen. — Die beyden Domkapitel zu Freysingen und Regensburg erkannten den von Jhnen ein- und anderer Seits unter Höchstihro Schutz freywillig gewählten gefürsteten Probsten von Berchtesgaden für ihren Fürstbischoffen, Sie bedankten sich auch bey Sr. kurfürstlichen Durchlaucht als höchsten Vikario, und Fürseher des Reichs schriftlich für Dero in diesen Wahlsachen von Reichswegen vorgenommene Fürsorge: Ja, was noch mehr, selbst die gesammte Reichstagsversammlung zu Regensburg, worunter die jetzt widersprechen wollende Kur Mainz

bekanntlich das Reichsdirektorium führet, nahm den neugewählten Bischoffen von Freysingen und Regensburg ohne alle Erinnerung mit Sitz und Stimme in den Reichsfürstenrath auf, woselbst er als ein Mitglied bis hiehinzu allen Reichsberathungen beywohnte, woraus sich ganz unwidersprechlich von sich selbst ergiebt, daß gegen einen so eclatant als wirksamen Ausschluß kein legitimus Contradictor mehr existiren könne: dahingegen sich vielmehr auf die überzeugendste Weise veroffenbaret, daß der Besitz und Höchstihro rheinisches Reichsvikariat eigentlich in specie dessen hohe Befugsamen die Bischoffswahlen in seinem Reichsbezirke mit reichsvikariatischen Gesandtschaften zu beschicken und zu authorisiren, per duplicem hunc actum vollbracht, gleichsam vor und im Angesicht des gesammten Reichs auf das rechtskräftigste bestättiget worden seyen. Bey welchem Besitzstande Ihro kurfürstliche Durchlaucht sich als Vicarius et Provisor Imperii in dem gegenwärtigen Falle der Bischoffswahl zu Eichstädt zu manuteniren kräftigst entschlossen sind.

Da nun Unterzeichneter von Sr. kurfürstl. Durchlaucht als höchsten Reichsvikario zu der ganz nahe instehenden Wahl in Eichstädt angeordneter Wahlkommissarius, ohngeachtet obbestehender Grundsätzen und unläugbaren Handlungen, gestern durch zwey Herren Kapitularen von dem hochwürdigen Domkapitel allhier mit äußerstem Befremden vernommen, wie selbiges wegen vorgeblich entgegen gesetztem Zudringen anderer Reichsstände (wogegen inzwischen die Versicherung des höchsten Schutzes offen stehet) Ihn in solcher Eigenschaft zu erkennen, nicht vermögend seyn, wohl aber denselben (nach einer ungereimten Aeußerung) zwar als den anwesenden, und nichts anderst als die Jura Imperii tuirenden Reichsvikariatsgesandten, in der Qualität eines Kurfürstlichen respektiren wolle;

So siehet derselbe, jedannoch unter vorheriger Vorhaltung der weit aussehenden und bedenklichen Folgen, nebst andern zu gewärtigen seyender Ereignissen, gemäß seinen erhaltenen gnädigsten Auftrags sich vermüßiget, gegen dieses so offenbar, und zwar nur einzig von dem Hochstift Eichstädt entgegen die hohe Reichsvikariatsgerechtsame laufende Betragen feyerlichst zu protestiren, und die ohne Beyseyn eines bevollmächtigten Wahlkommissarii, und ohne von diesem förmlich und solenniter

zu ertheilender Possession in temporalibus vorgehende Bischoffswahl als Reichskonstitutions- und Concordaten widrig, und folglich ganz unwirksam zu erklären.
Eichstädt den 19. Sept. 1790.

Kurpfälz. Reichsvikariatswahlkommissarius
Max. Emanuel Reichsfreyherr v. Rechberg.

No. 4.

Gegenpromemoria.

Nicht nur von Seiten Kurmainz als des gesammten Reichs Erzkanzlern, Unserm Metropolitan und Primas der deutschen Kirche, sondern auch von Seiten anderer hohen Reichsstände wird unter Anführung der stattlichsten Rechtsgründe standhaft behauptet, daß die Befugniß einen Kommissarius zu den deutschen Bischoffswahlen abzuordnen, nach dem Sinne der goldenen Bulle, nach den blos auf den Kaiser allein anwendbaren Concordaten, und nach der Reichsgrundverfassung ein von dem Jure Majestatico herfließendes, eigenes, und ganz persönlich kaiserliches Reservatrecht seye, und aus eben diesem Grunde wurde Uns auch von gedachtem Unserm Metropolitan und andern Reichsständen die ausdrückliche Weisung ertheilt, bey Unserm bevorstehenden Wahlgeschäfte keinen reichsvikariatischen Kommissarius auf irgend eine Art zu erkennen, oder zuzulassen.

Sowenig Wir nun, soviel den strittigen Gegenstand Quaest. betrifft, in die Hauptsache selbst einzugehen, oder Uns hierüber zum Richter aufzuwerfen gedenken, eben so wenig können Wir Uns erlauben, von der Uns hierunter gnädigst ertheilten resp. erzkanzlerischen und metropolitanischen Weisung nur im Mindesten abzuweichen, da besonders gegen die Vorgänge zu Freysingen und Regensburg die nöthigen Verwahrungsmittel bekanntlich eingelegt, und hiedurch die verfassungsmäßigen Rechte des Reichs, der deutschen Erz- und Domstifter, dann des regierenden Kaisers selbst allerdings aufrecht erhalten worden. Wir können und müssen demnach rebus sic stantibus bey Unserer bereits abgegebenen Erklärung unabweichlich bestehen, soviel aber das angezogene Recht, dem Neuerwählten bis zur erfolgenden kaiserlichen Belehnung

die Possessionem in temporalibus zu ertheilen insbesondere betrifft, so ist bekannt, daß die Investitur über die Reichsfürsten- und Fahnenlehen, und folglich auch die Posseßgebung circa temporalia nach dem klaren Buchstaben der goldenen Bulle blos allein dem regierenden Kaiser als ein vorzügliches Reservatrecht zukomme, und daß selbst ein kaiserlicher Kommissarius sich dieses Recht dahier niemals beygelegt habe, wie es dann auch eine reichskundige Sache ist, daß die deutschen Erz- und Bischöffe, sobald sie in kanonischer Ordnung gewählt, und behörig bestättiget sind, sich der Regierung in temporalibus sogleich unterziehen können, wenn gleich die kaiserliche Belehnung noch nicht erfolget ist, wie dann bekanntlich ein neuerwählter Kurfürst von Mainz, noch ehe derselbe von dem Kaiser mit den Temporalien investirt worden, sogar das Direktorium auf dem Reichstag zu führen pflegt.

Sowenig Wir diesemnach begreifen können, wie bey diesen vorwaltenden Umständen, und bey dem nach den Kalixtinischen Concordaten dem Kaiser allein auf dem Reichstage zu Worms bestättigten Beschickungsrechte eines kaiserlichen Wahlkommissarius Unsere in kanonischer Ordnung vorzunehmende Bischoffswahl als Reichskonstitutions- und Concordaten widrig erklärt werden möge, eben sowenig können Wir auch von der gerechtesten, und erhabensten Gedenkungsart Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern jemal vermuthen, daß Höchstdieselbe Unser bisheriges Betragen in Ungnaden bemerken werden, da Wir doch all Unsere diesfällige Schritte blos nach der wiederholten ausdrücklichen Instruktion Unseres Metropolitans bemessen haben, und nach Unsern für die Erhaltung der deutschen Kirchenverfassung aufhabenden schweren Pflichten keineswegs davon abzuweichen vermögen. Endlich kann Uns auch die wirkliche beschehene Acceptation des Originalcreditivs, wie Euer Excellenz nach Ihrer tiefen Einsicht von selbst ermessen werden, um so weniger präjudiziren, als Wir solches blos aus unterthänigster Devotion gegen Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Baiern um den Höchstdenenselben schuldigen tiefsten Respekt nicht ausser Augen zu setzen, keineswegs aber in der Absicht acceptiret haben, um hierdurch einen reichsvikariatischen Wahlkommissarius wirklich anzuerkennen, oder ihm einigen Einfluß in unser Wahlgeschäft einzuraumen.

Eichstädt den 19. Sept. 1790.

No. 5.

Endes Unterzeichneter Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern als dermaligen in den Landen des Rheins, Schwabens und fränkischen Rechtens höchsten Fürsehers, und Vikarius von Reichsvikariats wegen auf die bevorstehende fürstbischöffliche Wahl in Eichstädt abgeordneter Wahlkommissarius ist gemäß höchsterhaltenen Auftrages befehliget, gegen die ohne sein Beysevn zu unternehmende Wahl dahier durch Abschickung eines kaiserlichen geschwornen Notarius und zweyer Gezeugen bey einem hochwürdigen Domkapitel dahier förmlich und in Bezug auf die bereits gestern überschickte Protestation feyerlichst protestiren zu lassen, sofort diese unbefugt zu unternehmende Wahl als Reichskonstitutions- und Concordaten widrig zu erklären, wodurch zugleich alle daraus entstehende Folgen auf gedachtes Domkapitel überschoben werden, jedoch demselben der Weg offen belassen bleibt, die gemachten unerlaubten Schritte zurückzunehmen, wenn die den kaiserlichen Wahlkommissarius bey Beywohnung einer jeweiligen Wahl zustehende Rechte dem unterzeichneten Wahlkommissarius nicht länger verweigert werden. Diese Protestation wird hiemit durch den kaiserlichen geschwornen öffentlichen Notarius J. U. Licent. Herrn Ignatz Lichtenstern in Gegenwart der zweyen Herren Gezeugen Franz Siardi und Caspar von Kandler beede kurpfalzbaierische Hofräthe und Professoren Juris zu Ingolstadt hochwürdigem Domkapitel förmlich und feyerlichst insinuirt.

Actum Eichstädt den 20. Sept. 1790.

Kurpfalzbaierischer Wahlkommissarius

Max. Freyherr von Rechberg

Im Namen Gottes Vaters, Gott des Sohns, und Gott des heiligen Geistes, Amen! Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich, daß im Jahre nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt Eintausend Siebenhundert und Neunzig in der achten Römer zinnszahl, zu Latein Indictio genannt, nach höchstseligem Absterben weiland des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn

Joseph des Zweyten erwählten römischen Kaisers, wie auch in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sklavonien, Lodomerien, und Gallizien Königs rc. unsers gewest allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrns glorwürdigsten Andenkens bey Fürseh- und Verwaltung des heil. röm. Reichs und Vikariatsamts des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. röm. Reichs Erztruchsesses, und Kurfürsten, in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, dermaligen Fürsehers und Vikarii, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen rc. Montags, so da war der 20. Monatstag Septembers nach 8 Uhr Vormittags, ich Endesgesetzter kaiserlicher geschworner Notarius nebst denen hierunter benannten beeden Gezeugen in das gewöhnliche Kapitulzimmer, woselbst ein regierend hochwürdig gnädiges Domkapitul des hochfürstl. hohen Domstifts zu Eichstädt, eben zu Vornehmung des Wahlgeschäfts eines künftigen Herrn Fürstbischoffen versammelt ware, , berufen, und von dem Domkapitl. Herrn Syndiko und Geheimenrath Frey, von wegen und im Namen hochbesagt eines regierend hochwürdig gnädigen Domkapituls unter gewöhnlicher Subarrhirung an Gold und Silber dahin requirirt worden seye, daß ich mich zu dem dahier in dem Gasthof zur goldenen Taube logierenden kurfürstl. pfalzbairischen Herrn Kämmerer und Geheimenrath Maximilian Reichsfreyherrn von Rechberg verfügen, und demselben das — mir zu gleicher Zeit zugestellte Promemoria übergeben, sofort die darinn enthaltene Reprotestation mündlich wiederholen, uud einem regierend hochwürdig gnädigen Domkapitel alle Rechtszuständigkeiten reserviren solle.

Der Innhalt des besagten Promemoria war folgender:

Nachdeme in der gestern überreichten schriftlichen Erklärung bereits gründlich ausgeführt worden, daß die in kanonischer Ordnung vorzunehmende Wahl nach dem Sinne der Reichsgesetze, dann den in Mitte liegenden auf den Kaiser allein Bezug habenden Concordaten, und überhaupt nach der deutschen Reichsgrundverfassung keineswegs für Reichskonstitutions- und Concordaten widrig erkläret werden könne; so will man sich hierauf

wiederholter bezogen, gegen die per Notarium et testes eingelegte Protestation in Kraft dieses feyerlichst reprotestirt, und sich quaevis Competentia andurch bestens vorbehalten haben.

Eichstädt den 20. Sept. 1790.

Domprobst, Domdechant, Senior und gesammt regierendes Domkapitel des hochfürstl. hohen Domstifts allda.

Die Aufschrift war folgende:

An

Se. des Herrn Reichsfreyherrn von Rechberg Excellenz

in Eichstädt.

Wie nun ich der Notarius dieser an mich gestellten Requisition ratione officii nicht entgegen seyn können, als habe ich mich nebst denen hierzu erbethenen Herren Gezeugen sogleich in den Gasthof zur goldenen Tauben verfügt, und durch einen Bedienten des hochbesagten kurpfalzbaierischen Herrn Kämmerers und Geheimenrath, Freyherrn von Rechberg Excellenz anmelden lassen.

Nachdeme ich nun vorgelassen worden, so habe ich das obbesagte Promemoria überreicht, und den Vortrag dahin gemacht, wie daß ich als kaiserl. geschworner Notarius von einem regierend hochwürdig- gnädigen Domkapitel dahin requiriret worden seye, Sr. Excellenz das gegenwärtige Promemoria zu insinuiren, die darin enthaltene Reprotestation mündlich zu wiederholen, und reverendissimo et illustrissimo regnanti capitulo quaevis competentia zu reserviren, welches ich dann auch hiemit bewirket, sofort gegen die anmaßliche Beywohnung bey dem Wahlgeschäft in der Eigenschaft eines kurpfalzbaierischen Reichsvikariatskommissarii in optima forma reprotestirt, und Hochdemselben quaevis jurium competentia bestens vorbehalten haben wolle. Hochbesagt Se. Excellenz nahmen hierauf das Promemoria aus meinen Handen an, ersuchten mich, etwas zu verweilen, und begaben sich in das darangelegene Zimmer. Nach Verlauf ungefähr 5 Minuten ließen mir mehr hochernannten Herrn Kämmerers und

Geheimenraths Freyherrn von Rechberg Excellenz durch Hochdero Sekretarium vermelden, wie daß Hochdieselbe das übergebene Promemoria gelesen, und ad acta genommen, übrigens aber prioribus inhärirt haben wollten.

Worauf ich mich sofort mit meinen Herrn Gezeugen hinweg, und in die hohe Kapitularversammlung begeben, und Hochselber den Verlauf dieses Geschäfts unterthänig referirt, Hochwelche mir sohin den gnädigen Auftrag gemacht, daß ich hierüber ein oder mehrere Instrumenta in forma legali et probante nach Erfoderniß der Umstände gegen die Gebühr verfertigen, und übergeben solle.

Und ist dieses alles geschehen im Jahr, Indiction, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie obbegriffen, in persönlicher Gegenwart Tit. des hochfürstl. Eichstädtischen Hofraths und domkapitl. Richters Herrn Andreas Loe, und des domkapitl. Obleihers Herrn Joseph Anton Poll als hiezu erbethener glaubwürdiger Instrumentsgezeugen.

Wann dann ich der Notarius bey all obbemeldten mit, und neben vorerwähnten Herrn Gezeugen persönlich zugegen gewesen, solches alles gesehen und gehört, auch protokolliret, als publicum aufgerichtet, mit meinem Concept fleißig collationirt, und nach befundener Gleichstimmigkeit durch meinen Amanuensem ad mundum ingrossiren lassen, und mit meiner eigenen Handunterschrift und beygedruckten Notariatssignet, und größeren Insiegel wissend und wohlbedächtlich corroborirt und bekräftiget, ad haec omnia ex officio rogatus et requisitus.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gottes Vaters, Sohns und heiligen Geistes, Amen. Zu wissen seye hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig ist, daß im Jahre nach der gnadenreichen Geburt unsers lieben Herrn und Seligmachers Jesu Christi eintausend siebenhundert und neunzig in der achten Römerzinnßzahl (zu Latein Indictio genannt) bey dem vorsehenden Reichsvikariat des durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl Theodors Pfalzgrafens bey Rhein, Herzogs in Ober- und Niederbaiern, des heil. römischen Reichs Erztruchsesses und Kurfürst, in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens dermaligen

Fürsehers und Vikarii, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogs ꝛc. Montags, der da war der zwanzigste Monatstag Septembris — ich Endesgesetzter kaiserlicher, offenbar geschworner Notarius von Seiner Excellenz dem Hochwohlgebohrnen Herrn Maximilian Emanuel Reichsfreyherrn von Rechberg ꝛc. als Reichsvikariatswahlkommissarius zu Eichstädt ordentlich requirirt bey dem versammelten hochwürdigen Domkapitel zu gedachtem Eichstädt in dem Kreuzgang vor der Kapitelzimmerthüre, als selbes eben aus der Kirche in das Kapitelzimmer sich zu verfügen, und zur Wahl eines neuen Fürstbischoffs zu schreiten im Begriffe war, frühe morgens nach halb acht Uhr erschienen seye, und allda in Gegenwart meiner zu Ende benannten ad hunc actum expresse erbethenen Herrn Gezeugen, im Namen Seiner Excellenz des gehört meines Tit. Herrn Principalens eine Protestationsschrift mit diesen Formalien übergeben habe: wie nämlich im Namen des von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern als höchsten Reichsvikarius anher abgeordneten Vikariatswahlkommissarius Sr. Excellenz des Tit. Reichsfreyherrn von Rechberg ꝛc. ich kaiserlicher Notarius in Beyseyn der erbethenen Gezeugen, der kurpfalzbaierischen Hofräthen und Professoren von Ingolstadt Tit. Herrn Siardi, und von Kandler an das hochwürdige Domkapitel gegen die vorzunehmende Wahl gegenwärtiges Protestationsschreiben insinuirt haben wolle, dessen Tenor laut der mir zugestellten Abschrift folgender ist:

„Endesunterzeichneter Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern als dermalen in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens dermaligen Fürsehers und Vikarius von Reichsvikariats wegen auf die bevorstehende fürstbischöfliche Wahl in Eichstädt abgeordnete Wahlkommissarius ist gemäß höchsterhaltenen Auftrags befehliget, gegen die ohne sein Beyseyn zu unternehmende Wahl dahier durch Abschickung eines kaiserlichen geschwornen Notarius, und zweyer Gezeugen bey einem hochwürdigen Domkapitel dahier förmlich und in Bezug auf die bereits gestern überschickte Protestation feyerlichst protestiren zu lassen, somit diese unbefugt zu unternehmende Wahl als Reichskonstitutions- und Concordaten widrig

widrig zu erklären, wodurch zugleich alle daraus entstehende Folgen auf gedachtes Domkapitel überschoben werden, jedoch demselben der Weg offen belassen bleibt, die gemachten unerlaubten Schritte zurückzunehmen, wenn die dem kaiserlichen Wahlkommissarius bey Beywohnung einer jeweiligen Wahl zustehenden Rechte dem unterzeichneten Wahlkommissarius nicht länger verweigert werden. Diese Protestation wird hiermit durch den kaiserl. geschwornen Notarius J. U. Licent. Ignaz Lichtenstern in Gegenwart der zweyen Herrn Gezeugen Franz Stardi und Kaspar von Kandler, beede kurpfalzbaierische Hofräthe und Professoren Juris zu Ingolstadt dem hochwürdigen Domkapitel förmlichst und feyerlichst insinuirt."

Actum Eichstädt den 20. Sept. 1790.

Reichsvikariatswahlkommissarius.

M. Emanuel Reichsfreyh. von Rechberg.

Dieses Protestationsschreiben haben Seine Hochwürden Excellenz der Hochgebohrne Herr Graf von Cobenzl Domprobst, übernommen, und Sr. Hochwürden Excellenz dem Hochwohlgebohrnen Freyherrn von Groß Domdekan hinüber gegeben, welch letzterer sodann geantwortet hat, er werde es dem Kapitel vorlegen.

Hierdurch hat also diese Insinuation ihre vollständige Richtigkeit auf solche Art erlanget.

Es hat zwar das hochwürdige Domkapitel per Notarium und zwey Gezeugen eine Reprotestation an Se. Excellenz Tit. Herrn Wahlkommissarius überschickt, und ist auch selbe angenommen, eröffnet und ad acta gelegt worden — jedoch haben Hochselbe reservando jura quaecunque prioribus inhärirt.

Geschehen und vorgegangen ist alles dieses im Jahr nach Christi Geburt, Indictione romana, wie im Eingange stehet, in persönlichem Beyseyn der obbenannten hiezu insonderheit erbethenen Herren Gezeugen, wie sie in fine mittels eigenhändiger Unterschrift und Petschaft selbst attestiren.

Weil dann ich aus röm. kaiserl. Majestät Macht und Gewalt offenbarer Notarius bemeldte Insinuation bey dem hochwürdigen Domkapitel zu Eichstädt in Gegenwart

meiner zweyer Herren Gezeugen persönlich verrichtet, dann all dieses gesehen und gehört; als habe ich gegenwärtiges Instrumentum publicum darüber verfertiget, selbes von meinem Amanuensi ad mundum ingrossiren lassen, mit dem meinigen fleißig collationirt, zu mehrerer dessen Beglaubigung meinen Tauf- und Zunamen eigenhändig unterschrieben, und mit dem mir conferirten Notariatssignet und aufgedrückten Petschaft wissentlich corroboriret, dann auch auf Befehl und Anweisung obbesagter Sr. Excellenz des Tit. Herrn Reichsvikariatswahlkommissarius an behörigen Orten ordentlich affigiren lassen.

Ad haec omnia specialiter, ac debito modo requisitus. Actum die, mense et anno, ut supra scriptum est.

(L.S.) Ignatz Lichtenstern

(L.S.) der Rechte Licentiat und offenbar geschworner kaiserl. Notarius.

(L. S.) Franz Siardi

kurpfalzbaierischer wirklicher Hofrath und Professor Juris zu Ingolstadt als Gezeug.

(L. S.) Kaspar von Kandler

kurpfalzbaierischer wirklicher Hofrath und Professor Juris zu Ingolstadt als Gezeug.

No. 6.

Nachdem das hochwürdige Domkapitel ungeachtet der vielen nachdrücklichen Protestationen sich dennoch gestern dem wirklichen Wahlgeschäfte ohne Beyseyn des dazu von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern von Reichsvikariats wegen abgeordneten Wahlkommissarius unterzogen hat, so haben derselbe noch an eben dem Tage Seiner kurfürstlichen Durchlaucht an Seinem

Hoflager zu Neuburg mündlich Bericht davon abgestattet.

Höchstdieselben haben jedoch die unbefugte bisherige Renitenz des hochwürdigen Domkapitels höchst ungnädig aufgenommen, und mir neuerdings Befehl gegeben, demselben zu allem Ueberflusse nochmalige Vorstellung zu thun, daß solches, falls es auf seinem einmal gefaßten Entschluß verharren würde, sich unausbleibliche Verantwortung, und die übelsten Folgen zuziehen würde.

Weder Seine kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern könnten von Reichsvikariats wegen eine so gesetz- als vertragswidrige Art jemal für gültig anerkennen, noch dürfte sich ein Hochwürdiges Domkapitel einst von kaiserl. Majestät über diesen zu unternehmenden Schritt eine Billigung, vielweniger Bestättigung versprechen.

Daher wollen Höchstdieselben das hochwürdige Domkapitel neuerdings ermahnt haben, dasjenige, was es zu thun gesonnen ist, die bisher geäusserten Aftergrundsätze abzulegen, nicht fremden, sondern seiner eigenen Ueberzeugung, und seinem Vortheile Gehör zu geben, sofort den von Reichsvikariats wegen hier anwesenden Wahlkommissarium ohne allen weiteren Widerspruch, noch vor der neuerdings vorzunehmenden Wahl in der nämlichen Qualität, wie sonst einen kaiserlichen Kommissarium zu respektiren, und demselben unweigerlich die ihm gebührenden Rechte, und das ihm schuldige Ceremoniel zuzugestehen.

Se. kurfürstliche Durchlaucht erwarten jedoch, daß das hochwürdige Domkapitel noch vor dem heutigen Wahlkonvent von selbsten sich eines bessern überzeugen werde, in welchem Falle Höchstdieselben das bisherige Betragen desselben einigermaaßen nachsehen, in jedem anderen Falle hingegen sich der Mittel bedienen würden, die jedem, der in seinem ruhigen, und rechtmäßigen Besitze gestört werden will, in Rechten gebühren, wobey man wiederholtermalen nicht für die Folgen verbürgt, denen sich das hochwürdige Domkapitel durch seinen hartnäckigen Widerspruch gleichsam von selbsten unterwirft.

Endesgesetzter von Reichsvikariats wegen abgeordneter Wahlkommissarius verhoffet demnach ohne allen Verzug eine nochmahlige bestimmte Antwort und Erklärung, besonders da man dasselbe keineswegs in seiner Wahlfreyheit einzuschränken gesonnen ist, sondern blos

diejenigen Rechte auszuüben verlangt, die einem kaiserl. Kommissario unwidersprochen zukommen.

Eichstädt den 21. Sept. 1790.

Kurpfalzbaierischer Reichsvikariatswahlkommissarius

M. Emanuel Reichsfreyh. von Rechberg.

No. 7.

Gegenpromemoria.

Da die Entscheidung der wichtigen Frage, ob die Beschickung der deutschen Bischoffswahlen mit einem Kommissär ein von dem Jure Majestatico abfließendes kaiserliches Reservatrecht seye oder nicht? nicht Uns, sondern lediglich dem künftigen Kaiser, und dem gesammten Reiche zustehet, so bleibt uns gegenwärtig nichts anders übrig, als die ganze Sache nunmehro bey dem Reichstage ungesäumt vorzulegen, und demselben wegen Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte der deutschen Kirche — des gesammten Reichs — dann der allerhöchst kaiserlichen Reservatbefugnisse, die hierunter zu ergreiffende Maaßregeln lediglich zu überlassen, entzwischen, und bis dahin müssen wir uns unter Wiederholung der bereits eingelegten Verwahrungsmittel gleichwohl gefallen lassen, wenn man von Seiten des höchsten Reichsvikariats sich für befugt erachtet, bey dem gegenwärtigen Wahlgeschäfte diejenigen Gerechtsame, die sonst in derley Fällen blos einem regierenden Kaiser allein zustehen, wirklich auszuüben, nur müssen wir uns, dann den sämmtlichen deutschen Erz- und Domstiftern, wie auch dem künftigen Kaiser alle gedeihliche Rechtszuständigkeiten dagegen vorbehalten, und unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt werden wir auch nicht ermangeln, das in solchen Vorfallenheiten herkömmliche Ceremoniel aus unterthänigst gränzenlosester Devotion gegen Seine kurfürstliche Durchlaucht, und um den angedrohten üblen Folgen annoch auszuweichen, wirklich beobachten zu lassen.

Eichstädt den 21. Sept. 1790.

Domprobst, Domdekan, Senior, und gesammtes Kapitul des Domstifts zu Eichstädt.

Beylage XXIII.

Antwortschreiben Seiner kurfürstlichen Gnaden zu Mainz auf das Schreiben des Domkapitels zu Eichstädt, vom 24. Sept. 1790.

Wie sehr befremdend und in der That auffallend Eure Nachricht vom 24. Sept., daß von Euch gleichwohl durch unzeitige Furcht ein reichsvikariatischer Kommissarius zu Eurer Fürst- und Bischoffswahl angenommen worden, Uns nothwendig habe seyn müssen, davon kann nach allem dem, was Euch hierüber von Uns bisher zugekommen ist, wohl niemand besser, als Ihr selbst urtheilen. Wir hätten billig erwarten dürfen, daß alle Unsere eben so ernstliche als wohlgemeinte Ermahnungen vermögend gewesen seyn würden, Euch von einer Nachgiebigkeit abzuhalten, welche für das wesentliche Interesse aller deutschen Erz- und Hochstifter so empfindliche Folgen hat. In dem Augenblick, wo die Wahl eines neuen Reichsoberhaupts bevorstehet, welches aller thätlichen Selbsthülfe im Reiche mit gesetzlichem Nachdrucke zu steuern wissen wird, konnten Wir eine so präjudizirliche Schüchternheit nicht mehr vermuthen: Wir müssen daher eben so sehr dieses Betragen derjenigen Capitularen die hierinn Theil genommen haben, mißbilligen, als Wir im Gegentheil den standhaften Muth jener beloben, die sich durch keine Drohung haben verführen lassen.

Wir Unseres Ortes werden Uns dergleichen reichsvikariatischen Anmaßungen immerhin mit allen Kräften widersetzen, und Wir sind daher aus eigenem Antriebe allerdings entschlossen, diese Sache dem Reichstage vorzulegen, und alles anzuwenden, damit wenigstens für die Zukunft diesen Anmaßungen durch einen eigenen Reichsschluß vorgebogen werde: inzwischen theilen Wir Euch hierneben abschriftlich Unsere Verwahrung mit, die Wir alsbald auf die erste Nachricht von diesem verdrüßlichen Vorgange bey des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden einzulegen für nöthig befunden haben.

Euch hingegen sollten Wir billig bey der wenigen

Rücksicht, die Ihr Unsern wohlgemeinten Erinnerungen bezeigt habt, künftig ganz Eurem Schicksale überlassen, besonders da Wir noch wegen Unserer jüngsten Verwendung in Betreff der bekannten Dominikalsteuern, vermuthet hätten, weit mehr Zutrauen von Euch verdient zu haben, zumalen auch Euer abgelebter Fürstbischoff weder in geist- noch weltlichen Staatsangelegenheiten nichts ohne Unseren Rath unternehmen zu wollen, Uns mit Eurem Beyrath ausdrücklich versichert hat. Indessen da Wir gleichwohl vernehmen, daß selbst Euer neugewählter Fürstbischoff zu seiner großen Ehre unter der Zahl jener wenigen gewesen ist, die keinem reichsvikariatischen Kommissario einigen Einfluß in dieses Wahlgeschäft haben erlauben wollen, und Wir Uns aus diesem Umstande allein von dessen festen Karakter vorläufig schon einen sehr vortheilhaften Begriff machen, so müssen Wir es von dessen künftigen Benehmen gegen Uns noch zur Zeit lediglich abhangen lassen, in wiefern Wir Uns noch ferner in in andern Dingen, als welche Unsere eigene Metropolitanrechte betreffen, für Euch zu interessiren vermögen ꝛc.

Beylage XXIII.

Kurmainz an Kurpfalz.

Euer Liebden ist es nicht unbekannt, aus welchen triftigen Gründen Wir Uns vermüssiget gesehen haben, die Rechte und Freyheiten der deutschen Erz- und Hochstifter wider die in gegenwärtigem Zwischenreiche von Seiten des rheinischen Reichsvikariats wider die guldene Bulle und das Herkommen vorgenommene Bischickungen der deutschen Bischoffswahlen mehrmal zu verwahren.

Nachdem Wir nun neuerlich die verläßige Nachricht erhalten, daß an das Domkapitel zu Eichstädt bey dermaliger Erledigung des dortigen bischöflichen Stuhls abermal ein solcher Vikariatskommissarius zur Wahl abgesandt, und die Annahme desselben durch Gesetz- und Konstitutions widrige Drohungen erzwungen worden ist; so finden Wir Uns vermöge Unserer mehrfachen Amts- und Standespflichten unumgänglich dazu aufgefordert, diesem Vorgange, so wie hiemit geschiehet, sub reservatione quorumvis competentium um so mehr den feyerlichsten

Widerspruch entgegenzusetzen, als Eurer Liebden hohen Einsicht nicht entgehen mag, daß der von Reichsvikariats wegen abgesandte Kommissarius durch anmaßliche Uebergebung der reichslehnbaren Temporalien an den Neuerwählten den kaiserlichen obristlehnherrlichen Vorrechten wider das ausdrückliche Verbot der goldenen Bulle allerdings vorgegriffen habe ꝛc.

Beylage XXIV.

Kursachsen an den Reichsvicekanzler.

Wir Friedrich August ꝛc. Wir haben mit vielem Leidwesen vernommen, daß weiland Ihro Majestät der Kaiser, Herr Joseph der Andere, glorreichen Andenkens, am 20. dieses aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden.

Nachdem Wir nun bey solchergestalt eingetrettenem Zwischenreiche das Reichsvikariat in den Landen sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörig, wirklich angetretten haben: Als versehen Wir Uns zu Euer Liebden, Dieselben werden sowohl den Reichshofrath, als die Reichskanzley, dem Herkommen gemäß, gesperret, und die Schlüssel und kaiserlichen Insiegel zu sich genommen haben, auch die etwa unvollzogen gebliebenen Ausfertigungen sowohl in gerichtlichen als Gnadensachen, verwahrlich zurücklegen lassen, nicht weniger zu Beobachtung desjenigen, was Wir, als in den Landen des sächsischen Rechtens nach den Gesetzen und der Verfassung berufener Vikarius und Provisor des heiligen Reichs Denenselben aufzutragen Uns bewogen finden werden, sich bereitwillig erzeigen.

Wir werden Uns mit dem rheinischen Convikariat bald möglichst vernehmen, und was nöthig und Herkommens, ferner zu verfügen nicht unterlassen.

Unterdessen würde wohl gethan seyn, wenn Uns von Euer Liebden ein Verzeichniß von den dermalen obschwebenden, von dem Reichshofrathe erkannten, und vor jetzo unter Unser Vikariat gehörigen Kommissionen, auch insoferne es möglich, von andern vor dem Reichshofrath anhängig gewesenen, diese Provinzen betreffenden

Sachen des förderlichsten eingesendet würde. Wir verbleiben in dessen allen zuversichtlichen Erwartung Denenselben zu Erweisung freundschaftlicher Gefälligkeiten bereit und willig.

Dresden am 25. Februar 1790.

Euer Liebden

freundwilliger,

Friedrich August.

Beylage XXV.

Antwortschreiben des Reichsvicekanzlers an den Herrn Kurfürsten zu Sachsen, d.d. Wien den 6. März 1790.

Indem ich die Ehre habe, Euer ꝛc. hochverehrliche Zuschrift vom 26. verflossenen Monats hierdurch gehorsamst anzuzeigen, so kann ich die Gnade haben ꝛc. zu versichern, daß von mir bey dem höchstbetrübten Todesfall Seiner kaiserlichen Majestät durchaus nicht versäumt worden ist, was Gesetze und Herkommen von mir irgend erfordern; und so, wie ich lediglich der Stellvertretter des Herrn Reichserzkanzlers und Kurfürsten zu Mainz Gnaden bin, mithin ohne Dero Vorwissen und Befehle für mich selbst etwas zu veranstalten, um so weniger vermag, als sich in den meiner Aufsicht anvertrauten Reichskanzleyakten kein Beyspiel unmittelbarer dergleichen Aufträge der hohen Herrn Reichsvikarien an einen zeitlichen Reichsvicekanzler vorfinden läßt: so werde ich schuldigst nicht ermangeln, an hochgedachten des Herrn Erzkanzlers Gnaden von dieser Euer ꝛc. hohen Zuschrift alsbald die gebührende Anzeige zu machen, und mir darüber Ihro hohen Verhaltungsbefehle zu erbitten.

Euer ꝛc. bitte ich indessen gnädig überzeugt zu seyn, daß ich mit der vollkommensten ꝛc.

Beylage XXVI.

Kurmainz an Kursachsen.

Euer Liebden war es gefällig, durch Dero schätzbaren Erlaß vom 20sten vorigen Monats zu Begründung des vermeintlichen Rechts, in Ihro Eigengenschaft als Reichsvikarius, unmittelbare Befehle an meinen Stellvertreter den Reichsvicekanzler ergehen zu lassen, sich theils auf Anerkenntnisse der vorigen Reichsvicekauzler, theils auf die Analogie der Reichskanzleyordnungen zu beziehen, und dabey auch des vorgeblichen Umstandes derjenigen Ausfertigungen zu erwähnen, welche während der Regierung eines verstorbenen Kaisers resolvirt worden sind, und vermög des Herkommens erst nach erfolgtem kaiserlichen Hintritte durch den Gebrauch einer Stampille vollzogen zu werden pflegen.

Was nun die in einem Schreiben des rühmlich bekannten ehemaligen Reichsvicekanzlers Grafen von Schönborn vom 18. April 1711. enthaltenen Aeußerungen und die darab folgen wollende Anerkennung der Vikariats-Befehle betrifft, so stelle ich es vorderst zu Euer Liebden eigenen Beurtheilung, ob solche einzelne Privatkonstitutionen, welche allenfalls ohne Vorbewußt des zeitlichen Reichserzkanzlers geschehen wären, hier das allergeringste zu entscheiden vermögen — nachdem die Pflichten eines Erzkanzlersstellvertretters im Reiche bekanntlich einer anderweiten unmittelbaren Subordination als jener gegen den vom Kaiser und Reich eigends damit belehnten hohen Erzbeamten durchaus keine Statt geben. Uebrigens findet sich in denen Akten der Reichskanzley nicht die entfernteste Spur eines solchen Schreibens, daher dessen Inhalt keineswegs als ein förmlicher vicekanzlerischer Amtsbericht, der nothwendig in der Reichskanzley expedirt und aufbewahrt worden wäre, sondern lediglich als eine aus zufälliger Attention an den mit Joseph dem Ersten in genauer Freundschaft gestandenen König August von Pohlen ertheilte Privatnachricht zu betrachten ist, welcher die Versicherungen einer persönlichen Bereitwilligkeit leicht eingeflossen seyn mag. Eben so dörfen Euer Liebden die weiters angeführte Antwort des Grafen von Königsfeld nur einer nähern Einsicht zu

würdigen belieben, um sich verläßiget zu finden, daß solche nicht nur nichts Präjudicirliches, sondern vielmehr die ausdrückliche Erklärung in sich fasse, wie Er Graf von Königsfeld von dem an ihn gebrachten Ansinnen seinem Herrn Erzkanzler die gebührende Anzeige thun wolle, und folglich daher ganz allein die Befehle zu seiner Bemessung erwarte.

Ueberhaupt erkennen Euer Liebden bey der gänzlichen Ermangelung aller sonstigen Beyspiele schon zur Genuge, daß von Seiten der Reichsvikariate weder vor noch nach dem Jahre 1711. je eine Weisung an die Uns allein untergebenen Reichsvicekanzler ergangen ist, und daß also der Besitzstand mit der Natur eines von jedem sonstigen Einfluß unabhängigen Erzamtes völlig übereinstimme.

Wenn aber Hochdieselben sich berechtiget zu seyn glauben, vermög Ihrer Eigenschaft als Reichsvikarius in die Fälle aller kaiserlichen Vorrechte einzutretten, und aus diesem Grunde über meinen Stellvertretter das nämliche oberhauptliche Verhältniß in Anspruch zu nehmen, welches kaiserlicher Majestät in Ansehung des kaiserlichen Reichshofdienstes über denselben zustehet, wenn Sie in solchem Betrachte sich auf die Analogie der Reichskanzleyordnungen berufen; so wollen Euer Liebden dagegen einsichtsvoll erwägen, daß weder die Reichsverfassung, noch das Herkommen, noch irgend ein Gesetz, noch weniger aber die goldene Bulle Ihnen den Innbegriff der kaiserlichen Amtszuständigkeiten irgend beylegen — daß Sie sich solche erhobene Zuständigkeiten, die während des Zwischenreiches an die Nation in corpore zurückkehren, auch ohne grundgesetzlichen deutlichen Uebertrag durch willkührlich angenommene Rechtsmeinungen keineswegs zueignen, und folglich auch aus den Kanzleyordnungen, die der Verhältnisse der Reichskanzley gegen kaiserliche Majestät gedenken, auf Ihre Reichsvikariatseigenschaft keine anwendbare gültige Analogie herleiten mögen.

Es wohnt Euer Liebden ohnehin erinnerlich bey, daß die Reichsvikarien sich bey ihren Reichsvikariatsgerichten und andern Reichsvikariatsexpeditionen keiner erzkanzlerischen, sondern einer für jeden Vikariatsbezirk eigends gewidmeten Kanzley, die aus eben diesem Grunde den Namen der für den allgemeinen Reichsdienst gewidmeten Reichskanzley nicht annehmen soll noch darf, zu bedienen pflegen.

Uebrigens werden Euer Liebden in Ansehung dessen, was Dieselben von dem Gebrauche der sogenannten Stampille für die von dem regierenden Kaiser resolvirten, aber unvollzogen hinterlassenen Fertigungen anregen, zu bemerken belieben, daß solcher keineswegs in dem Zwischenreiche vom Jahre 1740. erst eingeführt worden, noch weniger den Vikariatsbefugnissen zu irgend einem Nachtheile gereiche, sondern seinen Ursprung und Grund in einer alten wohl hergebrachten Uebung habe, und dadurch zu einem rechtsbeständigen Reichsherkommen erwachsen seye. — Insonderheit liegen die unstreitigen Beweise in den Akten vor, daß eben zu den Zeiten des gedachten von Schönborn, nämlich in dem Interregnum de 1711. alle rückständige Expeditionen mit der Stampille Josephs des Ersten wirklich hinausgegeben worden sind, ohne damal irgend einen Anstand oder Widerspruch zu erregen.

Ich versehe mich solchemnach, daß Euer Liebden diese vertraulichen Aufschlüsse vollkommen erschöpfend finden und von mir die wiederholte Versicherung jener vorzüglichen Hochachtung genehmigen werden, mit welcher ich bin ꝛc.

Beylage XXVII.

Kurmainz an Kurpfalz,

d. d. Mainz den 12. Jun. 1790.

Wenn Euer Liebden in Ihro Eigenschaft als Reichsvikarius das Ihnen durch die goldene Bulle übertragene Provisoramt nach der Vorschrift des Gesetzes und des Herkommens erfüllen und ausüben; so ist es vermög der deutschen Reichsverfassung von meiner Seite eine mir angenehme Obliegenheit, diesen Handlungen nach Erforderniß der Umstände durch meinen erzkanzlerischen Beyrath sowohl als durch allsonstiges Zuthun zu statten zu kommen.

Euer Liebden werden mich hierzu immer, und in allen Fällen bereit finden, wo einmal deutsche Reichsgesetze oder erkanntes Reichsherkommen vorliegen. Allein wenn ich mich in der Gewißheit und Ueberzeugung finde, daß Euer Liebden die Gränzen der goldenen Bulle zur allgemeinen Aufmerksamkeit Ihrer Mitstände weit überschreiten — wenn ich dabey in Betracht ziehe, daß die Wiederverleihung heimgefallener Reichslehen sich aus dem Ihro zustehenden bloßen Provisionsrechte nicht herleiten lasse, und daß die goldene Bulle den Reichsvikarien durch das Jus provisionis in Ansehung der Reichslehen nie ein anderes Recht übertragen habe, als jenes, die von einem Lehenfolger auf den andern vererbten Reichslehen dem rechtmäßigen Lehenerben durch die Investitur zu konferiren — wenn ich erwäge, daß diese Kollation und Investitur den Reichsvikarien allein zugelassen seye, dagegen aber alle Art der Veräußerung, und folglich alle anderweite Vergebung der heimgefallenen Reichsgüter (zumal solcher, die schon vor dem Zwischenreiche eröffnet waren) denenselben ausdrücklich untersaget und verboten sey — wenn Euer Liebden bey diesen Umständen die in Deutschland unerhörte Forderung aufzustellen belieben, daß ich als Erzkanzler der Ihroseits vorgenommenen unstatthaften Wiedervergebung eines an weiland Se. kaiserliche Majestät bereits heimgefallenen Reichslehens nicht widersprechen, sondern Dieselben damit verschonen soll; so vermag ich meines Orts ein solches Ansinnen, so gern ich auch sonsten Euer Liebden willfährig

erscheine, weder mit der goldenen Bulle, noch mit dem Reichsherkommen, noch mit den Vorrechten des künftigen Reichsoberhauptes, noch mit den Eigenthumsrechten des gesammten Reichs, die während des Interregnums nicht vergeben noch veräußert werden dürfen, auf irgend eine Art zu vereinbaren.

Ich bin und bleibe es vielmehr meinen unstreitig dabey eintrettenden Pflichten und Amtsobliegenheiten schuldig, hier den unzweifelbaren deutlichen Sinn und Inhalt des Gesetzes, als dessen Bewahrer, durch meine Einschreitung, soweit es von mir abhängt, vollkommen sicher zu stellen, den Vorrechten des Reichsoberhauptes nicht ohne Widerspruch vorgreifen zu lassen, und wider die ausdrücklich verbotene Veräußerung des Reichseigenthums reservanda förmlich zu reserviren.

Ich kann und werde mich an dieser Pflichterfüllung durch keinerley Rücksicht irren lassen, und Euer Liebden setzen mich in das äußerste Befremden, da Sie meine nothgedrungene Amts- und gesetzmäßige Intervention so unbedenklich für unstatthaft erklären, nachdem es Denenselben sowohl als dem ganzen Reiche nicht unbekannt seyn kann, wie oft ich meine gesetzliche Amtssprache bey des in Gott ruhenden Kaisers Majestät mit dem gedeihlichsten Erfolge für das Wohl der deutschen Verfassung angewandt habe, und wie wenig Se. kaiserl. Majestät glorreichen Andenkens sowohl als Ihre ruhmwürdigsten Vorfahrer am Reiche es je ihrer erhabenen Würde zuwider geachtet haben, dieser Amtssprache in den dazu geeigneten Fällen willfähriges Gehör zu geben — weit entfernt, daß Allerhöchstdieselben sich je für unverbunden hätten erklären sollen, über ihre Handlungen Auskunft oder Erläuterung zu ertheilen.

Ich halte mich versichert, daß eine solche Erklärung, die ohnehin auf unsere freye deutsche Verfassung völlig unanwendbar seyn würde, den persönlichen preiswürdigen Gesinnungen Euer Liebden keineswegs gemäß, noch weniger aus solchen hergeflossen seye. Ich gebe aber Denenselben diejenigen Eindrücke wohlmeinend zu erwägen anheim, welche die täglich weiter greifende Anmaßungen des mit dem kaiserlichen obersthauptlichen Amte nichts gemeinsam habenden Provisionsrechts Dero Reichsvikariats allgemein zu erregen nicht verfehlen können.

Euer Liebden haben es dergleichen Vorgängen und

Aeußerungen lediglich beyzumessen, wenn am Ende zu jenen Maasregeln geschritten werden muß, welche die Grundverfassung und Konstitution wider alle Ueberschreitungen der rechtmäßigen Gewalt im deutschen Reiche an Handen giebt. Ich verbleibe indessen Euer Liebden zu Erweisung ꝛc.

Beylage XXVIII.

Kurpfalz an Kurmainz, d. d. München den 1. Jun. 1790.

Ob ich schon um das, was von Reichsvikariats wegen den Reichsgesetzen und Herkommen nach verfügt wird, niemand responsable zu seyn glaube, folglich auch wegen der Reichslehen zu Eckenheit, Ramersreut und Marquardsburg, wovon Euer Liebden in Dero Zuschrift vom 12. hujus Anregung machen, keine Auskunft oder Erläuterung zu ertheilen verbunden bin, kann ich doch zu Benehmung des Irrwahns, welcher Euer Liebden hierinn beygebracht worden zu seyn scheint, nicht verhalten, wasmaaßen gedachte in meinem Rottenbergischen Fraißdistrikt liegende Güter weiter nicht als quoad fundum et glebam mit dem reichslehnbaren nexu afficirt, mithin nur gemeine Lehen, und so beschaffen sind, daß mir als Reichsvikario weder die Belehn- noch in casu vacaturae die Verleihung derselben mit Fug bezweifelt oder bestritten werden kann, indem sowohl die goldene Bulle C. 5. §. 1. als die Wahlkapit. Art. 11. §. 7. nur mit den Fahnen- oder Thronlehen allein eine Ausnahme macht, und solche dem Kaiser oder römischen König quoad collationem et investituram reservirt, folglich bey all übrigen mit dieser Qualität nicht begabten Reichslehen der bekannten Rechtsregel nach: quod exceptio firmet regulam in casibus non exceptis, dem Reichsvikariat das Jus investiendi et conferendi gar deutlich bestättiget. Mir ist zwar nicht unbekannt, was die Wahlkapit. Art. 11. §. 10. von Vergeb- und Alienirung heimfälliger Reichslehen ebenfalls disponirt, gleichwie aber alldort nur von Kur- und Fürstenthümern, Graf-

und Herrschaften, dann Städten und überhaupt von andern etwas merkliches ertragenden Reichslehen die Rede ist, so ersehen Euer Liebden hieraus von selbst, wie wenig jetzt allegirte Wahlkapitulationsstelle auf ein so gemein und gering importantes Lehen, wie Eckenheit, Ramersreut, und Marquardsburg ist, anwendbar seye; und ich soll daher auch billig verhoffen, mit diesen und anderen dergleichen unstatthaften Widersprüchen hinführo gänzlich verschont zu bleiben; der ich übrigens Euer Liebden zu Erweisung ꝛc.

Beylage XXIX.

Reichsvikariatisches Schreiben an das Domkapitel zu Eichstädt, d. d. München den 30. Jun. 1790.

Karl Theodor ꝛc. Bey Uns hat der Joseph Freyherr von Fraunberg mittels unterthänigster Bittschrift die primas preces nachgesucht, um zu dem durch das nahe Hinscheiden des Herrn Fürstbischoffs zu Eichstädt Liebden erledigt werdenden Kanonikate daselbst zu gelangen.

Wie Wir nun dem Supplicanten in Ansehung seines uralt ansehnlich tourniermäßig baierischen Herkommens, als auch wegen seinen Uns angerühmten guten Eigenschaften von Reichsvikariatswegen zu willfähren beschlossen haben:

Als versehen Wir Uns zu Euch gnädigst, Ihr werdet gemeldetem Joseph Freyherrn von Fraunberg die volle Wirkung dieser Unserer ersten Bitte unweigerlich angedeihen lassen, sofort denselben in den Besitz der durch das Hinscheiden gemeldeten Unseres Herrn Fürstbischoffs Liebden sich ergeben werdenden Kanonikatserledigung mit allen davon abhangenden fructibus alsofort einsetzen, auch wie es geschehen, seiner Zeit bey Uns anzeigen.

Seynd Euch anbey mit kurfürstlichen Gnaden wohl und gewogen ꝛc.

Karl Theodor

(L. S.)

In fidem Concordantiae cum originali

Josephus Dominicus Jung,

J. U. L. Notarius Caesareus publicus juratus.

Beylage

Beylage XXX.

Domkapitel zu Eichstädt an das Reichsvikariat, d. d. Eichstädt 20. August 1790.

Aus der von Euer kurfürstlichen Durchlaucht an Uns erlassenen höchstverehrlichen und huldreichesten Zuschrift haben Wir mit mehrerem ehrfurchtvollest ersehen, wie daß der Regensburgische Domicellar Joseph Freyherr von Fraunberg kein Bedenken getragen, bey Höchstdenenselben als wirklichen Reichsvikar in den Landen Fränkischen Rechtens primas preces auf die durch Hinscheiden Unsers gnädigsten Herrn Fürstbischoffs vermeintlich in Erledigung kommende hiesige Dompräbende submissest nachzusuchen.

Wie nun aber durch das erstgedachte Hinscheiden Unsers gewest gnädigsten Herrn Ordinarii sich bey dem hiesigen Domstift noch keine Kanonikatserledigung ergeben hat, und hiernächst das Jus primariarum Precum nach dem Reichsherkommen und dem darauf sich gründenden Besitzstande sowohl, als nach den offenkündigsten Rechten blos allein dem neuerwählten römischen König oder Kaiser als obersten Schutzherrn der Kirche ausschließungsweise zusteht, folgsam unter die ex Jure majestatico lediglich herfließende allerhöchst kaiserliche Reservata offenbar gehöret — da ferner selbst die goldene Bulle, worinnen den beeden höchsten Reichsvikariaten die Provisorschaft des deutschen Reichs mit gewisser und irgend bestimmter Gewalt übertragen wird, zwischen den eigentlichen Vikariatsbefugnissen und den kaiserlichen Reservatrechten einen notablen Unterschied ausdrücklich festsetzt, auch das in der erstgedacht goldenen Bulle den beeden höchsten Reichsverwesern zugestandene jus ad beneficia ecclesiastica praesentandi nach der reichskündigen Observanz Deutschlands sowohl, als nach der bekannten Lehre der deutschen Publicisten, und nach Anleitung der sehr häufig in der Mitte liegenden diplomatischen Urkunden blos von denjenigen *Vicariis regiis* oder sogenannten Königspfründen zu verstehen ist, worauf der Kaiser ex speciali concessione einige Hoch- und Domstifter das Patronat- oder Präsentationsrecht hergebracht hat.

Wenn auch der westphälische Friede das gedachte Jus primariarum precum dem regierenden Kaiser selbst nur unter der wohl bemerklichen Clausul, in soferne er solches behörig, besonders in anno normali hergebracht hat, beylegt, übrigens aber in der deutschen Reichsgeschichte kein Beyspiel von einer dergleichen in den nämlichen Zwischenreichen zur Wirklichkeit gediehenen reichsvikariatischen Bitte bekannt ist, und soviel das hiesige Domstift betrifft, noch von keinem Reichsvikariate eine dergleichen erste Bitte an dasselbe jemal ausgefertiget, und noch weniger von diesem wirklich angenommen worden, somit das instrumentum Pacis selbsten, da es erstangeführter Maaßen bey diesem mehrgedachten Jure einen rechtmäßigen Besitzstand voraussetzet, der jenseitig höchsten Absicht offenbar entgegenstehet; so werden Euer kurfürstl. Durchlaucht Uns in Ungnaden nicht bemerken, daß Wir bey dieser wahren Lage Höchstdero gnädigen Ansinnen so, wie Wir nach Unserer Höchstdero durchlauchtigsten Hause stetshin gewidmeten gränzenlosester Devotion allerdings wünschten, submissest zu willfahren, Uns ausser Stand befinden, indem Wir nach Unseren für die Erhaltung der deutschen Staats- und Kirchenverfassung aufhabenden schweren Pflichten keinen solchen Schritt Uns jemal erlauben können, der gegen die allerhöchst- kaiserlichen Reservata sowohl, als die verfassungsmäßigen Rechte des Reichs, dann der gesamten Kirche unmittelbar anstoßen, und überhaupt der gemeinen Sache der deutschen Erz- und Domstifter, ja der unübersehlichen Folgen wegen aller Reichsstände selbst, zum äußersten Präjudiz gereichen würde.

Die Wir Uns übrigens zu kurfürstlichen höchsten Hulden und Gnaden mit derjenig tiefsten und unbegränztesten Ehrfurcht empfehlen ꝛc.

In fidem Concordantiae cum originali

(L. S.)

Josephus Dominicus Jung,

J. U. L. Notarius Caesareus publicus Juratus.

Beylage XXXI.

Sabbathi 7. Aug. 1790.

Von Huth, Philipp, puncto primariarum Precum, sive implorantischer von Huth sub praes. 13. Julii überreicht unterthänigste Anzeige rite insinuatarum, sed recusatarum primariarum Precum, juncto petito pro Clemme decernendo Mandato de parendo an das Domstift zu Basel cum adjuncto.

Idem sub praesentato 20. ejusdem exhibet zufolge Conclusi de 14. das von dem Domkapitel zu Basel erhaltene Recusationsschreiben in originali.

Rescribatur dem Domkapitel zu Basel.

Sr. kurfürstl. Durchlaucht habe der kurfürstliche geistliche Rath und Kanonikus ad B. M. V. Philipp von Huth dahier des mehreren unterthänigst angezeigt, wasmaaßen das Domkapitel die ihm zugeschickte primas Preces geradezu an den Precisten zurückgeschickt, daß, wie des künftigen römischen Königs und Kaisers Majestät nicht ermangeln würden, die primas Preces, wie bishiehin, üblichermaaßen zu ertheilen, hingegen aber das Kapitel bishero keine andere Preces weder erhalten, weder angenommen, also auch für diesmal ihnen nichts Ungewöhnliches zugemuthet, oder aufgebürdet werden könne — So wenig nun dieses Benehmen der Ehrerbietung angemessen ist, welche das Domkapitel den Verfügungen des Reichsvikarii währendem Zwischenreiche allerdings schuldig ist, auch in den vorigen Actis kein Beyspiel sich vorfindet, daß jemal ein Kapitel in dem Reiche die primas Preces wiederum gerade zurückgeschickt habe, so wenig komme demselben zu, die höchste Gerechtsame deren Reichsvikarien in Rücksicht deren primarum Precum, die sich mit dem deutschen Buchstaben auf die goldene Bulle gründen, zu widersprechen, und sogar das unter kurfürstlicher Handunterschrift ausgefertigte Diplom zurückzuschicken.

Se. kurfürstl. Durchlaucht wollten demnach diese primas Preces anmit pro insinuatis erklären, und versähen sich sofort gnädigst, daß das Kapitel bey sich ereignender Erledigung einer Präbende berührte primas Preces ohne Widerrede in volle Wirkung zu setzen nicht entstehen werde.

Beylage XXXII.

Kursachsen an Kurmainz.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochwürdigster Fürst, besonders lieber Freund! Daß Euer Liebden nach Dero geehrtesten Schreiben vom 3. dieses keinen Anstand nehmen wollen, die unterm 10. vorigen Monats von Uns überschickte Vikariatssiegel für das Reichskammergericht nebst der beygeschlossenen Titulatur der Kammergerichtskanzley beförderlich zuzufertigen, haben Wir daraus um so mehr mit vorzüglichem Vergnügen ersehen, da Wir an Unserm Theil es an irgend etwas, so zu stracklicher Handhabung der Justizverwaltung währenden Zwischenreichs erforderlich seyn kann, nicht ermangeln lassen.

Was hingegen die von Denenselben gut befundene Bemerkung über das in Rücksicht auf das Reichskammergericht von Uns gebrauchte Wort: bestättigen, anbelangt; so mögen Wir Euer Liebden nicht verhalten, wasmaaßen das, sonst im Namen des Kaisers ausfertigende Reichskammergericht, bey den in den Jahren 1711., 1740. und 1745. eingetrettenen Zwischenreichen, zu fernerer Ausübung seiner Gerichtsbarkeit Namens der Reichsvikarien jederzeit mit dabey gebrauchter Formel einer Bestättigung authorisiret, auch von demselben in auf die erlassenen Reskripte eingegangenen Antworten irgend einigen Widerspruchs gegen den Gebrauch sothaner Formel sich nicht angemaßt worden, mithin dieser Stilus in der Observanz allerdings gegründet ist, Wir auch von demjenigen, was hierunter von beyden Vikariaten zeithero gleichförmig beobachtet, und zwischen ihnen verglichen worden, Unser Seits abzugehen nicht vermögen; übrigens, daß das Kammergericht, wie nach Ableben eines römischen Kaisers mit dem Reichshofrathe geschiehet, aufhören, und von den Reichsvikarien gleichsam eine neue Bestellung durch das Konfirmationsreskript erwarten solle, niemalen prätendirt worden; sondern solches vor wie nach, in seiner Verfassung, und der Konfirmationsformel unbeschadet, in ununterbrochener Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit, ohne einige Widerrede, jederzeit verblieben ist, und noch fernerhin verbleiben mag.

Wie Wir nun, daß Euer Liebden diese Unsere Erklärung der Lage der Sachen völlig gemäß finden werden, nicht zweifeln: also versehen Wir uns nicht minder, daß das Kammergericht mit Enthaltung von allen unnöthigen und ungegründeten Verwahrungen in seiner auf Unser Reskript vom 12. dieses zu erwartenden Antwort, auf alle Fälle über dasjenige, was in den Jahren 1711. 1741. und 1745. geschehen, nicht hinausgehen werde.

Wir können aber bey dieser Gelegenheit nicht Umgang nehmen, bey Euer Liebden zugleich Unsern freundschaftlichen Antrag vom 30. vorigen Monats, wegen der nach wörtlichem Inhalt der Wahlkapitulation Art. III. §. 16. zu ertheilenden Antwort zu Verabfolgung der bey Unserm niedergesetzten Vikariatshofgerichte nöthigen Reichshofrathsakten, nachdem mehrere Partheyen auf dergleichen Akten sich bereits bezogen haben und fernerer Aufenthalt zum Nachtheile der Justizpflege gereichen würde, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und Dieselben um baldigste Mittheilung der diesfallsigen zu behöriger Bescheidung der Interessenten vorzüglich nöthigen Nachricht angelegentlichst zu ersuchen. Die Wir Euer Liebden zu allen angenehmen Freundschaftsbezeugungen bereit verbleiben

Euer Liebden

Dreßden am 20. April 1790.

dienstwilliger treuer Freund

Friedrich August.

Freyherr v. Gutschmid.

Beylage XXXIII.

Kurmainz an Kurpfalz und Kursachsen, d. d. 8. May 1790.

Was ich im Betreff, der an die Reichsvikariatsgerichte auf Verlangen Eurer Liebden, und auf Kosten der Partheyen durch eine Anordnung zu bewirkender Verabfolgung der Akten, welche vorhin bey dem kaiserl. Reichshofrathe verhandelt worden, und dermal bey der Reichskanzley vorhanden sind, an meinen Stellvertretter bey der Reichskanzley, den Reichshofvicekanzler Fürst von Kolloredo Mansfeld unter dem heutigen Dato in Gemäßheit des Herkommens sowohl, als der in den letzten Wahlkapitulationen enthaltenen Verfügung erlassen; solches wollen Euer Liebden ab der zu Ihro gefälligen Einsicht hier beyfolgenden abschriftlichen Anlage zu entnehmen belieben.

Ich stelle zugleich an Euer Liebden das ordnungsmäßige Ersuchen, daß es Ihro nicht entgegen seyn wolle, einen eigenen Bevollmächtigten zu bestellen, welcher dazu kommittirt sey, in Gefolge der in jedem Falle von Erzkanzlariatswegen an den Reichsvicekanzler zu erlassenden Beyfügen die bey der Reichskanzley sich vorfindenden Originalakten in Ihro Namen verschlossener gegen Bescheinigung, und gegen eine, nach der Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation auszustellende Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu übernehmen, und solche auf Kösten der Partheyen direkte an Dero Reichsvikariatsgerichte einzusenden.

Ich harre indessen mit der vollkommensten Hochachtung ꝛc.

Beylage XXXIV.

Kurmainz an den Reichsvicekanzler.

Da ich von den beyden Herrn Reichsvikarien nach Maaße der kaiserlichen Wahlkapitulation dahin ersucht worden bin, an die Reichsvikariatsgerichte diejenigen Akten verabfolgen zu lassen, welche vorhin bey dem kaiserl. Reichshofrathe verhandelt worden, und dermal in der Reichskanzley vorhanden sind, so unverhalte ich Euer Liebden, wie ich diesem Ansinnen unter dem der Ordnung und dem Herkommen angemessenen Bedinge zu willfahren keinen Anstand finde, daß von ersagten Herrn Reichsvikarien wie von den jedenfalls benöthigten Akten die vorläufige Anzeige geschehe, fort von mir an Euer Liebden die jedesmalige Weisung ergehe, und von den Herren Reichsvikarien oder jedem derselben ein eigener Bevollmächtigte bestellt werde, welcher dazu kommittirt sey, die Originalakten in ihrem der Herren Reichsvikarien Namen verschlossener gegen Bescheinigung und gegen eine nach der Vorschrift ersagter kaiserlichen Wahlkapitulation auszustellende Erklärung wegen der unfehlbaren Restitution rc. zu übernehmen, und solche auf Kosten der Partheyen direkte an das einschlagende Reichsvikariatsgericht einzusenden.

Euer Liebden wollen hiernach das mir als des Reichs Erzkanzlern untergebene Personale der Judicialregistratur von meinetwegen unverweilt anweisen rc.

Beylage XXXV.

Kursachsen an Kurmainz.

I.

Unsere freundliche Dienste und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochwürdigster Fürst, besonders lieber Freund! Wir haben aus Euer Liebden geehrtesten Schreiben vom 8ten vorigen Monats, welches Uns jedoch erst am 22ten zugekommen ist, und dessen Anlage nicht ohne Befremden ersehen, wie von Denenselben die von Uns unterm 30. März und 20. April dieses Jahres, zu Verabfolgung der bey der Reichskanzley zu Wien vorhandenen und bey Unserm niedergesetzten Vikariatshofgerichte erforderlichen Reichshofrathsakten in Erinnerung gebrachte Anordnung nur in der Maaße erlassen worden, daß in jedem Falle von den Reichsvikarien bey Euer Liebden die vorläufige Anzeige geschehen, fort von Denenselben an den Herrn Reichsvicekanzler die jedesmalige Weisung ergehen solle.

Nachdem aber schon vor weiland Kaiser Karl des Siebenten Wahlkapitulation der damalige Herr Kurfürst zu Mainz, als Reichserzkanzler, an den damaligen Reichsvicekanzler Grafen von Kolloredo unterm 16. Okt. 1741. daß dieser weiter keinen Anstand zu nehmen hätte, die von kursächsischen Reichsvikariats wegen auf der Interessenten ordnungsmäßiges Ansuchen bereits verlangte, und förders verlangende, in dorthin qualificirten Partheysachen, hiebevor bey dem kaiserlichen Reichshofrath gepflogene Judicialakta gegen die kursächsische Bevollmächtigung und Reversirung verabfolgen zu lassen, die Anordnung ertheilet hat, hiernächst in besagter Wahlkapitulation Art. III. §. 16. daß dergleichen Akta durch Anordnung des Kurfürsten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariaten und Kosten der Partheyen unweigerlich verabfolget werden sollten, ausdrücklich festgesetzt, und solchem gemäß bey dem Zwischenreiche vom Jahr 1745. ein diesseitiger Antrag von dem damaligen Herrn Reichs-

vicekanzler nicht einmal erwartet, sondern sofort von Denenselben durch Dero Komitialgesandtschaften die diesseitige die Justiz befördерliche Erklärung ertheilet worden, daß Sie gegen die bey dem vorigen Zwischenreiche verabredete Rekognitionsscheine, wegen Auslieferung der erforderlichen Akten das Nöthige an die Reichskanzley zu verfügen, vollkommen bereit wären; worauf dann auch die wirkliche Verabfolgung aller verlangten Akten gegen Aushändigung des von Vikariats wegen ausgestellten Rekognitionsscheins niemals erschweret, vielweniger in jedem einzelnen Falle eine vorläufige Anzeige an den Herrn Reichserzkanzler verlanget, oder dessen besondere jedesmalige Weisung nöthig erachtet worden: so können Wir ganz nicht absehen, wie Euer Liebden in Dero Schreiben auf das Herkommen, und die in den letztern Wahlkapitulationen enthaltene Verfügung sich beziehen und gleichwohl gegen das Justiz befördерliche auch der Verfassung allenthalben gemäße Verfahren zweyer Dero Herren Vorfahren am Erzkanzleramte, und die dadurch ausser Zweifel gesetzte richtige Anwendung der in den Wahlkapitulationen enthaltenen Vorschrift eine in jedem Falle von den Reichsvikarien zu thuende vorläufige Anzeige, und sodann von Erzkanzellariats wegen an den Reichsvicekanzler zu erlassende Weisung für nöthig und erforderlich halten mögen.

Da für die Sicherheit der Partheyen und der Akten auch gegen allen sonst etwan zu besorgenden Mißbrauch durch die auszustellenden Vikariatsrekognitionsscheine, wie sie bey beyden vorigen Zwischenreichen im Gebrauche gewesen sind, und wovon Wir das zwischen dem Erzkanzleramte und dem hiesigen Vikariatshofe verglichene Formular No. 1. zum Ueberfluß hier beylegen, hinlänglich gesorgt ist, Wir auch Unserer Gesandtschaft zu Wien sothane vollzogene Bescheinigungen jederzeit zufertigen, und derselben den Auftrag ertheilen werden, gegen derselben Auslieferung die Akten bey der Reichskanzley in Empfang zu nehmen, und an Unser Vikariatsgericht zu übersenden: so halten Wir Uns überzeuget, Euer Liebden werden in Betracht aller dieser Umstände bey Dero sonst bezeugtem Eifer für die Beförderung der Justiz, der den Reichsvikarien nach der goldenen Bulle zukommenden Verpflichtung und Befugniß, die Reichsgerichtsbarkeit bey einem Zwischenreiche zu verwalten, dergleichen

herkommenswidrige und vorhin unbekannte Hindernisse, in den Weg zu legen und zu der Partheyen vielleicht unersetzlichem Nachtheil einen Aufenthalt in Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten zu veranlassen, nicht gemeinet seyn, vielmehr es bey demjenigen, was von Dero Vorfahren im Erzkanzleramte den Gesetzen und der Verfassung gemäß beobachtet worden, allenthalben bewenden lassen. Um Fortstellung der in der Anlage bemerkten Sachen ist respective schon vor mehreren Wochen und Monaten bey Unserem Vikariatsgerichte angesuchet worden, und es kann in denselben in Ermangelung der darinn vorhero bey dem Reichshofrath verhandelten Akten nicht behörig verfahren werden. Wir Unseres Orts sind fest entschlossen, an irgend etwas, so zu stracklicher Handhabung der Gerechtigkeit erforderlich ist, es nie ermangeln zu lassen, werden auch, wenn Wir durch Andere daran gehindert werden sollten, die vollkommene Rechtfertigung Unseres Verfahrens zu rechter Zeit und gehörigen Orts zu bewerkstelligen wissen.

Von Euer Liebden patriotischen Denkungsart versehen Wir Uns jedoch zuverlässig, daß Dieselben Dero Orts Uns in diese unangenehme Nothwendigkeit nicht setzen, vielmehr in Gemäßheit desjenigen, was in beyden vorigen Zwischenreichen beobachtet worden, die herkömmliche allgemeine Anweisung an die Reichskanzley zu Verabfolgung der bey Unserm Vikariatsgerichte erforderlichen Reichshofrathsakten gegen die verglichene Rekognition fördersamst zu ertheilen sich gefalleu lassen werden.

Wir sehen der baldigsten Mittheilung der zu diesfallsigen Bescheidung der Partheyen und Anweisung Unserer Gesandtschaft zu Wien erforderlichen Nachricht, zuversichtlich entgegen, und verbleiben übrigens Denenselben zu allen angenehmen Freundschaftsbezeugungen bereit.

Dresden am 9. Junii 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich August ꝛc.

Euer Liebden

dienstwilliger treuer Freund

Friedrich August.

No. I.

Formular.

Schein über die verabfolgte Reichshofrathsakta bey dem Zwischenreiche vom Jahre 1745.

Demnach bey Ihro königl. Majestät in Pohlen und kurfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, des heiligen röm. Reichs in denen Landen des sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende dieser Zeit Vikarii ꝛc. niedergesetzten Reichsvikariatskommission die, bey dem vormahligen kaiserlichen Reichshofrath ergangene Akta in Sachen ꝛc. ꝛc. zu Fortstellung dieser Rechtsangelegenheit nöthig sind: und dann wegen Verabfolgung dergleichen benöthigter Reichshofrathsakten von Ihro kurf. Gnaden zu Mainz, als des heil. röm. Reichs Erzkanzlern behörige Verordnung an die zu Frankfurt am Mayn befindliche Reichskanzley ergangen; als wird dem daselbst subsistirenden königl. polnischen und kurfürstl. sächsischen Legationssekretario, Philipp Friederich Steinheil, hierdurch aufgetragen, vorbeschriebene Akta bey nur besagter Reichskanzley, gegen Ausstellung dieses Scheins und seiner über die Anzahl derer extradirten voluminum actorum, deren Rubrik und deren Folia, sothanem Scheine hinzugefügten specifiken Bekenntniß oder Quittung in Empfang zu nehmen, und anhero zu der Reichsvikariatsexpedition wohl verwahrt zu übersenden; wie denn auch hierdurch auf hochgedachter Ihro königl. Majestät und kurfürstlichen Durchlaucht allergnädigsten Befehl versichert wird, daß sothane extradirte Reichshofrathsakta, nebst davon in dieser Sache allhier ergangenen Resolutionen, insgesamt, gleich nach geendigtem gegenwärtigem Interregno, richtig zu der Reichskanzley und dem unter Ihrer kurfürstl. Gnaden zu Mainz Erzkanzellariatsaufsicht stehenden Reichsarchiv zurückgeliefert werden sollen. Urkundlich ist dieser Schein unter Ihrer königl. Majestät und kurfürstl. Durchlaucht hierbeygedruckten Reichsvikariatssiegel ausgefertiget worden.

So geschehen Dreßden den 26. Martii Anno 1745.

(Loc. Sigill.
Vicar.)

II.

Unsere freundliche Dienste und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochwürdigster Fürst, besonders lieber Freund! Euer Liebden mögen Wir in vertraulicher Rückantwort auf Dero geehrteste Zuschrift vom 18. dieses nicht bergen, daß Wir bey der, Unserm Schreiben vom 9. dieses angefügten Bemerkung einiger Sachen, um deren Fortstellung resp. schon vor mehreren Wochen und Monaten bey Unserem Vikariatsgerichte angesucht worden, und wo in Ermangelung der darinn vorhero bey dem Reichshofrathe verhandelten Akten nicht behörig verfahren werden kann, nicht der Meinung gewesen sind, an Dieselben ein von Ihnen so zu nennen beliebtes ordnungsmäßiges Ersuchen, in dessen Gemäßheit die erforderliche nähere Weisung an den Herrn Reichsvicekanzler zu Verabfolgung der nöthigen Reichshofrathsakten mit besonderer Beziehung und Einschränkung auf sothane von Uns bemerkte Angelegenheiten erlassen werden sollte, gelangen zu lassen.

In der Wahlkapitulation Art. III. §. 16. wird kein ordnungsmäßiges Ersuchen der Reichsvikarien vorausgesetzt, wenn darinn festgestellet wird, daß an die Reichsvikariatsgerichte die bey dem Reichshofrath vorhin verhandelte acta in originali durch Anordnung des Kurfürsten zu Mainz, als Reichserzkanzlern, die von ihm an den Reichsvicekanzler zu erlassen seyn würde, auf Verlangen der Vikariate, welches von diesen bey der Reichskanzley zu erkennen zu geben ist, und Kosten der Partheyen unweigerlich verabfolget werden sollen.

In dessen Gemäßheit und nach dem Herkommen der beyden vorigen Zwischenreiche, in welchen durch die Anordnung Euer Liebden Herrn Vorfahren in dem Erzkanzleramte an die damalige Reichsvicekanzler auf das bey der Reichskanzley zu erkennen gegebene Verlangen der Vikariate dergleichen Akten unweigerlich verabfolget worden sind, haben Wir auf Erlassung sothaner Anordnung bey Denenselben anzutragen, und damit durch derselben längere Verzögerung die Justizverwaltung nicht gehemmet werden möge, einige Angelegenheiten bemerklich zu machen, nöthig und dienlich gefunden, ohne Uns vorzustellen, daß Euer Liebden solches für ein Ersuchen in Ansehung dieser einzelnen Sachen aufzunehmen, und,

als ob Wir von dem Wahlkapitulationsmäßigen Herkommen der beyden vorigen Zwischenreiche abzugehen gemeint seyn könnten, dafür halten würden.

Eben so wenig mögen Wir einsehen, wie Euer Liebden die Meynung hegen können, daß die Denenselben obliegende Anordnung zu Verabfolgung der Reichshofrathsakten die Mittheilung eines vorgängigen specifiken Verzeichnisses um so mehr voraussetze, da das im Jahr 1745 verabredete Formular des auszustellenden Reverses die eigene ausdrückliche Anregung davon enthalte. Jeder Revers ist nur gegen die Verabfolgung einzelner, zu dieser oder jener Rechtssache gehörigen Akten ausgestellet, und in dem Eingange ist sich im Allgemeinen darauf bezogen worden, daß wegen Verabfolgung dergleichen benöthigter Reichshofrathsakten von des heiligen römischen Reichs Erzkanzlern die behörige Verordnung an die Reichskanzley ergangen sey. Auch wird in dem ganzen Revers einige Specifikation nicht angereget, ausser, daß diejenige Person, welche damals zu Uebernahme der Akten von Seiten des hiesigen Vikariats bestellet gewesen, sothane Akten, gegen Ausstellung des Scheins, und seines über die Anzahl der extradirten voluminum actorum, deren Rubrik, und deren Folia, sothanem Scheine hinzugefügten specifiken Bekenntnisses oder Quittung in Empfang zu nehmen hätte.

Wir sind Unsers Orts eben so wenig gemeint, die nach der Verfassung und nach den Wahlkapitulationen während eines Zwischenreiches, solang bis der Neuerwählte sich der Regierung selbst unterziehen kann, Uns zustehende Befugniß zu Administration des Reichs, weiter, als es der Reichsverfassung gemäß ist, zu erstrecken, als wenig Wir Uns in dessen Ausübung, ohne Vorschrift der Gesetze einschränken zu lassen, oder solche einem fremden Erkenntniß und Beurtheilung zu unterwerfen, vermögen: vielmehr Uns verbunden erachten, die nach der goldenen Bulle und dem uralten Herkommen von Uns übernommene provisionem Imperii ad manus futuri Regis Romanorum so zu verwalten, damit das Reich und dessen Regierung in die Hände des künftigen römischen Kaisers, so wie es der vorige Kaiser gehabt hat, übergehen möge. Da nun überdies der potestas judicia exercendi den Reichsvikarien durch die goldene Bulle nicht die mindeste Einschränkung zugeeignet wird, und ihnen mithin auch

die Mittel zu wirklicher Ausübung dieser potestatis nicht abgeschnitten werden können; so ist ihnen auf keine Weise zuzumuthen, sich hierin gleichsam die Hände binden zu lassen, und die von ihnen und ihren Vikariatsgerichten allein abhängende Beurtheilung: ob diese und jene Reichshofrathsakten zu Entscheidung der bey besagten Gerichten anhängigen Sachen nothwendig seyen oder nicht? eines Andern Beurtheilung und Erkenntniß zu unterwerfen. Wir werden auch Unsers Orts von selbst zu beurtheilen wissen, ob eine Sache vor die von den Reichsvikarien zu verwaltende Reichsgerichtsbarkeit gehöre, oder nicht? wie denn auch Euer Liebden nach Dero erleuchteten Einsicht nicht mißkennen werden, daß Wir äussersten Falls Unsere Vikariatsverfügungen nur vor dem künftigen Kaiser und gesamten Reiche, nie aber vor einem Unserer einzelnen Reichsmitstände zu verantworten haben würden.

Es ist leicht einzusehen, welche justizhinderliche Verzögerung daraus entstehen müßte, wenn Euer Liebden an Dero Hoflager wegen Verabfolgung der Akten bey jeder einzelnen Sache um die diesfalls zu ertheilende Anordnung nach Wien erst requiriret, darauf diese Anordnungen zu Mainz erwartet, hiernächst den Partheyen wegen Anschaffung der Kosten davon Nachricht ertheilet, und, wenn diese sodann zu solcher Anschaffung sich bereit finden lassen, die erforderlichen Reverse ausgestellet, die Akten inrotulirt, in Empfang genommen und an das Vikariatsgericht übersendet werden sollten.

Alles dieses würde mehr Zeit wegnehmen, als die gewöhnliche Dauer eines Zwischenreiches beträgt, und es würde hierdurch nicht nur die den Reichsvikarien zustehende potestas judicia exercendi vereitelt, sondern auch bey mancher Sache, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, den Partheyen ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt, oder den verbotenen Thathandlungen Raum gegeben werden. So hat zum Beyspiel der Domprobst zu Hildesheim verschiedene in dortiger Neustadt vorgekommene Exzesse und aufrührische Bewegungen bey Unserm Vikariatsgerichte angezeiget, welchen aber durch die inständigst nachgesuchte oberrichterliche Hülfe nicht gehörig begegnet werden kann, bevor die in der Anlage bemerkte Akten von der Reichskanzley anhero verabfolget werden; welches Wir hier nicht als ein besonderes

Ersuchen um Verabfolgung dieser einzelnen Akten anführen, sondern um Euer Liebden zu eigener Erwägung zu stellen, daß doch wirklich eine mit Dero sonst so rühmlich bezeigtem Eifer zur Justizbeförderung nicht vereinbarliche Justizhinderung aus der von Denenselben bisher verweigerten Generalanordnung an den Reichsvicekanzler zu Verabfolgung der von den Reichsvikariaten anzuverlangenden Reichshofrathsakten entstehe; die besonders in Sachen dieser Art die nachtheiligsten Folgen, in Ansehung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, zumal bey den gegenwärtigen Zeitläuften, haben kann.

Wir machen Uns jedoch zu Euer Liebden patriotischen Denkungsart noch immer die sichere Hoffnung, daß Dieselben dem gesetzmäßigen Beyspiele Dero in Gott ruhenden Herren Vorfahren in dem Erzkanzleramte folgen, und die von Uns in Antrag gebrachte allgemeine Anordnung an die Reichskanzley ertheilen werden, damit eines Theils Wir Uns nicht in die in Unserem Schreiben vom 9. jetzigen Monats berührte unangenehme Nothwendigkeit versetzet sehen, und andern Theils die Partheyen über den Aufenthalt der Justizverwaltung sich zu beschweren, nicht Ursache haben mögen.

Euer Liebden werden Uns endlich nicht verdenken, wenn Wir bey dieser Gelegenheit zu Vermeidung der Vervielfältigung eines unangenehmen Schriftwechsels zugleich auf Dero beyde Schreiben vom 11. vorigen Monats Denenselben freundschaftlich zu erkennen geben, daß Wir die wiederholte verwahrliche Bemerkungen in Ansehung der reichsvikariatischen Bestättigung des Reichskammergerichts, da nach Unserem Schreiben vom 20. April dieses Jahres diesfalls einige Verwahrung ganz nicht erforderlich seyn kann, auf sich beruhen lassen, und wegen Unsers nach dem kaiserlichen Ableben an den Herrn Reichsvicekanzler dem Herkommen gemäß, unterm 25. Februar dieses Jahrs erlassenen Schreibens auf Unser Schreiben an Euer Liebden vom 30. März Uns lediglich beziehen, auch wegen des von Denenselben für ein rechtsbeständiges Reichsherkommen angesehen werden wollenden Gebrauchs einer sogenannten Stampille in der Reichskanzley für die von dem regierenden Kaiser resolvirten, aber unvollzogen hinterlassenen Fertigungen, Uns vorbehalten müssen, auf Abstellung dieses offenbaren in mancherley Rücksichten höchstgefährlichen Mißbrauchs

zu

zu seiner Zeit an gehörigem Orte den Antrag zu machen, und einsweilen die hiebey in Betrachtung kommende Vikariatsbefugnisse feyerlichst zu verwahren.

Die Wir übrigens Euer Liebden zu allen angenehmen Freundschaftsbezeugungen bereit verbleiben.

Dresden am 30. Junii 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich August ꝛc.

Euer Liebden

dienstwilliger treuer Freund

Friedrich August.

Beylage XXXVI.

Kurpfalz an Kurmainz.

I.

Hochwürdigster in Gott Vater, besonders lieber Freund!

Nachdem Euer Liebden um Abfolglassung der Reichshofrathsakten in Sachen, welche nunmehr bey dem Reichsvikariatshofgerichte dahier prosequirt werden, bereits generaliter von Mir requirirt worden sind; so trug Ich, Euer Liebden, mit einer weiteren Requisition über jeden Akt besonders noch zu belästigen, um so mehr Bedenken, als Mich eben kein Reichsgesetz hiezu verbindet: um aber die Justiz nicht zu hemmen, und die hierum anflehende Partheyen nicht länger leiden zu lassen, nehme ich unter Vorbehalt Meiner Gerechtsamen keinen Anstand, von sämmtlichen Akten, welche man dermal aus der Reichskanzley bey dem hiesigen Vikariatsgerichte vonnöthen hat, eine Designation zu übersenden, mit dem Ersuchen, daß Euer Liebden solche bey gedachter Kanzley unweigerlich an Meinen Agenten abfolgen lassen möchten.

Ich verbleibe beynebens Euer Liebden zur Erweisung angenehmer freundlicher Dienste jederzeit bereit

Euer Liebden

München den 22. Junii 1790.

dienstwilliger treuer Freund

Karl Theodor.

Verzeichniß
der von der Reichshofkanzley zu requirirenden Akten.

1) Von Greiffenklau zu Vollraths gesammt rheinische und fränkische Branche contra den Freyherrn Friedrich Karl von Greiffenklau zu Vollraths, die Ex- und resp. Immission in die rheinische Stamm- und Fideikommißgüter betreffend, v. v. Revisionis.

2) Zu Frankfurt Staabs- und übrige Officiers contra die beyden bürgerlichen Kollegien daselbst die Auszahlung ihrer Gage im 22 fl. Fuß, dein revisionis renunciatae, nunc restitutionis in integrum.

3) Zu Kölln Bürgermeister und Rath wider die renitirend und aufrührischen Bürger, nunc v. v. die Bürger contra die Bürgermeister und Rath puncto diversorum gravaminum.

4) La Rosée Graf contra Freyherrn von Gumppenberg Breittenegg puncto Debiti.

5) Von Bernhaußen Freyherrn Franz üble Wirthschaft betreffend, modo Maria Philippina Francisca verwittibte Freyfrau von Bernhaußen, gebohrne Freyin Freyberg von Huebel contra das ritterschaftliche Direktorium Viertels an der Donau Commissionis.

6) Zu Heidelberg kurf. geistliche Güteradministration contra den Freyherrn von Dalberg, eine jährliche Gült von 10 Malter Korn betreffend.

7) Quaresima Marcus contra communitatem Tuenni, appellationis denegatae, modo restitutionis in integrum, nunc revisionis puncto juris lignandi in proprium usum in silvis non clausis.

8) Reichsritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau, die von dem Freyherrn von Rechberg intendirende Alienation des Ritterguts Kellmünz betreffend, modo constitutionis et confirmationis curatorum.

9) Vogel Johann Nepomuk contra die Reichsritterschaft in Schwaben Kantons Kocher, und in specie den Freyherrn von Adelmann, puncto cassationis, et violentae amotionis ab officio.

10) Spinola Marchio Alexander puncto arresti, in specie restitutionis scripturarum, et refusionis expensarum, nunc Princeps a Khevenhüller-Metsch contra dictum Marchionem Spinola.

11) Döblerin Rosina von Schwäbischgemünd contra den Freyherrn Franz Xaver von Rechberg, puncto donationis inter vivos.

12) Ittlingen Gemeinde contra von Gemmingen, modo dessen Erben, appellationis, den Kleezehend betreffend.

13) Acta das von Muffelische, nunmehr vakante Reichslehen Eckenheit, Ramersreit, und Marquardsburg betreffend.

14) Acta, die künftig Sayn-Hachenburgische Succession betreffend.

II.

Hochwürdigster in Gott Vater, besonders lieber Freund!

Nachdem ich dem Hofrathe von Fichtel zu Wien die wahlkapitulationsmäßige Erhebung der Reichshofrathsakten bereits kommittiret habe; so ermangle ich nicht Euer Liebden hievon Nachricht zu ertheilen, mit dem Ersuchen, deren unweigerliche Abfolglassung bey der Reichskanzley nunmehr verfügen zu wollen; der ich anbey Euer Liebden zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienste jederzeit bereit verbleibe

Euer Liebden

München den 29. May 1790.

dienstwilliger treuer Freund

Karl Theodor.

Beylage XXXVII.

Kurmainz an Kursachsen.

Euer Liebden unverhalten Wir vordersamst die diesame Nachricht, daß die Verabfolgung der Akten in Sachen des Domprobstes zu Hildesheim contra den Burgermeister Puchta, und Sekretarium Baumeister et Consortes, mandati et paritoriae, in puncto renitentiae nebst allen seit 1777. von dem Domprobst in dieser Sache erstatteten Berichten in Folge des specifiken Verlangens Euer Liebden von Uns unverweilt angeordnet worden sey.

Wenn Wir nun im übrigen all dasjenige wohl erwägen, was Euer Liebden im Betreffe der Aktenausfolgung überhaupt durch Dero Schreiben vom 30. Junius dieses Jahrs rückäußerlich an Uns zu erlassen belieben, so müssen Wir glauben, daß bloße Mißbegriffe noch zur Zeit einem wechselseitigen vollen Verständnisse zwischen Euer Liebden und Uns entgegen stehen.

Es ist, und war nie Unsere Gesinnung, Euer Liebden in der Ausübung der Ihro zustehenden Justizpflege irgend einschränken, oder darüber Uns einige Erkenntniß zueignen zu wollen, vielweniger aber zu fodern, daß Euer Liebden Dero Vikariatsverfügungen vor einem Dero Reichsmitstände zu verantworten haben.

Euer Liebden würde Unsere konstitutionsmäßige Denkungsart, und selbst Unsere Gemüthsbilligkeit wenige Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wann Sie Uns von diesen und allen sonstigen mit Unsern Zuständigkeiten, und Obliegenheiten unvereinbarlichen Forderungen nicht sehr weit entfernt halten wollten.

Wir bleiben ein für allemal zur unweigerlichen Verabfolgung derjenigen Akten so willig als bereit, die in den vorhin beym kaiserl. Reichshofrath anhängig gewesenen Prozeß- und Rechtshändeln bey dieser Stelle verhandelt worden, und dermalen zur Fortsetzung solcher Rechtssachen vor dem Vikariatshofgerichte erforderlich sind.

Wir erinnern Uns auch guter Maßen, daß die Anordnung dieser Verabfolgung Uns als des Reichs Erzkanzlern vermöge der kaiserlichen Wahlkapitulation obliegt, und Wir solcher Vorschrift den stracken Vollzug zu geben berechtigt und verbunden sind.

Allein da in dem Uns anvertrauten Reichsarchiv sich bekanntlich auch andere Akten vorfinden, deren Verabfolgung Uns durch die Disposition des Gesetzes weder auferlegt, noch erlaubt ist, da Wir vielmehr für die sorgfältige und genaue Aufbewahrung derselben dem gesammten Reiche responsable seyn müssen, und da sich von Seiten des römischen Reichsvikariats die noch frischen Beyspiele ergeben haben, daß unter den von Unserer Reichskanzley anverlangten Akten auch solche begriffen waren, die ganz und gar nicht zu den vorhin verhandelten Prozeß- und Rechtshändeln gehörten, sondern blos vorrechtliche oberstlehnherrliche Gerechtsame des jetzigen Reichsoberhauptes betrafen; so werden Euer Liebden mit Uns gefällig ermessen, daß Uns in Gemäßheit der kaiserlichen Wahlkapitulation und Unserer erzkanzlerischen Obliegenheit in Ansehung des gesammten Reichsarchivs doch sicherlich eine amtsmäßige Beurtheilung darüber zustehe, ob die begehrten Akten zur Art der auszuliefernden Prozeßakten, oder der nicht auszuliefernden Lehn-, Gratial- und sonstiger Unsrer Obsicht und Verwahrung untergebener Akten zu rechnen sind.

Um dieser den hohen Vikariatsrechten Eurer Liebden allenthalben unnachtheiligen Beurtheilung willen konnten Wir nicht umgehen, von Seiten der Reichsvikariatsgerichte auf einer Uns selbst mitzutheilenden specifiken Angabe des Rubrums der Prozeßakten fest zu bestehen, und da Uns eben auch Vieles daran gelegen ist, daß hierunter kein Verstoß des Reichskanzleypersonals, kein Mißverstand von Seiten der Kanzleyvorgesetzten, auch selbst kein Unterschleif von Seiten der Bevollmächtigten oder Sachwalter der Partheyen vorgehe; so ist es der Sicherheit des Reichsarchivs sowohl als der gesetzlichen Vorschrift allerdings gemäß, daß jene specifike Angabe Uns von den Herren Reichsvikarien wolle mitgetheilt werden, worauf Wir die erforderliche Anordnung jedesmal auf der Stelle zu erlassen nicht entstehen.

Sollte hierab auch einiger Verzug in dem Gange der fortzusetzenden Prozeßhändel entstehen, so kann doch solcher vorerst von gar keiner Beträchtlichkeit seyn, indem durch ein ordnungsmäßiges Benehmen der Reichsvikariatsgerichte alle von Euer Liebden erwähnte Verzögerungen großen Theils umgangen und abgekürzt werden mögen; sodann aber ist in der That selbst die solchergestalt von der

zufälligen Lokalentfernung herrührende Verzögerung lediglich als ein unumgängliches Inkonveniens anzusehen, welchem Wir auszuweichen nicht vermögen, wenn Ordnung und Sicherheit in den Reichsarchiven herrschen, ja wenn die Vorrechte des Reichsoberhaupts sowohl als des gesammten Reichs nicht oftmal durch voreilige Aktenausfolgung merklich benachtheiliget werden solle. —

Wir halten Uns gänzlich überzeugt, daß die Erheblichkeit dieser Verhältnisse Euer Liebden eigener tiefen Einsicht und Ihro rühmlichen Eifer für die Beybehaltung und Beobachtung der allerseitigen Gebühre keineswegs entgehen können.

Wir versprechen Uns demnach Ihro schätzbaren Beyfall, und die fernere Mittheilung der mehrgedachten Aktenverzeichnisse vielmehr, als irgend eine Verkennung der aufrichtigen Denkungsart, mit welcher Wir die Justizpflege soviel an Uns ist, allenthalben zu beförderen gewohnt sind. Da wir auch Unseres Orts wegen der reichsvikariatischen Bestättigung des Reichskammergerichts, dann wegen des von Euer Liebden unter dem 25. Febr. dieses Jahres an Unsern Amtsverweser den Reichsvicekanzler erlassenen Schreibens Uns auf Unsere vorhinnige Aeusserung lediglich beziehen, so wollen Wir, was den Gebrauch der sogenannten Estampille bey der Reichskanzley betrifft, nur soviel noch anregen, welchergestalten ausser dem rechtsbeständigen erweislichen Reichsherkommen, dieser Fertigungsart (die bey der immer beobachteten feyerlichen Form keinerley Mißbrauche unterworfen seyn kann) noch der wichtige Betracht zu Rath komme, daß durch ihre Abstellung die erworbenen Rechte der Impetranten, unter welchen jeder hohe Stand sich selbst befinden kann, auf das empfindlichste würden gekränkt werden, wozu Wir ohne gesetzgebende anderweite Disposition als Erzkanzler die Hand zu bieten nicht vermögen.

Register.

B.

Bischofswahlen, reichsvikariatische Anmaßungen bey den deutschen Bischofswahlen Kommissarien zu schicken, und die Wahlfreyheit aufzuheben Seite 55—70.

Bitte, das Recht der kaiserlichen ersten Bitte steht den Reichsverwesern nicht zu S. 76. reichsvikariatische Anmaßung l. c. reichserzkanzlerische Vorschritte dagegen S. 77.

Böhmen, die reichserzkanzlerische Verkündung von dem Ableben des Kaisers geschieht dem Kurfürsten von Böhmen zu Prag, nicht zu Wien S. 8. Gründe davon S. 9. 10.

Bücherkommission, reichserzkanzlerische Fürsorge über die kaiserl. Bücherkommission zu Frankfurt S. 44.

E.

Estampillen, kaiserliche, sieh Stampillen.

H.

Hannover, Gründe, warum die reichserzkanzlerische Verkündung von dem Todesfalle des Kaisers, und die Einladung zur neuen Wahl zu Hannover, und nicht zu London geschieht, S. 9. 10.

K.

Kaiser, dessen Ableben muß von dem Reichsvicekanzler dem Reichserzkanzler sogleich berichtet werden S. 4. auch pflegt es von dem Nachfolger in den Erblanden zu geschehen S. 4. 5. dessen Verkündung geschieht von dem Reichserzkanzler an die Kurhöfe l. c. Rechtsfrage hierüber S. 5. kaiserliche Sigille, Verhältniß derselben bey besetzter und unbesetzter kaiserlicher Regierung S. 35. Gebrauch kaiserl. Stampillen nach des Kaisers Tod S. 35. das Rechtliche S. 36. das Faktische dabey, das

Alte S. 39. das Neueste S. 40. die reichserzkanzlerische Verfügung darüber l. c. kaiserliche Plenipotenz in Italien S. 51. kaiserliches Recht Kommissarien zu deutschen Bischofswahlen zu schicken S. 55. kaiserliches Recht der ersten Bitte S. 76
Kammergericht, s. Reichskammergericht.
Kurmainz, dessen Exemtion von der reichsvikariatischen Gerichtsbarkeit S. 11—15. sieh Reichserzkanzler.
Kurpfalz, erhält die Verkündung des kaiserlichen Sterbfalls u. Einladung zur neuen Kaiserwahl von dem Reichserzkanzler zu München S. 8. 9. 10. sieh Reichsvikarien.
Kursachsen, sieh Reichsvikarien.

P.

Patente, reichsvikariatische S. 11. 93.
Plenipotenz, kaiserliche in Italien, Sorge des Reichserzkanzlers hierüber S. 51. 52.
Postwesen, sieh Reichspostwesen.
Prag, Gründe, warum die Verkündung des Reichserzkanzlers von dem Ableben des Kaisers und Einladung zur neuen Wahl zu Prag, und nicht zu Wien geschehe S. 8. 9. 10.
Preces, kaiserliche S. 76.

R.

Reichserzkanzlariat durch Germanien als Ausfluß der Primatialwürde S. 1. als Vorzug der mainzer Erzkirche l. c. als Quelle der vielen andern weltlichen Vorrechte dieser Kirche l. c. Grund und Umfang desselben l. c. bey besetzter und unbesetzter Regierung des Reichs S. 2. Amt des Reichserzkanzlers bey dem Ableben des Kaisers S. 3 in Ansehung der Verkündung und Einladung zur neuen Königswahl S. 5. 7. 8. ob dieselbe auf den reichsvicekanzlerischen Bericht schon geschehen müsse, oder erst nach der Notifikation des Successors in den Erblanden l. c. Recht u. Praxis davon l. c. in Ansehung der Sperrung des kaiserlichen Reichshofraths S. 7. in Ansehung des kaiserlichen Reichskammergerichts S. 15—30. in Ansehung der beiden Reichskanzleyen zu Wien und zu Wezlar S. 30. 31. 32. in Ansehung der kaiserlichen Sigille und Estampillen S. 35—43. in Ansehung der kaiserlichen Bücher-

kommission zu Frankfurt S. 44. des Reichspostwesens S. 44 — 50. in Ansehung der kaiserlichen Plenipotenz in Italien S. 51. reichserzkanzlerische Fürsorge in Ansehung der Reichsverweser, besonders bey den kurpfälzischen Anmaßungen in Ansehung der deutschen Bischofswahlen S. 55 — 70. der Reichskanzley S. 74. der Vergebung der Reichslehen S. 72. der ersten Bitte S. 76. in Betreff der Verabfolgung der Reichshofrathsakten S. 78 — 87.

Reichshofrath, Sperrung desselben nach dem Tode des Kaisers S. 7. Abforderung der Reichshofrathsakten v. den Reichsvikarien S. 78. Streit und verschiedene Meynungen darüber zwischen den Reichsverwesern und dem Reichserzkanzler S. 78. 79. Geschichte davon S. 80. Gründe für die Meynung des Reichserzkanzlers S. 82. für die Meynung der Reichsverweser S. 87.

Reichskammergericht, kaiserliches, dessen Verhältniß gegen die Reichsvikarien S. 15 — 30. das kaiserliche Reichskammergericht bedarf keiner Bestätigung der Reichsvikarien S. 20. reichserzkanzlerische Befugniß in Ansehung des kaiserlichen Reichskammergerichts währendem Zwischenreiche S. 15 — 30. reichserzkanzlerisches Provisorium in Ansehung der Sigille am kaiserlichen Reichskammergerichte S. 22. reichskammergerichtliches Gutachten über diesen Gegenstand S. 25. 103.

Reichskanzley zu Wien und zu Wezlar, Verfügung des Reichserzkanzlers darüber währendem Zwischenreiche S. 30 — 34. reichsvikariatische Anmassung eine Reichskanzley zu errichten S. 74. 75. 76.

Reichslehen, Ansprüche der Reichsverweser bey Vergebung der eröffneten Reichslehen S. 72. 73. 74. reichserzkanzlerische Vorkehr dawider S. 73.

Reichspostwesen, reichserzkanzlerische Verfügung darüber währendem Zwireiche S. 44 — 50.

Reichsvicekanzler, dessen Amt bey dem Absterben des Kaisers S. 4 — 7.

Reichsvikarien verkünden durch Patente ihre angetretene Justizverwaltung S. 10. von welcher Kurmainz exemt ist S. 11 — 15. Ursprung der Reichsvikariatsgerichte S. 15. 16. deren Verhältniß in Ansehung des kaiserlichen Reichshofrathes l. c. des kaiserlichen Reichskammergerichts S. 16 — 30.

Rechtsfragen darüber S. 17 — 20. reichsvikariatische Anmaßung bey den deutschen Bischofswahlen S. 55 — 70. gegen den Reichsvicekanzler S. 70. 71. 72. in Betreff eröffneter Reichslehen S. 72. in Betreff der Reichskanzley 74. in Betreff der kaiserlichen ersten Bitte S. 76.

S.

Sigille der Reichsvikarien bey dem kaiserl. Reichskammergerichte S. 17–30. der kaiserlichen S. 34. 35.
Stampillen, Gebrauch der kaiserlichen Stampillen, Recht und Praxis dabey S. 35 — 40.

V.

Vikariaten, sieh Reichsvikarien.

Z.

Zwischenreich, reichserzkanzlerische Handlungen im Zwischenreiche vom Jahre 1790. S. 3 — 90.

Seite 79 Zeile 15: Ansage, lies: Anfrage

Staatliche Bibliothek Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann Richard <<von>>,

Pragmatische Interregnumsgeschichte, besonders des Reichskanzlariates vom Jahre 1790 aus den Originalurkunden mit staatsrechtlichen Betrachtungen

Frankfurt ; Mainz 1794

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2,324
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094168-7
VD18 10634363-005